

---

Rechtsanwaltskanzlei Wolfram Günther · Bernhard-Göring-Str. 152 · 04277 Leipzig

Verwaltungsgericht Leipzig  
Rathenaustraße 40

04179 Leipzig

Leipzig, den 28. Februar 2013

**Verwaltungsstreitsache 1 K 92/12**

Grüne Liga Sachsen ./ Freistaat Sachsen

wegen Deicharbeiten/Gehölzbeseitigungen an der Weißen Elster (Stadt Leipzig und LK Nordsachsen) 2011

hier: Erweiterung des Klageantrages; Begründung der Klage und zugleich Erwiderung auf den Schriftsatz des Vertreters des Beklagten vom 07.03.2012

**NACHTRAG ZUM TENOR**

Der Klageantrag wird wie folgt geändert und erweitert und damit insgesamt neu gefasst:

**(I.)**

Das Gericht möge feststellen, dass zwischen dem Kläger und dem Beklagten ein Rechtsverhältnis besteht, aus dem der Kläger geltend machen kann, dass

- das Fällen bzw. Abschneiden oder Roden von Bäumen und Sträuchern an und auf Deichen,
- die Anlage von Deichverteidigungswegen sowie
- die teilweise Erweiterung der Deichkörper (Erhöhung und Verbreiterung)

im Einzugsgebiet der Weißen Elster im Gebiet der Stadt Leipzig und des Landkreises Nordsachsen im Jahr 2011 durch den Beklagten

**1.)**

**a)** nicht ohne förmliche Genehmigung und hier nur auf der Grundlage eines Planfeststellungsbeschlusses hätten durchgeführt werden dürfen, da

- bei in Planung befindlichen, insbesondere in den Hochwasserschutzkonzepten für das Einzugsgebiet der Weißen Elster im Gebiet der Stadt Leipzig und des Landkreises Nordsachsen aufgeführten, insgesamt planfeststellungsbedürftigen Maßnahmen auch die die konkreten Deichabschnitte betreffenden Gehölzmaßnahmen des Jahres 2011 hätten vollumfänglich mit in das

entsprechende Planfeststellungsverfahren hätten integriert werden müssen und nicht außerhalb davon vorgezogen werden durften;

- es sich bei der hier erfolgten Beseitigung von Gehölzen, die älter als der betreffende Deich waren, um eine Umgestaltung gem. § 67 Abs. 2 WHG handelt und damit um einen Ausbau, der gemäß § 68 Abs. 1 WHG bzw. § 80 SächsWG grundsätzlich planfeststellungsbedürftig ist;
- es sich bei den hier erfolgten Ausbauten (Erhöhung und Verbreiterung) von Deichen um eine Umgestaltung gem. § 67 Abs. 2 WHG handelt und damit um einen Ausbau, der gemäß § 68 Abs. 1 WHG bzw. § 80 SächsWG grundsätzlich planfeststellungsbedürftig ist;

b) der Kläger als eine nach § 3 UmwRG anerkannten Vereinigung in diesem Planfeststellungsverfahren gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG hätte beteiligt werden müssen;

2.) der Kläger als eine nach § 3 UmwRG anerkannten Vereinigung auch unabhängig von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens im Zusammenhang mit den für die Maßnahmen notwendigen Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz der im Sinne des § 32 Absatz 2 BNatSchG geschützten Natura 2000-Gebiete des FFH-Gebiets "Leipziger Auensysteme" und des Vogelschutzgebiets "Leipziger Auwald" sowie der Naturschutzgebiete "Luppeaue", "Burgau", "Lehmlache Lauer" und "Elster- und Pleißeauwald" hätte gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG beteiligt werden müssen;

3.)

a) die Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 3 UVPG nicht ohne vorherige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hätten durchgeführt werden dürfen, da

- Wald-Rodungen durchgeführt wurden mit einer Fläche von mindestens 10 Hektar, für die eine UVP obligatorisch ist gemäß UVPG Anlage 1 Nr. 17.2.1,
- diese Rodungen Wald mit einer Fläche von mindestens 1 Hektar betreffen, der ökologisch besonders empfindliche Gebiete im Sinne der Anlage 2 UVPG betrifft (naturnah; Lage in Schutzgebieten im Sinne des BNatSchG; Lage in Wasserschutzgebieten, Hochwasserrisikogebieten und insbesondere in Überschwemmungsgebieten im Sinne des WHG), für die eine UVP-Pflicht gemäß UVPG Anlage 1 Nr. 17.2.2 bzw. Anlage 1 Nr. 17.2.3 besteht,
- die einzelnen Wald-Rodungs-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang mit Flächen stehen, für die Gewässerausbaumaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen bereits durchgeführt oder sonst bereits geplant sind, und daher durch Summierung mit den anderen im räumlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen die in UVPG Anlage 1 Nr. 17.2 genannten Flächengrößen überstiegen werden und deshalb eine UVP-Pflicht besteht;

b) der Kläger als eine nach § 3 UmwRG anerkannte Vereinigung im Rahmen dieser notwendigen Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG hätte beteiligt werden müssen;

4.) die durch den Beklagten durchgeführten Maßnahmen im Sinne von § 64 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit Verstößen verbunden waren:

- gegen § 67 BNatSchG und § 57 SächsNatSchG, wonach eine entsprechende Befreiung nur auf einen Antrag im Sinne von § 9 VwVfG hätte gewährt werden

können; was bedeutet, dass 1.) ein Antrag bei der zuständigen Behörde hätte gestellt werden müssen und 2.) für den Fall des Ergehens einer Ausnahmegenehmigung diese sämtliche Abweichungen bzw. Verstöße gegen Geboten und Verboten des BNatSchG, des SächsNatSchG und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, hier insbesondere der Schutzgebietsverordnungen des LSG „Leipziger Auwald“, des SPA „Leipziger Auwald“, des FFH-Gebiets „Leipziger Auwald“ sowie der NSG "Luppeaue", "Burgaue" und "Lehmlache Lauer" hätte umfassen müssen und nur dann 3.) nachfolgend innerhalb rechtmäßig gewährter Befreiungen hätte gehandelt werden dürfen; welche Voraussetzung hier aber sämtlich nicht erfüllt sind;

- gegen §§ 3a, 3b, 3c UVPG sowie §§ 5 bis 14 UVPG, da bei den Wald-Rodungen ungeachtet der Festlegungen in UVPG Anlage 1 Nr. 17.2.1 bis Nr. 17.2.3 auf die vorherige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet wurde;
- gegen § 34 BNatSchG sowie gegen § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 26 Abs. 2 SächsNatSchG, da geschützte Biotope im Sinne von § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 26 Abs. 1 SächsNatSchG ohne Vorliegen der materiellen und formellen Ausnahmegesamtheiten beseitigt wurden;
- gegen § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG, da durch die Gehölzrodungsmaßnahmen geschützte Arten geschädigt wurden, ohne dass an der Gehölzbeseitigung ein öffentliches Interesse bestanden hätte, das das öffentliche Interesse am Artenschutz überwogen hätte;
- gegen das Vermeidungsgebot in § 15 Abs. 1 BNatSchG sowie das Zulassungsverbot von § 15 Abs. 4 BNatSchG, da sich aufdrängende zumutbare Alternativen nicht berücksichtigt wurden;
- gegen das Zulassungsverbot von § 15 Abs. 4 BNatSchG, da die Maßnahmen ohne die vorherige Festlegung, Durchführung und rechtliche Sicherung der gebotenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG erfolgten;
- gegen § 17 BNatSchG durch den Verzicht auf die hier festgelegten, zwingend vor Durchführung der Maßnahmen zur Herbeiführung einer Genehmigung erforderlichen Verfahrensschritte;
- gegen § 34 BNatSchG durch die Durchführung der Gehölzrodungsmaßnahmen in bzw. im Umfeld von Natura 2000-Gebieten ohne eine jeweils im Einzelfall stattgefundenen FFH-Verträglichkeitsvorprüfung mit entsprechender Prüfung von Planungsalternativen sowie unter Berücksichtigung von möglichen Summationswirkungen und sofern danach eine Beeinträchtigung der Schutzgebietsziele nicht hätte völlig ausgeschlossen werden können der Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung und sofern auch danach eine Beeinträchtigung nicht hätte ausgeschlossen werden können, der Durchführung eines Befreiungsverfahrens unter genauer Einhaltung der verfahrensrechtlichen und der materiellrechtlichen Vorschriften des § 34 BNatSchG, wobei insbesondere gilt, dass bei Gehölzfällungen von Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL nach dem Stand der Wissenschaft und den Annahmen guter fachlicher Praxis bei Flächeninanspruchnahmen von je nach Lebensraumtyp über 500 m<sup>2</sup> bzw. über 1.000 m<sup>2</sup> die Erheblichkeitsschwellen für Beeinträchtigungen der Schutzgebietsziele der FFH-Gebiete überschritten werden:
  - Lebensraumtyp Weichholzaue (LRT 91E0\*)
  - Lebensraumtyp LRT 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder: 1.000 m<sup>2</sup>,
  - prioritärer Lebensraumtyp LRT 91E0\* Auenwälder mit *Alnus gulinosa* und *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche): 1.000 m<sup>2</sup>,

- Lebensraumtyp 91F0 Hartholzauenwälder mit Quercus robur (Eiche) Ulmus Laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior: 500 m<sup>2</sup>,
- Lebensraumtyp LRT 6510 Flachlandmähwiese (bisher sehr großflächig festgestellt)
- gegen §§ 44 und 45 BNatSchG durch die Durchführung der Maßnahmen 1.) ohne eine jeweils im Einzelfall stattfindende Verträglichkeitsvorprüfung für betroffene besonders und streng geschützter Arten, darunter die hier konkret betroffenen Arten Neuntöter, Eisvogel, Eremit, Zauneidechse, Grauammer, Großer Abendsegler und Mückenfledermaus und 2.) da hier eine Beeinträchtigung dieser Arten nicht hätte völlig ausgeschlossen werden konnte die Durchführung der Verträglichkeitsprüfung und 3.) sofern auch danach eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, der Durchführung eines Befreiungsverfahrens unter genauer Einhaltung der verfahrensrechtlichen und der materiellrechtlichen Vorschriften des § 45 BNatSchG sowie 4.) der Vermeidung des Tötens zahlreiche Tiere und ihre Entwicklungsstadien, insbesondere Exemplare der Arten Eremit und Großer Abendsegler in ihren winterlichen Behausungen, gegen welche Vorgaben hier sämtlich verstoßen wurde
- gegen §§ 3a, 3b, 3c UVPG sowie §§ 5 bis 14 UVPG durch den Verzicht auf die vorherige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, dort wo die Rodungen Waldflächen ab 10 Hektar betrafen sowie Waldflächen von 1 Hektar bis unter 10 Hektar in ökologisch besonders empfindlichen Gebieten im Sinne der Anlage 2 UVPG (naturnah; Lage in Schutzgebieten im Sinne des BNatSchG; Lage in Wasserschutzgebieten, Hochwasserrisikogebieten und insbesondere in Überschwemmungsgebieten im Sinne des WHG);

## **BEGRÜNDUNG**

### **A. Sachverhalt**

#### **1. Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen / Auswirkungen auf Schutzgüter**

##### **1.1 Umfang der Gesamtmaßnahme im Leipziger Auwald 2011 und betroffene Schutzgebiete**

Im Jahr 2011 wurden durch den Beklagten (LTV) im Einzugsgebiet der Weißen Elster auf 22.921 Metern Flusslänge die Gehölze entfernt. Im selben Zuge erfolgten 2011 fast flächendeckend entlang der Deiche und Ufer Baumaßnahmen in Form bedeutender Bodenveränderungen, Neuanlage von Deichverteidungswegen, Beschädigungen auf geschützten Wiesenbeständen durch Abgrabungen, Aufschüttungen und Befahrungen, schwere Schäden am Landschaftsbild sowie die massenhafte Vernichtung von Wohn-, Nist-, Brut- und Zufluchtstätten bzw. Lebensstätten von Wildtieren und insbesondere auch besonders geschützter und streng geschützter Arten (zu den Einzelheiten siehe die nachfolgenden Kapitel zu den Eingriffen). Dabei entstanden sehr großflächige Abweichungen der Ufer und Deiche vom behördlich zugelassenen Zustand der Vergangenheit.

Die Maßnahmen erfolgten sowohl auf dem Gebiet der Stadt Leipzig, als auch auf dem des Landkreises Nordsachsen.

Entfernt wurden insbesondere Bäume, die älter waren als die vorhandenen Deiche selbst. Die Deiche unterhalb des Elsterbeckens stammen aus den Jahren 1934 bis 1936. Die Baumbestände auf den Deichen (einschließlich der Hochufer) und neben den Deichen stammten zu großen Teilen noch aus der Zeit vor den Deichbauten. Nach

der Fertigstellung 1936 erfolgten praktisch bis zum Jahr 2011 keine Gehölbeseitigungen (Nachweise dazu folgen weiter unten).

Eine Zusammenstellung der einzelnen Maßnahmen findet sich in einem Schreiben des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft Herrn Thomas Jurk vom 17. August 2010.

Die betroffenen Gewässerabschnitte liegen

- vollständig im LSG „Leipziger Auwald“, das zugleich großflächig
- auch als Vogelschutzgebiet (SPA)
- auch als FFH-Gebiet (Natura 2000-Gebiete) sowie
- als Naturschutzgebiete (NSG) Luppeaue, Burgaue und Lehmlache Lauer geschützt ist.

Leider liegen dem Kläger aufgrund der Zurückhaltung von Informationen durch die Behörden noch immer nur eingeschränkte Informationen vor. Allerdings kann der Umfang der Maßnahmen und deren Auswirkungen anhand einer vom Kläger erstellten Bilddokumentation (vorher – nachher) vielfach nachvollzogen werden. Insgesamt besteht hier aber noch weiterer Klärungsbedarf.

Einen Überblick über die einzelnen Maßnahmen sowie die jeweils betroffenen Schutzgebiete und Verwaltungseinheiten bietet die nachfolgende Tabelle.

**Tabelle1**

**Darstellung der Maßnahmen Gehölzfällungen und Deicharbeiten 2011 nach Gewässerabschnitten, Hoheitsgebieten, Bezug zu den Schutzgebieten und Alternativen**

Legende (Abkürzungen):

- LSG LA = Landschaftsschutzgebiet – Leipziger Auwald
- NSG = Naturschutzgebiet - mit jeweiliger Bezeichnung
- FFH LAS = Fauna-Flora-Habitat – „Leipziger Auensystem“
- SPA LA = Vogelschutzgebiet – „Leipziger Auwald“
- DVW = Anlage Deichverteidigungsweg (als Baufeldfreimachung und Neubau eines bisher nicht vorhandenen Hochwasserschutzanlageanteils)
- M [X] = Maßnahmennummer auch in den Karten bezeichnet
- LPZ = Leipzig (Stadtgebiet)
- LK NSA = Landkreis Nordsachsen (Territorium)

Gewässer / Nummer der Maßnahme M [X]	Abschnitt	Hoheits- gebiet	Betroffenes Schutzgebiet	Verstoß gegen Gebote und Verbote bzw. Erhaltungsziele mit Beeinträchtigungs- ort	Anmerkung	Alternative vorhanden?
Elsterflutrinne / Elsterhochflutbett  M 2	Deich rechts, Deich-km 0+000 bis 0+850	LPZ	LSG LA  SPA LA  FFH-LAS	Ja, auf Deich und DVW  Neuanlage DVW  Neuanlage DVW	Deiche bei HW 2011 nicht durchgeweicht	Ja – Im südlichen Auwald / Ratsholz an Elsterflutrinne geringes Schadenspotential im Hinterland / keine größeren Sachwerte; Einzelobjekte könnten durch Einzelmaßnahmen geschützt werden; Maßnahme war sinnlos

Gewässer / Nummer der Maßnahme M [X]	Abschnitt	Hoheits- gebiet	Betroffenes Schutzgebiet	Verstoß gegen Gebote und Verbote bzw. Erhaltungsziele mit Beeinträchtigungs- ort	Anmerkung	Alternative vorhanden?
Weiße Elster / Elsterbecken  M 3	km 0+000 bis 0+900 (bzw.0+850 aus BGMR 2011)	LPZ	LSG LA  SPA LA  FFH-LAS	Ja, auf Deich und DVW  Neuanlage DVW  Neuanlage DVW		Ja – eventuell Einzelschutz im Hinterland
Elsterhochflutbett, Elsterflutkanal  M 4	Deich links, Deich-km 0+150 bis 1+538	LPZ	LSG LA  SPA LA  FFH-LAS	Ja, auf Deich und DVW  Neuanlage DVW  Neuanlage DVW	Durch natürliche Beckenlage keine Hochwassergefahr für bedeutende Sachwerte; Deich schützt lediglich Wald und Sportplatz; Vor Wohngebiet steigt Gelände sehr stark an; Wegesystem hinter Deich schon vorhanden – damit war Neuanlage Deichverteidigungs- weg unnötig	Ja – Maßnahme grundsätzlich unnötig; im Forstrevier Nonne existierten nur wenige Meter hinter den Deichen fast komplett bereits Wege;  kleine Einzelmaßnahmen möglich

<b>Gewässer / Nummer der Maßnahme M [X]</b>	<b>Abschnitt</b>	<b>Hoheitsgebiet</b>	<b>Betroffenes Schutzgebiet</b>	<b>Verstoß gegen Gebote und Verbote bzw. Erhaltungsziele mit Beeinträchtigungsort</b>	<b>Anmerkung</b>	<b>Alternative vorhanden?</b>
Kleine Luppe <b>M 6</b>	Deich links, Deich-km 0+090 bis 1+747	LPZ	LSG LA  SPA LA  FFH-LAS	Ja, auf Deich und Neuanlage DVW  Neuanlage DVW  Neuanlage DVW	Keine Ausuferung beim Hochwasser 2011, Deiche nicht durchgeweicht, kein Schadenspotential	Ja – zukünftig Steuerung möglich; Deiche überwiegend unnötig; Keine Veränderung der Ufer notwendig
Kleine Luppe <b>M 6</b>	Deich rechts, Deich-km 0+000 bis 0+650 und 1+100 bis 1+690	LPZ	LSG LA  SPA LA  FFH-LAS	Ja, auf Deich und Neuanlage DVW  Neuanlage DVW  Neuanlage DVW	Keine Ausuferung, kein Schadens- potential	Ja- zukünftig Steuerung möglich; Deiche überwiegend unnötig (keine Funktion im Hochwasserfall); Keine Veränderung der Ufer notwendig
Nahle <b>M 8.1</b>	Deich-km 0+000 bis 1+090 und 0+000 bis 0+363	LPZ	LSG LA  SPA LA  FFH-LAS	Ja, auf Deich und Neuanlage DVW  Neuanlage DVW  Neuanlage DVW	Untersuchungs- bedarf	Möglich; unter- schiedliche Situationen  Der neue angelegte Deichverteidigungsweg wurde deutlich breiter als 5 m ausgeführt.



Gewässer / Nummer der Maßnahme M [X]	Abschnitt	Hoheits- gebiet	Betroffenes Schutzgebiet	Verstoß gegen Gebote und Verbote bzw. Erhaltungsziele mit Beeinträchtigungs- ort	Anmerkung	Alternative vorhanden?
Nahle  <b>M 8.2</b>	Deich links, Deich-km 0+000 bis 0+376	LPZ	LSG LA  SPA LA  FFH-LAS	Ja, auf Deich und Neuanlage DVW  Neuanlage DVW  Neuanlage DVW	Untersuchungs- bedarf	Möglich; unter- schiedliche Situationen  Der neue angelegte Deichverteidigungsweg wurde deutlich breiter als 5 m ausgeführt.
Neue Luppe  <b>M 10</b>	Deich links, Deich-km 9+750 bis 10+800	LPZ	LSG LA  SPA LA  FFH-LAS  NSG "Burgau"	Ja, auf Deich und Neuanlage DVW  Neuanlage DVW  Ja auf Deich und Neuanlage DVW  Ja auf Deich und Neuanlage DVW	im Deichhinterland Poldergebiet mit geringem Schadenspotential, Hinterland wird bei Hochwasser gezielt geflutet	Ja; Schlitzung der Deiche zur Vitali- sierung der Hartholzaue, Einzelschutz für wenige Bauten; Machbarkeits- studien vorhanden

Gewässer / Nummer der Maßnahme M [X]	Abschnitt	Hoheits- gebiet	Betroffenes Schutzgebiet	Verstoß gegen Gebote und Verbote bzw. Erhaltungsziele mit Beeinträchtigungs- ort	Anmerkung	Alternative vorhanden?
Neue Luppe  <b>M 11</b>	Deich links, Deich-km 8+100 bis 9+750	LPZ	NSG "Burgau"  LSG LA  SPA LA FFH-LAS	Ja, auf Deich und DVW  Ja, auf Deich und DVW  Neuanlage DVW Neuanlage DVW	im Deichhinterland Auwald als Poldergebiet mit geringem Schadenspotential, Hinterland wird bei Hochwasser gezielt geflutet; hier auch 2011 gezielte Flutung des Deich- Hinterlandes	Ja; Schlitzung der Deiche zur Vitalisierung der Hartholzaue, Einzelschutz für wenige Bauten; Machbarkeits- studien vorhanden
Neue Luppe  <b>M 12</b>	Deich links, Deich-km 6+600 bis 8+100	LPZ	LSG LA  SPA LA  FFH-LAS	Ja, auf Deich und Neuanlage DVW  Neuanlage DVW  Neuanlage DVW	im Deichhinterland Auwald als Poldergebiet mit geringem Schadenspotential, Hinterland wird bei Hochwasser gezielt geflutet; hier auch 2011 gezielte Flutung des Deich- Hinterlandes	Ja; Schlitzung der Deiche zur Vitalisierung der Hartholzaue, Einzelschutz für wenige Bauten; Machbarkeits- studien vorhanden

Gewässer / Nummer der Maßnahme M [X]	Abschnitt	Hoheits- gebiet	Betroffenes Schutzgebiet	Verstoß gegen Gebote und Verbote bzw. Erhaltungsziele mit Beeinträchtigungs- ort	Anmerkung	Alternative vorhanden?
Neue Luppe <b>M [unbekannt]</b>	Deich links, Deich-km 0+000 bis 6+600	LPZ (bei Höhe Domwiese)  LK NSA (Schkeuditz)	NSGLuppeaue“  LSG LA  SPA LA  FFH-LAS	Ja, teilw.auf Deich und Neuanlage DVW  Ja, auf Deich und Neuanlage DVW  Neuanlage DVW  Neuanlage DVW	2011 gezielte Flutung des Deich- Hinterlandes mit Auwald; Poldernutzung	Ja – ähnlich wie bei M 10 bis M 12
Neue Luppe <b>M [unbekannt]</b>	Deich rechts, Deich-km 0+000 bis 5+660	LPZ (bei Höhe Domwiese)  LK NSA (Schkeuditz)	NSGLuppeaue“  LSG LA  SPA LA  FFH-LAS	Ja, auf Deich und DVW  Ja, auf Deich und DVW  Neuanlage DVW  Neuanlage DVW	2011 gezielte Flutung des Deich- Hinterlandes mit Auwald; Poldernutzung	Ja – ähnlich wie bei M 10 bis M 12

Beweis: [zur Lage der Schutzgebiete, Details und Karten:]

Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Leipziger Auwald" vom 08.06.1998; als Anlage **K21**

Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes (NSG) „Luppeaue“ vom 13.06.2000; als Anlage **K22**

Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes (NSG) „Burgau“ vom 28.01.1998; als Anlage **K23**

Verordnung zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Leipziger Auwald“ vom 27.10.2006; als Anlage **K24**

Verordnung zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Leipziger Auensystem“ vom 19.01.2011; als Anlage **K25**

[zu Standort und Umfang der einzelnen Maßnahmen:]

Schreiben des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft Herrn Thomas Jurk vom 10.03.2011; Antwort auf die Sitzungsanfrage der Abgeordneten Pinka bezüglich ergänzender Unterlagen zu Baumfällungen auf Hochwasserschutzdeichen; Anlagen zum Flussgebiet Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster); als Anlage **K1**

BGMR: Landestalsperreenerhaltung des Freistaates Sachsen; Karte / Plan Nr. 4 ; Gefahrenabwehr Hochwasser 2011 Deichsicherung in der Stadt Leipzig Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (mit Deichabschnitten Flussgebietskilometern, Maßnahmennummern und Schutzgebietsgrenzen zu Natura 2000-Gebieten sowie teilweise NSG); Arbeitsstand vom 04.11.2011; als Anlage **K20**

Ökolöwe - Umweltbund Leipzig e. V. (Hrsg.) Hochwasserschutz in Leipzig 2011; als Anlage **K32**

[darin insbesondere auch zu den Alternativen: Anhang: 2.1 bis 3.2 geordnet nach Maßnahmeabschnitten

- zu M 2 Anhang 2.1 und 2.2
- zu M 3 Anhang 2.4 und 2.6
- zu M 4 Anhang 2.3
- zu M 6 Anhang 2.5 und 2.6, 2.7, 2.8 sowie 3.1 und 3.2
- zu M 8 (8.1 und 8.2) Begehung mit Planunterlagen angeregt. M 8.1 Anhang 2.6 und M 8.2 Anhang 2.9
- zu M 10 bis M 12

[weiter zu den Alternativen:]

Klemm und Hensen; Hochwasserschutzkonzept Weiße Elster, Stand 2004; Variantenuntersuchung und Nutzen-Kosten-Analysen zum Hochwasserschutzkonzept; Kap. 1.2, Variantenuntersuchung linksseitige Deiche der Neuen Luppe und HW-Polder „südliche Luppeaue / Burgau“, S. 16, 18, 19, 23 (mit Grafik auf S. 18 – gestrichelte Linie) zum möglichen Rückbau der Deiche M 10 bis M12) als Anlage **K30**

**Beweisantrag:** Vorlage sämtlicher bei der Landestalsperrenverwaltung vorliegenden Unterlagen zu den Deicharbeiten/Gehölzarbeiten 2011 im Bereich der Stadt Leipzig und des Landkreises Nordsachsen, hier insbesondere

- (1) alle Unterlagen zu Gefahrenabwehrmaßnahmen einschließlich der behördeninternen Begründungen und Bescheide zu den Maßnahmen (Deicharbeiten; Gehölzrodungen; sonstige Bauarbeiten an Hochwasserschutzanlagen; Neubau Deichverteidigungswege) an der Weißen Elster ab 2010;
- (2) aller Deich-Schadensberichte und Deichzustandsberichte seit 1990 zu den von den Maßnahmen betroffenen Deich- und Uferabschnitten;
- (3) Nachweise/Unterlagen zu den Sickerstellen (bei der Deichschau während des Hochwassers hätten diese Sickerstellen genau dokumentiert werden müssen);
- (4) die Vorher-Nachher-Dokumentation mit Deichquerschnitten (Verwallungen, Hochufer) / bemaßten technischen Zeichnungen zum jeweiligen Deichbauzustand;
- (5) Aufnahme des Naturhaushaltes (Arten und Biotope) sowie Daten zu möglichen Umsiedlungsversuchen, insbesondere alle Kartierungen der Unteren Naturschutzbehörden zu planungsrelevanten Arten (europäische Vogelarten die nach Roten Listen geführt werden; Arten des Anhangs II und IV der FFH-RL und streng geschützte Arten nach BNatSchG), insbesondere alle vorhandenen Protokolle und faunistischen Berichte zu den einzelnen Arten und Artengruppen (insbesondere Avifauna, Amphibien, Reptilien, Käfer, Fledermäuse);
- (6) alle Bau-Beweissicherungsprotokolle und Ökologischen Baubegleitungsprotokolle / Baudokumentation zu den Einzelbauabschnitten und Rodungsarbeiten in der Langfassung;
- (7) Vorlage aller Fotografien zu den Nachweisen;
- (8) Auskunft über die Bindigkeit des Deichmaterials vor und nach dem Eingriff;
- (9) die Nachweise aus der Auftragsvergabe zu den Maßnahmen mit den entsprechenden Massenbewegungen (Erdreichtransporten und Massen-Neueinbauten) und die Abrechnungen der beauftragten Firmen;
- (10) sowie Zeugenvernahme der beteiligten Mitarbeiter der ausführenden Firmen und behördlichen Eigenbetriebe.

Eine Begehung mit dem Gericht auf den Abschnitten wird angeregt.

[Weiter Nachweise folgen in den nachfolgenden Abschnitten]

## **1.2 Wesentliche Änderungen der Baukörper der Deichanlagen und der Ufer / Eingriffe in das Schutzgut Boden**

### **a) Umfang der baulichen Maßnahmen**

Bei den vollzogenen Maßnahmen wurden neben den Gehölzfällungen auch wesentliche Änderungen am Baukörper der Deichanlagen und Ufer vorgenommen.

(Hinweis: Teilabschnitte an der Neuen Luppe rechts – wurden bereits zwischen 2003 und 2008 teilweise in ordentlichen Beteiligungsverfahren angelegt und sind ausdrücklich nicht Bestandteil des hier anhängigen Verfahrens)

Im Zuge und zusammen mit den Gehölzfällungen wurden ab Februar 2011

- die Deiche teilweise neu errichtet,
- sowie teilweise auch erhöht
- und verbreitert / wesentlich breiter dimensioniert.
- Auch wurden flächendeckend Deichverteidigungswege neu angelegt. Diese waren zuvor an den Maßnahmenabschnitten nicht vorhanden.

Die Veränderungen der Deichkörper (Bodenabtrag; Deichneuprofilierung, Deicherhöhung sind aus der Antwort des SMUL auf eine Kleine Anfrage der Landtagsabgeordneten Gisela Kallenbach ersichtlich. In der Anlage dazu sind die Ausformungen der Deiche (falsche Neigung 1:2 / 1:2,5 oder anders) – keine Deichverteidigungswege durch die Landestalsperrenverwaltung) angegeben.

Der behördlich zugelassene Zustand der Deiche und Verwallungen (wenn überhaupt zuvor vorhanden) vor den Maßnahmen 2011 war überwiegend deutlich schmaler, als danach. Regelmäßig bestanden in diesem Altzustand steile Böschungen die nun im Zuge der Maßnahmen abgeflacht und damit verbreitert wurden. Der alte und ursprüngliche und später nicht mehr veränderte Deichzustand geht auf die Arbeiten im Zuge von städtischen Maßnahmen und des Reichsarbeitsdienstes in den 1930er Jahren zurück. Bei Deichen mit einer häufig sehr steilen Böschungsneigung (alt) von ca. 1:2 wurde bei der Neuprofilierung eine Böschungsneigung von 1:3 ausgeformt und damit der Deichfuß verbreitert. Bei der Beibehaltung der alten Deichkronenbreite reicht die Hochwasserschutzanlage nun flächendeckend je nach Deichhöhe zusätzlich ca. ein bis drei Meter in das angrenzende Gelände/Deichhinterland hinein.

Beispielsweise wurden an der Nahle die sehr schmalen und steilen Deiche und Verwallungen neu profiliert und größer dimensioniert sowie Deichverteidigungswege angelegt.

An der Kleinen Luppe wurden teilweise vorher nicht vorhandene Deiche aufgeschüttet, Verwallungen und Hochufer zu Deichen umgebaut, vorhandene kleine Deiche neu profiliert und erhöht.

Im Zusammenhang mit der Neuanlage der Deichverteidigungswege wurde auch im Grundstücksverkehrsausschuss der Stadt Leipzig nachträglich eine entsprechend neue Vermögenszuordnung an den Gewässern der Neuen Luppe, Kleinen Luppe, Nahle, Elsterbecken, Elsterhochflutbett, Elsterflutbett (Gewässer erster Ordnung) vorgenommen.

Insgesamt besteht hier aber noch weiterer Klärungsbedarf. Nach dem Augenschein ist an den meisten Maßnahmen-Teilabschnitten ähnlich zu den hier schon konkret benannten Abschnitten (wenn auch mit unterschiedlicher Intensität) vorgegangen worden. Aus den Unterlagen (BGMR) kann hinter dem Schlagwort „Deichreprofilierung“ in der Eingriffs-Bilanz (Tabellen siehe Anlage) der stattgefundene Masseneinbau und die Deichausbauten wenigsten schon teilweise abgelesen werden. Die Deichkubaturveränderungen und die daraus folgenden wesentlichen Veränderungen wurden jedoch nicht extra ausgewiesen.

**Beweis:** BGMR Landschaftsarchitekten; Gefahrenabwehr Hochwasser 2011, Deichsicherung in der Stadt Leipzig; Eingriffsbilanzierung nach dem Leipziger Bewertungsmodell; September 2012; S. 1 bis 3 (Gesamteingriffsbewertung); als Anlage **K44**

Ökolöwe, Bilddokumentation zu den Deicharbeiten/Gehölzarbeiten im Leipziger Auwald 2001, Fotografien des Zustands jeweils vor und nach den Maßnahmen; Dokumentation Baumscheiben; als Anlage **K36**

Antwort des Sächsischen Staatsministers Frank Kupfer / SMUL auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Kallenbach vom 02.02.2012, Thema Deichverteidigungswege im Leipziger Auenwald; als Anlage **K37**

Amtsblatt der Stadt Leipzig vom März 2012 Grundstücksverkehrsausschuss; Beschlüsse aus der 56. Öffentlichen Sitzung am 19.03.2012; als Anlage **K45**

Beweisantrag: Vorlage der bei den Behörden dazu vorhandenen Daten (siehe umfassenden Beweisantrag weiter oben)

### **b) Umfang der Eingriffe in das Schutzgut Boden**

Es erfolgten umfangreiche Eingriffe in das Schutzgut Boden:

- Neuschotterung der Ufer und Deichränder;
- Abflachung der Deichböschungen mit Erweiterung der Deichkubatur;
- Verschiebung der alten Deichgrenzen auf bisher unbeeinträchtigte/unversiegelte Flächen;
- Erhöhung der Deiche und Verwallungen;
- Abtrag des gewachsenen Bodens auf Waldflächen;
- Verdichtung durch Bearbeitung und Befahrung mit Baumaschinen;
- Eintrag standortfremder Bodenarten;
- Einbringung von Fließen und Dränagen;
- Veränderung des Deichaufbaus mit unterschiedlichen Bodenarten;
- Die neu angelegten Deichschutzstreifen werden künftig aus Schotter-Rasen bestehen.

Dadurch erfolgen großflächige erhebliche Einschränkungen der Bodenfunktionen.

Vor dem Eingriff war dort überwiegend alte Waldfläche. Der Waldboden war naturgemäß nicht befestigt und es war kein Deichverteidigungsweg vorhanden. Standortfremdes Material war nicht eingebracht.

Beim direkten Vergleich der einzelnen Deichabschnitte miteinander kann aus dem starken Abfallen der Wertigkeit des Bodenwertes in der Eingriffsbilanzierung an einzelnen Maßnahme-Abschnitten von besonders starken Eingriffen in den Boden ausgegangen werden.

**Tabelle 5 Eingriffe in das Schutzgut Boden**

<b>Abschnitt</b>	<b>Verlust des Schutzgutes Boden / Kommentar</b>	<b>Beobachtungen des Umweltverbandes Ökolöwe (siehe auch Bilder)</b>
<b>M 6</b> Kleine Luppe	-32 %; besonders hohe Beeinträchtigung des Bodens – offensichtlich hohe Eingriffsintensität	Erhöhung; teilweise Anlage und Neuprofilierung der Deiche und Deichverteidigungswege; Anlagen-Flächenverschiebung in die

		Schutzgebiete hinein; Neuanlage Deichverteidigungswege
<b>M 3; M 8.1; M 8.2</b> Nahle und Elsterbecken	-29 %; höhere Beeinträchtigung des Bodens – offensichtlich hohe Eingriffsintensität	Erhöhung und Neuprofilierung der Deiche; Neuanlage der Deichverteidigungswege; Anlagen- Flächenverschiebung in die Schutzgebiete hinein – besonders Nahle; Neuanlage zu breiter Deichverteidigungswege
<b>M 10; M 11; M 12</b> Neue Luppe	-17 %; geringere Beeinträchtigung des Bodens und Eingriffsintensität	Deiche werden weniger stark umprofiliert; Einzelfallabhängig stark wechselnder Eingriffsumfang; Neuanlage Deichverteidigungswege
<b>M2; M4</b> Südraum	-28 % ; durchschnittliche Beeinträchtigung des Bodens und Eingriffsintensität	Unspezifisches Bild; teilweise mit Neuprofilierung der Deiche ; teilweise Verbleib im alten Bestand; Neuanlage Deichverteidigungswege

In den Detaildarstellungen des tabellarischen Anhangs zum Bestand und Planung von BGMR fällt im Vergleich auf, dass es bei der Bilanzierung des Ausgangszustandes (vor den Maßnahmen) keine Deichverteidigungswege eingestellt wurden und es sie auch nicht gegeben hat.

Nach der Fertigstellung wurden allein die Deichverteidigungswege dann im Bestand als vorhanden bilanziert. Das bedeutet, sie wurden neu angelegt.

**Tabelle 6 Veränderung Bestand Deichschutzstreifen**

<b>Maßnahmen</b>	<b>Größe Deichschutzstreifen Bestand - vor Maßnahmen</b>	<b>Größe Deichschutzstreifen Planung – nach Maßnahmen in m<sup>2</sup></b>
M10; M11; M12	0	18.261,5
M6	0	13.722,7
M3; M8.1; M8.2	0	9.343,1
M2; M4	0	9.261,9
<b>Summe</b>	<b>0</b>	<b>50.589,2</b>

Ergebnis: Es wurden also nach bisherigem Informationsstand auf 50.589,2 m<sup>2</sup> überwiegend ehemaligen Waldflächen neue Deichverteidigungswege angelegt.



Beweis: BGMR Landschaftsarchitekten; Gefahrenabwehr Hochwasser 2011, Deichsicherung in der Stadt Leipzig; Eingriffsbilanzierung nach dem Leipziger Bewertungsmodell; September 2012; Tabellen im Anhang in Kapitel „Gesamtbilanz Deichsicherung“ Anhang S. 1 bis 4; Anhang (jeweils Anstriche an allen Teilprojekten mit entnommenen Zahlen über die Flächengröße Deichverteidigungsweg); als Anlage **K44**

Ökolöwe, Bilddokumentation zu den Deicharbeiten/Gehölzarbeiten im Leipziger Auwald 2001, Fotografien des Zustands jeweils vor und nach den Maßnahmen; Dokumentation Baumscheiben; als Anlage **K36**

Beweisantrag: Vorlage der bei den Behörden dazu vorhandenen Daten (siehe umfassenden Beweisantrag weiter oben)

### **1.3 Eingriffe in die Natur / betroffene Schutzgüter**

#### **1.3.1 Zerstörung von Lebensräumen / Tötung von Arten insgesamt**

Es wurden entlang der Ufer, Verwallungen und Deiche

- ganz oder teilweise beseitigt und beschädigt
  - Baumreihen,
  - Einzelbäume (auch zahlreiche Höhlenbäume),
  - Hecken,
  - Ufergehölze,
  - Röhrichte und
  - Saumstrukturen
- umfangreiche Aufschüttungen und Abgrabungen vorgenommen sowie
- auf Waldflächen Wege angelegt.
- Diese Maßnahmen waren verbunden mit der massenhaften Vernichtung von Wohn-, Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten bzw. Lebensstätten von streng geschützten oder seltenen Arten wie
  - Neuntöter,
  - Eisvogel,
  - Eremit,
  - Zauneidechse,
  - Grauammer,
  - Großer Abendsegler,
  - Mückenfledermaus.
- Zahlreiche Tiere oder ihre Entwicklungsstadien wurden in ihren winterlichen Behausungen getötet.

Das steht fest, da dies die unvermeidliche Folge der durchgeführten Maßnahmen (Rodung und Überbauung von Waldflächen sowie Deichbauten) ist und es sich hier mit einem jahrhundertaltem Auwald überdies und Lebensräume mit zumeist ganz besonders hervorragender Lebensraumeignung handelte.

Die konkrete Darstellung der Beeinträchtigungen/Schädigungen von Tieren bzw. Populationen und Pflanzen ist derzeit schwer möglich. Dem Kläger werden hierzu noch immer - trotz Anforderung - die bei den Behörden vorliegenden Daten nicht zugänglich gemacht. Weiter sind selbst diese Daten nur unzureichend. Da die Maßnahmen im Eilverfahren ohne ordentliche Vorplanung durchgeführt wurden, fehlen gerade angemessene Voruntersuchungen zur den Vorkommen und Lebensstätten geschützter Arten. Auch die bei der Durchführung der Maßnahmen selbst noch eilig erhobenen Daten können wiederum wegen der winterlichen Jahreszeit im Eingriffszeitraum nur unvollständig sein. Die Maßnahmen fanden während der Winterpause der Natur statt.

Beweis: Beweisantrag: Vorlage der bei den Behörden dazu vorhandenen Daten (siehe umfassenden Beweisantrag weiter oben)

### 1.3.2 Umfang der Flächenverluste von Naturräumen

**Tabelle 2 Flächenverluste von Naturräumen**

Schutzgut	Schutzgut mit Fläche vor Eingriff in m <sup>2</sup>	Schutzgut mit Fläche nach Eingriff	Verlustbilanzierung über veränderte Flächengröße
Hartholzauwald	7690,8	0	-7690,8
Hartholzauwald auf Deichen (wahrscheinlich auch Neuanlage Deichverteidigungswege gemeint)	8.415,2	0	-8.415,2
Sonstiger Laubwald (Anböschung)	302,6	0	-302,6
Sonstiger Laubwald	134,9	0	-134,9
Baumgruppe überwiegend heimisch mit hohem Anteil Starkbäume	6.317,9	0	-6.317,9
Baumgruppe heimisch mit hohem Anteil Starkbäumen (falsche Kategorie, Neuanlage der Deich – Verteidigungswege, Anmerk. des Verf.) entspricht fast den Flächen zur Neuanlage Deichschutzstreifen	17.439,3	0	-17.439,3
Frischwiesen (extensiv genutzt)	44.378,6	34.839,0	-9.539,6
Magere Frischwiese	2.242,8	2.242,8	0 (also Erhalt)
Ausdauernde Ruderalflur	38,5	0	-38,5
Wald- und Feldwege unbewachsen	899,8	0	-899,8
Wald- und Feldwege (Trittpflanzengesellschaften)	6.994,3	0	-6.994,3
Acker Intensiv	2.236,0	0	-2.236,0
Einzelbäume auf Deichen - tatsächliche Lage unklar; überwiegend heimische Arten	5.102,5	0	-5.102,5

### 1.3.3 Betroffene Gehölze / Umfang der Waldrodung

#### a) Betroffene Gehölze regelmäßig älter als die Deiche

Bei den Rodungsmaßnahmen im Leipziger Auwald im Februar 2011 wurden überwiegend Wald-Alt-Bestände entfernt. Entfernt wurden Bäume, die nachweislich älter waren als die Deiche selbst. Die Deiche unterhalb des Elsterbeckens stammen aus den Jahren 1934 bis 1938. Anhand der Stammdurchmesser der Stubben konnte bestimmt werden, dass es sich bei den an den Deichen geholzten Bäumen regelmäßig um über hundertjährige, teilweise bis

zu dreihundertjährige Bestände handelt, die regelmäßig auch Stammumfänge von über drei Meter aufweisen.

Auch auf den Deichen selbst (einschließlich der Hochufer) bestanden die Alt-Baum-Bestände sehr häufig seit über 70 Jahren. Bei der Anlage der Deiche waren diese Bäume einfach teilweise eingeschüttet worden. Nach der Fertigstellung der Deiche 1936 erfolgten dann bis 2011 praktisch keine Gehölzbeseitigungen.

Diese Tatsache fand unter anderen auch Eingang in verschiedene Einzelkartierungen in früheren Planungszügen im Gebiet, so z. B. bei der Feststellung von besonders wertvollen Gehölzbeständen. Allein auf den Fällflächen an der Neuen Luppe wurden dabei ca. 400 Starkbäume als § 26 SächsNatSchG Einzel-Biotope kartiert. Darüber hinaus bestehen bzw. bestanden dort aber sehr zahlreiche weitere Altbäume die durch das Fehlen von Höhlen, Totholz oder erkennbaren Niststätten keinen Einzelschutz genießen und deswegen nicht mit kartiert worden waren. Die Stammdurchmesser lagen bei den hier untersuchten Biotopbäumen regelmäßig zwischen 0,5 m und 1,2 m und erreichten teilweise Altersklassen bis zu 250 Jahre.

Deichverteidigungswege können aufgrund des hohen Alters dieser Bäume zu keiner Zeit bestanden haben.

Beweis: Grebenstein, Georg/Hartmann, Helmut: Die Leipziger Gewässer von der Jahrtausendwende bis zur Gegenwart, Kap. Die Elster-Luppe-Regulierung. In: Neue Ufer 3 <1995>, S. 25; als Anlage **K38**

Böger, Jäckele & Partner, Unterhaltungsarbeiten an den Deichen der Neuen Luppe, Holzungsarbeiten an den Deichen der Neuen Luppe, Rechter Luppedeich: Gundorf-Hänicher Weg – Bundesautobahn BAB A 9, Linker Luppedeich: Luppeweher (Elsterbecken) – Landesgrenze Sachsen-Anhalt, Kartierung Schützenswerter Einzelobjekte und Objekte nach § 26 NatSchG; als Anlage **K39**

BGMR Landschaftsarchitekten, Wiederherstellung ehemaliger Wasserläufe der Luppe; Voruntersuchung/Machbarkeitsstudie im Auftrag der Stadt Leipzig 2006, Karte 2.2, Faunistisch wertvolle Bereiche, WAH; als Anlage **K40**

Ökolöwe, Bilddokumentation zu den Deicharbeiten/Gehölzarbeiten im Leipziger Auwald 2001, Fotografien des Zustands jeweils vor und nach den Maßnahmen; Dokumentation Baumscheiben; als Anlage **K36**

## **b) Umfang der Waldrodung**

Die Eingriffe in Waldbestände umfassen allein auf dem Gebiet der Stadt Leipzig 9,65 ha bzw. 13,09 ha Rodungsfläche insgesamt.

Beweis: BGMR Landschaftsarchitekten; Gefahrenabwehr Hochwasser 2011, Deichsicherung der Stadt Leipzig, Naturschutzfachliche Untersuchungen Stand 04.11.2011, S.11, Tabelle; als Anlage **K20**

Weitere Waldbestände wurden in einem Zuge unmittelbar auf angrenzenden Flächen im Landkreis Nordsachsen gerodet. Nach einer vorläufigen Schätzung wurden dort mindesten weitere 8 ha bis 10 ha Wald flussbegleitend an der Neuen Luppe auf 12.260 Metern Flusslänge entfernt.

Eine Aufstellung der Waldeingriffsflächen nach dem bisherigen Kenntnisstand des Klägers findet sich nachfolgend in Tabelle 2 "Standorte und Flächen der Waldrodung nach FFH-Lebensraumtypen".

Die Eingriffsgröße als Waldumwandlung beträgt damit schätzungsweise insgesamt ca. 18 bis 20 ha. Die Rodungsfläche für alle Gehölze ist derzeit durch die Auskunftsverweigerung seitens des Beklagten (LTV) nur schätzbar und könnte tatsächlich sogar zwischen ca. 25 bis 28 ha betragen.

Da schon auf dem Gebiet der Stadt Leipzig mit 9,65 ha (ca. nur halbe Gesamtmaßnahme) Waldrodung die Zehn-Hektar-Grenze fast erreicht wurde, ist durch die sehr zahlreichen weiteren Rodungen auf dem Gebiet des Landkreises Nordsachsen für die Gesamtmaßnahme die Zehn-Hektar-Grenze sehr deutlich überschritten.

Zu den Eingriffen im Landkreis Nordsachsen liegen dem Kläger noch keine behördlichen Unterlagen vor, da die Landestalsperrenverwaltung die Akteneinsicht verweigert. Ein vom Kläger gestellter Antrag nach dem Sächsischen Umweltinformationsgesetz wurde abschlägig beschieden.

**Beweis:** Antrag des Ökolöwen auf Einsicht in Umweltinformationen – Baumfällungen an Leipziger Flüssen (Nahle, Kleine Luppe, Elsterbecken, Elsterhochflutbett; Weiße Elster) auf den Gebieten der Stadt Leipzig und des Landratsamtes Nordsachsen nach SächsUIG vom 19.10.2011; als Anlage **K42**

Ablehnungsbescheid auf den Antrag des Ökolöwen durch die Landestalsperrenverwaltung vom 18.11.2011; als Anlage **K43**

Beweisantrag: Vorlage der bei den Behörden dazu vorhandenen Daten (siehe umfassenden Beweisantrag weiter oben)

### c) Standorte und Flächen der Waldrodung (nach FFH-Lebensraumtypen)

Die Waldeingriffsflächen und Rodungsflächen allgemein liegen geschlossen direkt im Landschaftsschutzgebiet „Leipziger Auwald“ und großflächig in weiteren Schutzgebieten: NSG Burgaue; NSG „Luppeaue“; FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“; SPA-Gebiet „Leipziger Auwald

**Tabelle 3 Standorte und Flächen der Waldrodung nach FFH-Lebensraumtypen**

<b>Maßnahme Nr.</b>	<b>Biotoptyp als LRT des Anhanges I der FFH-RL und Eingriffsgröße (Rodung)</b>	<b>Kommentar zur Anerkennung der Flächen als Schutzgebietenbestandteil</b>	<b>Anmerkung zu Deichverteidigungswegen als Gebietsbestandteil</b>
M2	LRT 9160; 0,23 ha Wald	Betroffenheit des Schutzgebietes bei BGMR-Gutachten nicht eingestellt	DVW wurden im FFH- und SPA-Gebiet neu angelegt
M3	LRT 9160; 0,4 ha Wald und Entwicklungsfläche 0,15 ha	Betroffenheit des Schutzgebietes bei BGMR-Gutachten nicht eingestellt	DVW wurden im FFH- und SPA-Gebiet neu angelegt
M4	Rodung auf 1,538 Kilometer Länge; Verzahnung LRT	Betroffenheit des Schutzgebietes bei BGMR-Gutachten nicht	DVW wurden im FFH- und SPA-Gebiet neu angelegt

	9130 / 9110 mit LRT 9160 – sehr wertvolle und alte Biotopbäume; ca. 1,3 ha Fläche; LRT Beeinträchtigung ca. auf 0,5 ha	eingestellt	
M 6 (Kleine Luppe)	LRT 9160; 0,7 ha Wald und Entwicklungsfläche 0,1 ha	Betroffenheit des Schutzgebietes bei BGMR–Gutachten nicht eingestellt	DVW wurden im FFH-und SPA-Gebiet neu angelegt; teilweise mit Deicherhöhung und Deichneubau
M 8.1	LRT 9160; 0,1 ha Wald	Betroffenheit des Schutzgebietes bei BGMR–Gutachten nicht eingestellt	DVW wurden im FFH-und SPA-Gebiet neu angelegt
M 8.2	LRT unbekannt; Größe unbekannt	Nach BGMR keine Betroffenheit; offen; durch Unterlageneinsicht nachträglich erheben	DVW wurden im FFH-und SPA-Gebiet neu angelegt
M 10	LRT 91F0; 0,2 ha von 1,05 ha als Bestandteil der Natura 2000 Gebiete bilanziert– LRT 91F0 ist komplett Gebietsbestandteil	Verlust des LRT von BGMR teilweise anerkannt und bilanziert; allerdings im zu geringen Umfang bilanziert	DVW wurden im FFH-und SPA-Gebiet neu angelegt
M 11	LRT 91F0; 0,3 ha von 0,8 ha als Bestandteil der Natura 2000 Gebiete bilanziert– LRT 91F0 ist komplett Gebietsbestandteil	Verlust des LRT von BGMR teilweise anerkannt und bilanziert; allerdings im zu geringen Umfang bilanziert	DVW wurden im FFH-und SPA-Gebiet neu angelegt
M 12	1,5 ha Waldrodungsfläche anteilig mit LRT 9160 und 91F0; Flächengröße unbekannt	Betroffenheit des Schutzgebietes bei BGMR –Gutachten nicht erkannt	DVW wurden im FFH-und SPA-Gebiet neu angelegt

DVW = Deichverteidigungsweg

Randliche Betroffenheiten werden für die Waldlebensraumtypen bei BGMR auch durch Randeffekte (geschädigter Waldrand, 10 Meter Einwirktiefe) festgestellt.

Bei BGMR wird die Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle für den Lebensraumtypen LRT 91F0 ausdrücklich festgestellt:

*„Direkter Flächenverlust von 0,5 ha Lebensraumtyp Hartholzauwald Maßnahmebereiche M 10 und M 11 an der neuen Luppe, Höhe Burgaue, Gehölzbestände auf Deichschutzstreifen (...) Erheblichkeitsschwelle überschritten, Kohärenzmaßnahmen erforderlich.“*

Außerdem werden weitere 3,5 ha Waldlebensraumfläche als randlich beeinträchtigt anerkannt.

Beweis: BGMR Landschaftsarchitekten; Gefahrenabwehr Hochwasser 2011, Deichsicherung der Stadt Leipzig, Naturschutzfachliche Untersuchungen Stand 04.11.2011, Kap. 2 Natura-2000-Verträglichkeit S.4, erster und zweiter Anstrich; als Anlage **K20**

Hinweis zu den Beeinträchtigungen: Die randliche Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung ergibt sich aus einer sehr großflächigen Öffnung des bisher gut ausgeformten Waldrandes, was zu einer deutlichen Veränderung des lokalen Klimas und der Lichtverhältnisse, aber auch zur Erhöhung der Windbruchgefahr und Beeinträchtigung der Abschirmung des Lebensraumes / der Lebensstätten störungsempfindlicher Arten führt. Als Ergebnis der Waldrandrodung wird sich die Artenzusammensetzung in den angrenzenden Schutzgebietsbestandteilen negativ verändern.

In der kürzlich von der Stadt Leipzig (Amt für Umweltschutz) vorgelegten Unterlage zur 3. Informationsveranstaltung für Naturschutzvereinigungen zu den Rodungsarbeiten auf Deichen im Stadtgebiet Leipzig vom September 2012 wurde leider nur eine unvollständige Bilanz der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgelegt.

Insbesondere fehlten in der Unterlage verbindliche Beschreibungen und Auflistungen der Eingriffe in den Naturhaushalt. Die beigefügte extreme Kurzfassung der Eingriffe bleibt allgemein und spart die exakte Benennung der tatsächlichen Eingriffe in die Schutzgüter aus. Die in der Unterlage sehr kurz gehaltenen verbalen Bemerkungen zu den Eingriffen an ca. 11 km Deich passen auf drei DIN-A4 Seiten und beinhalten dann weitere Tabellen, die aufgrund der mangelhaften Darstellung nicht schlüssig nachvollzogen werden können. Es konnten aber im Umkehrschluss, ausgehend von der Punktwerttabelle bedeutende Eingriffe erkannt werden.

Beweis: BGMR Landschaftsarchitekten; Gefahrenabwehr Hochwasser 2011, Deichsicherung in der Stadt Leipzig; Eingriffsbilanzierung nach dem Leipziger Bewertungsmodell; September 2012; S. 1 bis 3 (Gesamteingriffsbewertung); als Anlage **K44**

#### **1.3.4 Verlust von Höhlenbäumen**

Durch die Maßnahmen wurden mindestens 53 Höhlenbäume vernichtet. Diese kartierten Höhlenbäume standen fast vollständig im NSG „Burgaue“ und waren zugleich geschützte Biotop nach § 26 SächsNatSchG.

Beweis: BGMR Landschaftsarchitekten; Gefahrenabwehr Hochwasser 2011, Deichsicherung der Stadt Leipzig, Artenschutzrechtliche Betrachtung, Stand 04.11.2011, Tabelle S. 3, Zeile M 10; als Anlage **K20**

#### **1.3.4 Betroffene Tierarten**

##### **a) Avifauna (Vögel) - Schutzzielarten SPA insgesamt**

Die Maßnahmen erfolgten im Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA) „Leipziger Auwald“ (EU-Meldendr.: 4639-451).

Im Gebiet sind 22 Vogelarten nach Sächsischem SPA-Fachkonzept (Anhang I-Arten der EG-Vogelschutzrichtlinie, Kategorie 1 und 2 der Roten Liste Sachsens) nachgewiesen.

**Tabelle 4 SPA „Leipziger Auwald“ Vogelarten und Erhaltungsziele**

Vogelart	Anzahl der Brut-/ Revierpaare (SPA-Ersterfassung 2004)	Grundschutz-VO/ Erhaltungsziele*
Baumfalke (Falco subbuteo)	0-1	••
Eisvogel (Alcedo atthis)	5-5	••
Flussuferläufer (Actitis hypoleucos)	-	•
Grauhammer (Miliaria calandra)	-	•
Grauspecht (Picus canus)	4-4	••
Halsbandschnäpper (Ficedula albicollis)	-	••
Heidelerche (Lullula arborea)	-	•
Kiebitz (Vanellus vanellus)	1-1	••
Knäkente (Anas querquedula)	-	••
Mittelspecht (Dendrocopos medius)	30-30	•••
Neuntöter (Lanius collurio)	20-20	••
Raubwürger (Lanius excubitor)	-	•
Rohrweihe (Circus aeruginosus)	2-2	••
Rotmilan (Milvus milvus)	10-10	•••
Schwarzmilan (Milvus migrans)	6-6	•••
Schwarzspecht (Dryocopus martius)	6-8	••
Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria)	6-6	•
Weißstorch (Ciconia ciconia)	1-1	•
Wendehals (Jynx torquilla)	-	•
Wespenbussard (Pernis apivorus)	1-1	••
Zwergdommel (Ixobrychus minutus)	<keine Angabe>	•
Zwergschnäpper (Ficedula parva)	-	•

\* in Grundschutzverordnung genannt als:

- vorkommend
- Mindestrepräsentanzart
- Top 5-Art

#### Weitere Erhaltungsziele:

- Lebensraumbezogene Erhaltungsziele, Vogellebensräume:  
Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebietes zu erhalten oder diesen wieder herzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind.
- Lebensräume und Lebensstätten der für das Vogelschutzgebiet genannten Vogelarten sind insbesondere:
  - die naturnahe Flussauenlandschaft von Weißer Elster, Pleiße und Luppe, mit großflächigen Altbeständen der Hartholzau sowie naturnahen Eichen-Hainbuchenwäldern mit höhlenreichen Einzelbäumen in enger Verzahnung mit Frisch- und Feuchtwiesen oder -weiden, sowie Nasswiesen, verbuschten Bereichen, Altwässern und Lachen der ehemaligen Lehmstiche.
  - Neben den Fließgewässern sind auch naturnahe Stillgewässer bzw. Gewässer größerer Ausdehnung einschließlich ihrer Ufer- und Verlandungszonen von Bedeutung.
  - Vorrangig in den Randbereichen der Aue treten Streuobstwiesen hinzu.
- Außerdem hat das Vogelschutzgebiet eine herausragende Funktion als Wasservogellebensraum und
- ist ein bedeutendes Nahrungs- und Rastgebiet für durchziehende und überwinternde Wasservogelarten.

Beweis: Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL), im Internet: <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/natura2000/3087.aspx>; als Anlage **K48**

Bei den Maßnahmen wurden folgende Arten erheblich beeinträchtigt:

#### **b) Eisvogel**

##### Schutzstatus / Erhaltungszustand:

- streng geschützt nach Bundesartenschutzverordnung
- Europäische Vogelart: RL 1998 Kategorie 3 - gefährdet
- Erhaltungszustand der Art in Sachsen bzw. im SPA „Leipziger Auwald“: unzureichend

##### Gefährdungsursachen / Artspezifisch zu beachten:

- Zerstörung der Lebensräume durch Flusskanalisierung und andere Wasserbau- oder Befestigungsmaßnahmen
- Entfernung der Ufervegetation

Beweis: Bauer, Bezzel, Fiedler; Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band: Nichtsperlingsvögel; Kap. Eisvogel; S. 757 Gefährdungsursachen; als Anlage **K49**

##### Betroffenheit durch die Maßnahmen 2011:

- In den Abschnitten M 8.1; M 8.2; M 6 liegen Altnachweise von 2007 vor.
- Mindestens in diesen Abschnitten erfolgten Lebensstättenverlust; erhebliche Störung; Lebensraumverlust sowie Verlust der Lebensraumeignung. Durch die Maßnahmen wie vollständige Veränderung der Ufer mit Beseitigung der Steilufern und großflächige Entfernung der Gehölze, hier der gewässerüberhängenden Äste (der Ansitzwarten) auf vielen hundert Metern Länge gingen zwei Brutreviere des Eisvogels verloren. Diese Struktur ist erst nach vielen Jahren kompensierbar. Das bedeutet eine dauerhafte Beeinträchtigung von mindestens zwei Brutpaaren.



- Bei durchschnittlich 5 bis 6 Brutrevieren (bis zu zehn Revieren) im Gesamtgebiet (SPA) bzw. der lokalen Population liegt der von den Maßnahmen verursachte Rückgang um zwei Brutpaare über der Erheblichkeitsschwelle und ruft eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes (erhebliche Beeinträchtigung) im Schutzgebiet und auch der lokalen Population hervor.

Beweis: BGMR: Landestalsperreenerhaltung des Freistaates Sachsen; Karte / Plan Nr. 3 und 4; Gefahrenabwehr Hochwasser 2011, Deichsicherung in der Stadt Leipzig Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung. Arbeitsstand vom 04.11.2011, mit Deichabschnitten Flussgebietskilometern; Maßnahmennummern und Schutzgebietsgrenzen zu Natura 2000-Gebieten sowie NSG (teilweise); Eingriffsbäume mit rotem Dreieck „EI“ (Nutzung durch weiteres Brutpaar dort bekannt); als Anlage **K20**

Beweisantrag: Vorlage der bei den Behörden dazu vorhandenen Daten (siehe umfassenden Beweisantrag weiter oben)

### c) Neuntöter

Schutzstatus / Erhaltungszustand:

- Erhaltungszustand der Art in Sachsen bzw. im SPA „Leipziger Auwald“

Gefährdungsursachen / Artspezifisch zu beachten:

- Beseitigung alter strauchförmiger Gehölzbestände

Betroffenheit durch die Maßnahmen 2011:

- in den Abschnitten M 8 bis M 10 und MX (Landratsamt Nordsachsen)

Beweis: Beweisantrag: Vorlage der bei den Behörden dazu vorhandenen Daten (siehe umfassenden Beweisantrag weiter oben)

### d) Grauanmer

Schutzstatus / Erhaltungszustand:

- streng geschützt nach Bundesartenschutzverordnung
- Europäische Vogelart: RL 1998 Kategorie 3 - gefährdet
- Erhaltungszustand der Art in Sachsen bzw. im SPA „Leipziger Auwald“: unzureichend

Gefährdungsursachen / Artspezifisch zu beachten:

- Gehölzbeseitigung (Hecken in der offenen Landschaft)

Betroffenheit durch die Maßnahmen 2011:

- in den Abschnitten M 8 bis M 10 und MX (Landratsamt Nordsachsen)

Beweis: Beweisantrag: Vorlage der bei den Behörden dazu vorhandenen Daten (siehe umfassenden Beweisantrag weiter oben)

### e) Eremit

Schutzstatus / Erhaltungszustand:

- Anhang II und IV sowie prioritäre Art der FFH-RL
- streng geschützt nach BNatSchG
- Erhaltungszustand im FFH-Gebiet "Leipziger Auensystem"; mangelhaft

Gefährdungsursachen / Artspezifisch zu beachten:

- geringes Ausbreitungsvermögen: Nur sehr wenige Käfer-Individuen (überwiegend Weibchen) fliegen aus. Wobei die Flugentfernung vom Brutbaum meist unter 200 m liegt.
- Durch die Beseitigung der zukünftigen Brutbäume mit Mulm tritt eine räumliche und zeitliche Lücke (Isolation) beim Absterben alter Lebensstätten (Altbäume mit Mulm-Höhlen auf.
- geringe Haltbarkeit und eingeschränkte Funktionalität von Ersatzelementen wie stehendem Totholz;
- Art stellt hohe Anforderungen an die Größe der Baumhöhle, die Mulmreife und Feuchtigkeit;
- Umsiedlungen in entfernte Gebiete (mit Trittsteinbiotopabständen größer 500 m) sind nicht denkbar, da diese Strukturen nicht zur regionalen Population gehören (Dispersion der Art ist ja sehr eingeschränkt).
- Die Entwicklung der Larven zum Imagines (Käfer) dauert mehrere Jahre und die Entwicklungsstadien reifen über Jahre im Mulmkörper.
- Die Zahlen der Entwicklungsstadien in der Lebensstätte können jährlich sehr stark schwanken und sind über 3-4 Jahre zu betrachten.
- Da der Käfer mäßig wärmeliebend ist, bevorzugt er offene und halboffene Habitate, wo eine ausreichende Erwärmung der Brutstätten gewährleistet ist. Dadurch wird das beliebige Ausweichen in geschlossene Waldbestände erschwert.
- Die Kältetoleranz der Art liegt bei minus 10 Grad. Außerhalb der schützenden Mulmhöhle (im Inneren oft erwärmt durch Sonne und Gärungsprozesse) muss bei niedrigen Temperaturen die Schädigung bzw. der Kältetod angenommen werden.
- Die schwache Dispersionsrate der Art erfordert ein ständiges Vorhandensein von Brutbäumen in der unmittelbaren Umgebung.
- Besiedelte Brutbäume werden über Jahrzehnte vielleicht auch über hundert Jahre von zahlreichen Generationen genutzt.
- Als Folge einer Baumfällung ist die Lebensstätte auch bei Bewahrung als stehendes Totholz deutlich schneller nicht mehr funktionstüchtig und die lokale Teilpopulation stirbt direkt bzw. deutlich früher aus. Neubesiedelungen in der nahen Umgebung werden durch angrenzende Fällungen anderer geeigneter Bäume deutlich erschwert.
- Selbst möglicherweise erwogene Ersatzmaßnahmen wie die Aufstellung von Totholz könnten die Beeinträchtigung lediglich etwas abmildern – nicht kompensieren.

Beweis: Petersen, Barbara et al., Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Bd. 1; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 (Hrsg. Bundesamt für Naturschutz) Wirbellose, Kapitel 4.9, *Osmoderma eremita*, S. 415-422; als Anlage **K50**

Betroffenheit durch die Maßnahmen 2011:

- Vorkommen bei Maßnahmen M 2 und M 4, M 6, M 10, M 11; M 12
- Im Leipziger Auensystem existieren bisher nur sehr wenige Lebensstätten nachweise. Es existieren bisher nur zwei Nachweise nach FFH-Managementplan im Gebiet.
- Die vom Eremiten benötigten Lebensstättenstruktur (alte und besonnte Starkbäume mit großen Mulm- Höhlen) wurden an den Maßnahmenabschnitten - oft besonnte Uferländer- insgesamt stark verringert.
- Lebensstättenverlust durch Baumfällung Vernichtung von Brutbäumen mit 3 Lebensstätten und potentiellen Brutbäumen (19 Stück – teilweise mit Nachweisen) im nahen Umfeld (über die genaue Lage der potentiellen Brutbäume und die Nachweisarten liegen bisher keine Veröffentlichungen vor).
- Über die genaue Untersuchung der zerstörten 16 weiteren Lebensstätten (mit konkreter Nachweisanalyse zum Käfervorkommen) sind weitere Informationen zu erheben, da der Verdacht besteht, dass weitere Lebensstätten im Zuge der Maßnahmen verloren gingen.
- Der Verlust der mindestens drei neu gefundenen Lebensstätten und anderer geeigneter Strukturen (potentielle und weitere Brutbäume) führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

- Durch die winterlichen Arbeiten und Zerstörungen der geschlossenen Mulmhöhlen sind die Tötungen der Larven und sonstigen Entwicklungsstadien anzunehmen. Zur Fällzeit im Februar herrschten regelmäßig und kontinuierlich Temperaturen von deutlich unter minus 10 Grad.

Beweis: BGMR Landschaftsarchitekten; Gefahrenabwehr Hochwasser 2011. Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich artenschutzrechtlicher Betrachtung (Oktober 2012); S. 11; 61 und 78; als Anlage **K53**

**Beweisantrag:** Vorlage der bei den Behörden dazu vorhandenen Daten (siehe umfassenden Beweisantrag weiter oben)

#### **f) Großer Abendsegler**

Schutzstatus / Erhaltungszustand:

- Anhang IV FFH-RL
- streng geschützt nach BNatSchG

Gefährdungsursachen / Artspezifisch zu beachten:

- Hohe Winterverluste können bei Fällung der Quartierbäume eintreten. Quartierverluste allgem., Störung in der Winterruhe

Beweis: Petersen, Barbara et al., Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Bd. 2; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 (Hrsg. Bundesamt für Naturschutz) Wirbeltiere, Kapitel 11.31, Nyctalus noctula, S. 532, Gefährdungsursachen; als Anlage **K51**

Betroffenheit durch die Maßnahmen 2011:

- Vorkommen bei Maßnahme M4
- Durch Fällung mindestens eines (nachgewiesenen) Quartierbaumes im Winter mit Beseitigung der Bruthöhle Baumhöhle mit ca. über 180 schlafenden Individuen (größtes bekanntes Winterschlafquartier im der Art im Leipziger Auensystem!) trat der vollständige Verlust des Quartiers ein.
- Durch das Umstürzen des Baumes bei der Fällung und wegen Winterverlusten (durch Aufwachen und folgenden Energiemangel) kam es direkt bzw. indirekt zur Tötung von Individuen.

Beweis: BGMR Landschaftsarchitekten; Gefahrenabwehr Hochwasser 2011. Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich artenschutzrechtlicher Betrachtung (Oktober 2012); S. 60; als Anlage **K53**

**Beweisantrag:** Vorlage der bei den Behörden dazu vorhandenen Daten (siehe umfassenden Beweisantrag weiter oben)

sowie hierzu weiter Zeugenvernehmung der von der LTV beauftragten Fledermausbetreuer der Ökostation Borna-Birkenhain zu den Auswirkungen der Quartierfällung im Winter; insbesondere mit Abfrage der Verlustbilanzierung

Der Landestalsperrenverwaltung bzw. den Fällarbeitern wurde bereits vor der Fällung das Vorhandensein des Fledermausmassenquartiers durch die Mitarbeiter der angrenzenden Hundeschule mitgeteilt. Trotz dieser Information wurde der Quartierbaum gefällt. Die Information erging nachrichtlich an ein Mitglied des Klägers (Ökolöwe – Grüne Liga Sachsen) und kann per Zeugenvernehmung überprüft werden.

Beweis: **Beweisangebot** Zeugenvernahme Mitarbeiter Ökolöwe und Mitarbeiter der

## Hundeschule am Schleußiger Weg in Leipzig.

### g) Mückenfledermaus

Schutzstatus / Erhaltungszustand:

- Anhang IV FFH-RL
- streng geschützt nach BNatSchG
- extrem seltene Art

Gefährdungsursachen / Artspezifisch zu beachten:

- allgem. Quartierverlust; winterliche Störung; Verlust Lebensraum

Betroffenheit durch die Maßnahmen 2011:

- Abschnitt M 2, und auf allen Abschnitten mit pot. Quartierverlust

Beweis: Beweisanzug: Vorlage der bei den Behörden dazu vorhandenen Daten  
(siehe umfassenden Beweisanzug weiter oben)

### h) Zauneidechse

Schutzstatus / Erhaltungszustand:

- Anhang IV FFH-RL
- streng geschützt nach BNatSchG

Gefährdungsursachen / Artspezifisch zu beachten sind:

- Die Art ist sehr immobil und an offene und halboffene Strukturen mit Sonnenexposition und Struktureichtum gebunden.
- Individuen entfernen sich nur sehr wenig von der Geburtsstätte (Hauptaktivität unter 100 m Entfernung).
- Überwinterungsquartiere: Fels- und Erdsalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbst gegrabene Röhren;
- Es muss ein ausreichend grabbarer Boden mit tiefgründigem und sandigem Substrat zur Verfügung stehen.

Beweis: Petersen, Barbara et al., Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Bd. 2; Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 (Hrsg. Bundesamt für Naturschutz) Wirbelteire, Kapitel 9.10, Laerta agilis, S. 93 u. 94, Kap. Ökologie, Mobilität; als Anlage **K52**

Betroffenheit durch die Maßnahmen 2011:

- Vorkommen mindestens bei Maßnahme M 10 bis M 12 sowie den Abschnitten auf dem Gebiet des Landkreises Nordsachsen
- Es traten großflächige Verluste von erdgebundenen Lebensstätten an sonnenexponierten Deichen und den randlich gelegenen lebensnotwendigen Strukturen auf.
- Durch den sehr großflächigen Austausch des Erdmaterials ist die Veränderung der Bodeneigenschaften auch zukünftig zu erwarten. Beim Austausch des Sandhaltigen Materials gegen neues bindiges Material beim Deichausbau ging die Lebensraumeignung der Art durch deutlich geringere Grabfähigkeit deutlich zurück.
- Da die Tiere in überwiegend in der Erde überwintern, kam es bei den winterlichen und frühjährlichen Befahrungen und Erdbewegungen im Lebensraum zu fast vollständigen Zerstörungen der vorhandenen Habitate und Tötungen im Winterquartier. Weitere Zerstörungen fanden auch in der Vegetationsperiode statt.

Beweis: Beweisanzug: Vorlage der bei den Behörden dazu vorhandenen Daten  
(siehe umfassenden Beweisanzug weiter oben)

**Beweisangebot** Zeugenvernahme: Nachrichtliche Mitteilung eines Zeugen an den Ökolöwe, der das Fangen von Zauneidechsen vermutlich im Zuge der Stubbenrodung und Deichausbauten beobachtete.

### **1.3.5 Betroffene Lebensräume des FFH-Gebiets Leipziger Auensystem (betroffene Schutzgebietsziele)**

Die Maßnahmen erfolgten im Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet) "Leipziger Auensystem" (DE4639301).

#### **a) Lebensraumausstattung / Schutzgebietsziele**

Der Leipziger Auwald ist geprägt von den mäßig schnell fließenden Tieflandflüssen Elster und Pleiße sowie deren Nebenflüssen. In der naturnahen Fluss- und Auenlandschaft mit ausgedehnten Hartholzau- und Eichen-Hainbuchenwäldern sowie wertvollen Stromtal-Auenwiesen existieren zahlreiche Strukturelemente wie Altwässer, Staugewässer, ehemalige Lehmstiche und verbuschte Bereiche.

Lebensraumklassen mit Flächenanteil im Gebiet des Leipziger Auwaldes:

- Binnengewässer : 7%
- Feuchtes und mesophiles Grünland: 19%
- melioriertes Grünland: 9%
- anderes Ackerland: 11%
- Laubwald: 37%

Die Lage ergibt sich aus der Schutzgebietsverordnung:

*"§ 2 Schutzgegenstand*

*(1) Das FFH-Gebiet hat eine Größe von etwa 2 825 ha.*

*(2) Das FFH-Gebiet besteht aus vier Teilflächen: 1 „Kahlholz“, 2 „Leipzig Zentrum und Süd“, 3 „Rennbahn Scheibholz“ und 4 „Schkeuditz und Leipzig West“. Die Teilfläche 1 erstreckt sich westlich von Kleinliebenau bis unmittelbar an die Grenze zu Sachsen-Anhalt. Sie umfasst das überwiegend bewaldete Kahlholz. Die Teilfläche 2 beginnt nördlich des Elsterstausees Bösdorf und erstreckt sich entlang der Weißen Elster und der Pleiße bis südlich des Elsterbeckens. Die Teilfläche 3 befindet sich in der Südvorstadt von Leipzig und nimmt den südwestlichen Teil der Rennbahn Scheibholz ein. Die Teilfläche 4 erstreckt sich entlang der Auensysteme der Weißen Elster, der Neuen Luppe sowie der Alten Luppe östlich des Stadtgebietes Leipzig-Leutzsch über den Westteil von Leipzig bis südwestlich von Schkeuditz. Im Süden grenzt das FFH-Gebiet „Bienitz und Moormergelgebiet“ (landesinterne Nummer 216) an.*

*(4) Das FFH-Gebiet ist in einer Übersichtskarte der Landesdirektion Leipzig vom 19. Januar 2011 im Maßstab 1 : 75 000 als rot schraffierte Fläche und in drei Detailkarten der Landesdirektion Leipzig vom 19. Januar 2011 im Maßstab 1 : 10 000 begrenzt durch eine rote Linie eingetragen. Maßgebend für die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereiches sind die Außenkanten der Grenzlinien in den Detailkarten. Abweichend hiervon sind die Bahnstrecken zwischen Leipzig-Plagwitz und Markkleeberg, zwischen Leipzig-Leutzsch und Leipzig-Möckern, zwischen Leipzig-Leutzsch und Leipzig-Wahren sowie die Bahnstrecke der Parkeisenbahn des Auensees Leipzig, die Bundesautobahn A9, die Bundesstraßen B2 und B186, die Staatsstraße S46 und die Kreisstraße K6562 nicht Bestandteil des FFH-Gebietes. Weiterhin sind folgende gemäß der dritten Meldetranche sächsischer FFH-Gebiete vom 20. Juni 2002 ausgeschlossene Deichflächen nicht Bestandteil des FFH-Gebietes:*

*[Danach werden zahlreiche Deichabschnitte im Schutzgebiet benannt, die keinen Schutzgebietsbestandteil bilden.]"*

Hinweis: Die Herausnahme dieser einzeln aufgeführten Deichabschnitte bezieht sich jedoch nur auf die tatsächlichen Deichflächen und nicht etwa auf künftig geplante Deichneuanlagen,

also auch nicht die während der Maßnahmen 2011 neu in Anspruch genommenen Flächen etwa für Deichverbreiterung oder neue Deichverteidigungswege.

Folgende spezifischen Gebietsdaten zur Ausstattung des Schutzgebietes sind hier als Schutzgebietsziele relevant:

### § 3 Erhaltungsziele

(1) Für das FFH-Gebiet gelten die in der Anlage aufgeführten Erhaltungsziele.

(2) Maßnahmen, die geeignet sind, die Erhaltungsziele zu erreichen, enthält der Managementplan für das FFH-Gebiet 050E – Leipziger Auensystem (4639-301) im Sinne von § 32 Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“ (Gebietsnummer 4639-301)

### Schutzgebietsausstattung / Schutzgebietsziele:

- *Bewertung, Schutz:*
- *Kurzcharakteristik: Naturnahe Flußauenlandschaft von Elster, Pleiße und Luppe mit großflächigen Altbeständen der Hartholzaue, wertvollen Stromtal-Auenwiesen, Frisch-, Feucht- und Naßwiesen, Altwässern und ehemaligen Lehmstichlachen*
- *Schutzwürdigkeit: Größtes und bedeutendstes Vorkommen von Eschen-Ulmen-Auwald in Sachsen mit sehr wertvollen Altholzbeständen, größtes Vorkommen von Stromtal-Auenwiesen, sehr bedeutende Herpeto- und Wirbellosenfauna*

### Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

- *LRT 3150 Eutrophe Stillgewässer: / 2010 ca. 45 ha*
- *LRT 3260 Fließgewässer mit Unterwasservegetation: 2010 ca. 18 ha*
- *LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren: 2010 ca. 5 ha*
- *LRT 6440 Brenndoldenwiesen; / 2010 ca. 12,6 ha (870 m<sup>2</sup>)*
- *LRT 6510 Flachland-Mähwiese: 2010 ca. 166 ha*
- *LRT 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald feuchter bis frischer Standorte: 230 Hektar: / 2010 ca. 305 ha*
- *LRT 91E0 Weichholzaunenwald mit weitgehend ungestörter Überflutungsdynamik: 5 Hektar / 2010 ca. 19 ha*
- *LRT 91F0: Hartholzaunenwald mit weitgehend ungestörter Überflutungsdynamik: 690 Hektar / 2010 ca. 720 ha*

### Arten nach Anhängen II der FFH- Richtlinie:

- *Bombina bombina [Rotbauchunke]*
- *Rana arvalis [Moorfrosch]*
- *Triturus cristatus [Kammolch]*
- *Misgurnus fossilis [Schlammpeitzger]*
- *Rhodeus sericeus amarus (Bitterling)*
- *Maculinea nausithous [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling]*
- *Maculinea teleius [Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling]*
- *Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus]*
- *Lutra lutra [Fischotter]*
- *Hypodryas maturna (= Euphydryas maturna) [Eschen-Schreckenfalter, Kleiner Maivogel]*
- *Osmoderma Eremita (Eremit)*
- *Lutra lutra (Fischotter)*
- *Myotis myotis (Großes Mausohr)*
- *Grüne Keiljungfer (Ophiogomphus cecilia)"*

Beweis: Verordnung zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Leipziger Auensystem“ vom 19.01.2011 mit Anlage zu § 3 Abs. 1, S. 1; als Anlage **K25**

**b) Flächeneingriffe bzw. -verluste durch Verbreiterung der Deiche und durch Neuanlage von Deichverteidigungswegen - Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL**

Die Betroffenheit von LRT bzw. Biotopen ist nach dem derzeitigen Informationsstand noch nicht abschließend zu beurteilen.

Der behördlich zugelassene Zustand der Deichanlagen (alt) vor den Maßnahmen 2011 war überwiegend deutlich schmaler, als danach. Bei Deichen mit einer häufig sehr steilen Böschungsneigung (alt) von ca. 1:2 wurde bei der Neuprofilierung eine Böschungsneigung von 1:3 ausgeformt und damit der Deichfuß verbreitert. Bei der Beibehaltung der alten Deichkronenbreite reicht die Hochwasserschutzanlage nun flächendeckend auf mehreren Kilometern Länge entlang der betroffenen Gewässer je nach Deichhöhe zusätzlich ca. ein bis drei Meter in das Schutzgebiet hinein.

Die Deichverteidigungswege sind regelmäßig Bestandteile des Schutzgebietssystems Natura 2000 Leipziger Auwald (SPA) und Leipziger Auensystem (FFH). Nur dort wo sie zum Maßnahmenbeginn bereits vorhanden waren, sind sie nicht als zu den Natura-2000-Gebieten zugehörig zu betrachten.

Die in den Schutzgebietsverordnungen / Grundschutzverordnungen Ausgliederungen beziehen sich ausdrücklich auf Deichschutzstreifen. Da diese aber erst im Zuge der Maßnahmen freigeschlagen und gebaut und die darauf vorkommenden Waldlebensraumtypen entfernt wurden, können die Ausgliederungen erst nach Fäll- und Baumaßnahmen wirksam gewesen sein. Die neu angelegten Deichverteidigungswege liegen damit mindestens randlich im FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“ und SPA „Leipziger Auwald“.

Damit sind die erheblichen Beeinträchtigungen in den Schutzgebieten insbesondere auch deutlich höher und umfangreicher als in den nachträglich erstellten Unterlagen (BGMR) dargestellt.

Die Ausgliederungsflächen rückten dabei regelmäßig in die Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL hinein und führen auf den Flächen zu einer vollständigen Entfernung der Schutzgebietsziele: Davon sind folgende Lebensraumtypen zusätzlich erheblich betroffen (Schätzung der zusätzlichen noch nicht bilanzierten Beeinträchtigungsf lächen durch die Erweiterung und Verschiebung von Hochwasserschutzanlagen insbesondere des bei der Gebietsmeldung fiktiven aber nicht vorhandenen Deichverteidigungsweges):

- LRT 9160 Beeinträchtigung auf Fläche von ca. 1 bis 2 ha durch die Maßnahmen M2; M4; M3; M8.1; M6; M10; M11;
- LRT 91F0 Beeinträchtigung auf Fläche von ca. 1 bis 2 ha durch die Maßnahmen M4; M3; M10; M6; M10; M11;
- LRT 91E0 Beeinträchtigung auf Fläche von ca. 0,1 ha bis 0,2 ha durch verschiedene Maßnahmen besonders im Gebiet Landkreises Nordsachsen (bisher ohne Kartierungs-Nachweis – LRT 91E0 als Weichholzaue aber dort allgemein bekannt)

Da die LRT-Flächen nach den einschlägigen Kartierungen regelmäßig bis an den Deichfuß / das Ufer / die Verwallung heranreichten, fanden die Beeinträchtigungen (Entfernungen der Waldlebensraumtypen) großflächig statt.

Es wurden somit über die bereits von BGMR bilanzierten Flächen hinaus insgesamt an ca. 20 Kilometern Deichlänge Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL aus dem Schutzgebietssystem Natura 2000 indirekt ausgegliedert und zu Deichverteidigungswegen umgewidmet.

Augenscheinlich wurden durch die Maßnahmen aber auch außerhalb der Waldflächen und baumbestanden Flächen verschiedene Lebensraumtypen des Offenlandes, die auch Schutzgebietsziele sind und in den Schutzgebieten liegen, geschädigt. Dabei kommen folgende Lebensraumtypen in Betracht:

- LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- LRT 6410 Pfeifengraswiesen
- LRT 6440 Brenndolden-Auenwiesen
- LRT 6510 Flachlandmähwiese

Einen Überblick über die einzelnen Maßnahmen bietet ansonsten bereits weiter oben Tabelle 1 "Darstellung der Maßnahmen Gehölzfällungen und Deicharbeiten 2011 nach Gewässerabschnitten, Hoheitsgebieten, Bezug zu den Schutzgebieten und Alternativen"

Beweis: Ökolöwe, Bilddokumentation zu den Deicharbeiten/Gehölzarbeiten im Leipziger Auwald 2001, Fotografien des Zustands jeweils vor und nach den Maßnahmen; Dokumentation Baumscheiben; als Anlage **K36**

BGMR Landschaftsarchitekten; Gefahrenabwehr Hochwasser 2011, Deichsicherung der Stadt Leipzig, Naturschutzfachliche Untersuchungen Stand 04.11.2011, mit Deichabschnitten Flussgebietskilometern; Maßnahmennummern und Schutzgebietsgrenzen zu Natura 2000-Gebieten; als Anlage **K20**

Antwort des Sächsischen Staatsministers Frank Kupfer / SMUL auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Kallenbach vom 02.02.2012, Thema Deichverteidigungswege im Leipziger Auwald; als Anlage **K37**

Beweisantrag: Vorlage der bei den Behörden dazu vorhandenen Daten (siehe umfassenden Beweisantrag weiter oben)

### **c) Beeinträchtigungen prioritärer Arten und Lebensraumtypen der FFH-RL**

An prioritären Lebensraumtypen und Arten wurden durch die Maßnahmen 2011 betroffen:

- die Art Eremit und
- der Lebensraumtyp Weichholzaue (LRT 91E0\*).

#### **1.3.6 Beeinträchtigung geschützter Biotope nach § 26 SächsNatSchG bzw. § 30 BNatSchG**

Der Kläger hat insbesondere in den Bereichen zur Neuanlage der bisher nicht vorhandenen Deichverteidigungswege sehr zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope festgestellt, die bei den Maßnahmen bzw. Eingriffen erheblich geschädigt wurden.

Folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 26 SächsNatSchG gesetzlich geschützten Biotope wurden bei den Maßnahmen durch Gehölzrodungen, Befahrungen, Aufschüttungen und Änderungen des Wasserregimes geschädigt:

Großflächig betroffene Biotope:

- Auwälder
  - Weichholzaeuwälder;
  - Hartholzaeuwälder
  - sowie der Ausprägungstyp Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf sämtlichen Maßnahmen-Abschnitten in Leipzig sowie auf zahlreichen Abschnitten auf dem Gebiet des Landkreises Nordsachsen
- Altarm, Hundewasser M 10 angrenzend; Zerstörung des Wasserregimes mit zyklischen Qualmwasseraustritten in den Auwald



#### Kleinflächig betroffene Biotope

- Trocken- und Halbtrockenrasen
- Gebüsche und naturnahe Wälder trockenwarmer Standorte (sonnenexponiert auf Deichen)

#### Sehr zahlreich betroffene Biotope

- Höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume (Schätzung: mehrere Hundert Baumhöhlen von der Fällung betroffen)

Da die dem Kläger vorliegenden Kartierungen maßstäblich nicht sehr genau sind, müssen für eine genauere Darstellung noch die Biotopkartierungen in den Forstbehörden und den Unteren Naturschutzbehörden eingeholt werden. Weiteren Aufschluss werden die - dem Kläger gleichfalls noch nicht vorliegenden - ausführlichen Protokolle zur ökologischen Baubegleitung (mit genauen Angaben zum Vorkommen geschützter Biotope) geben sowie erforderlichenfalls die Vernehmung von Zeugen.

Beweis: BGMR Landschaftsarchitekten; Gefahrenabwehr Hochwasser 2011. Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich artenschutzrechtlicher Betrachtung (Oktober 2012); S. 91 ff (zu den einzelnen Maßnahmen); als Anlage **K53**

Ökolöwe, Bilddokumentation zu den Deicharbeiten/Gehölzarbeiten im Leipziger Auwald 2001, Fotografien des Zustands jeweils vor und nach den Maßnahmen; Dokumentation Baumscheiben; als Anlage **K36**

**Beweisantrag**: Vorlage der bei den Behörden dazu vorhandenen Daten (siehe umfassenden Beweisantrag weiter oben) sowie hierzu weiter

Offenlegung des Bewertungsmaßstabes zur Erfassung und Bewertung von geschützten Biotopen einschließlich der Kartierung durch die Behörden

### 1.3.7 Eingriffe in das Schutzgut Wasser

In das Schutzgut Wasser erfolgten erhebliche Eingriffe durch

- Verdichtung des Bodens an den Ufern und dahinter;
- Einbringung bindigen Materials in die Ufer und das Hinterland;
- Neuversiegelung der Ufer und des Hinterlands;
- Einbau von Sperrschichten und Folien;
- Abschneiden von Qualmwasserbereichen und Sickerbereichen in Altgewässer;
- Veränderung des Wasserabflusses durch Masseneintrag und Erweiterung des Deichkörpers
- Veränderung des Abflussverhaltens, insbesondere etwa der Kleinen Luppe

### 1.3.8 Bilanzierung der Eingriffe in Schutzgüter nach dem Leipziger Bewertungsmodell

Anhand der Ergebnisse der Bilanzierung kann man aber die sehr hohen Eingriffe anhand des entstandenen Wertpunkte-Defizits allein auf dem Stadtgebiet Leipzigs (nur ca. 50 % der Gesamtmaßnahmen) nach dem Leipziger Bewertungsmodell nachvollziehen.

Nach dem Leipziger Bewertungsmodell werden die Einzelnen Schutzgüter mit unterschiedlicher Wertigkeit in die Bilanzierung eingestellt: Fauna und Flora 50 %; Boden 15 %; Wasser 10 %; Klima 10 %; Landschaftsbild 15 %

**Tabelle 7 Überblick Eingriff in Schutzgüter**

<b>Schutzgut</b>	<b>Gesamtwert Bestand (vor Eingriff)</b>	<b>Gesamtwert Planung</b>	<b>Differenz Wertzahl / und in %</b>
Flora / Fauna	11.470.261,8	7.649.562,5	-3.820.699,3 /-33%
Boden	2.092.218,7	1.743.103,5	- 349.115,2 /-17%
Wasser	2.698.845,8	2.367.941,4	- 330.904,4 /-12%
Klima	2.419.009,5	2.025.897,2	- 393.112,3 /-16%
Landschaftsbild	3.247.88,5	2.255.596,1	- 992.289,4 /-31%
Zuschlag Biotopverbund	4.297.452,5	3.172.805,6	-1.124.646,9 /-26%
<b>Summe</b>	<b>26.225.673,7</b>	<b>19.214.906,3</b>	<b>-7.010.767,5 /-27%</b>

Durch die Feststellung der sehr hohen Differenz zwischen Ausgangszustand und Planungszustand der Maßnahmenflächen müssen natürlich auch vorher entsprechend umfangreiche Eingriffe stattgefunden haben. Obwohl die Bilanzierung vermutlich unvollständig ist, können trotzdem grundsätzlich die Ausmaße der Eingriffe erfasst werden.

Bei allen dargestellten Schutzgütern treten sehr hohe Wertverluste des Naturhaushaltes durch Eingriffe ein, was sehr große Eingriffe belegt.

Beweis: BGMR Landschaftsarchitekten; Gefahrenabwehr Hochwasser 2011, Deichsicherung in der Stadt Leipzig; Eingriffsbilanzierung nach dem Leipziger Bewertungsmodell; September 2012; Tabelle Gesamtbilanz Deichsicherung Anhang S. 1; als Anlage **K44**

### **1.3.9 Alternativen vorhaben**

Zu den eingriffsintensiven Maßnahmen bzw. den erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebietsziele des FFH-Gebietes hätte es regelmäßig Alternativen gegeben bzw. wären verschiedene Maßnahmen grundsätzlich nicht notwendig gewesen.

Einen Überblick dazu mit den entsprechenden Nachweisen findet sich bereits weiter oben in Tabelle 1 " Darstellung der Maßnahmen Gehölzfällungen und Deicharbeiten 2011 nach Gewässerabschnitten, Hoheitsgebieten, Bezug zu den Schutzgebieten und Alternativen" und den nachfolgend genannten Beweisen.

## **2. Rechtliche Qualifizierung der Maßnahmen durch die beteiligten Behörden / erteilte naturschutzrechtliche Befreiungen / Keine Beteiligung der Umweltverbände**

Die Maßnahmen wurden durch den Beklagten als "Unterhaltungsmaßnahmen" im Sinne der §§ 39 ff WHG qualifiziert und daher ohne ein förmliches Genehmigungsverfahren durchgeführt.

### **2.1 Naturschutzrechtliche Befreiung der Stadt Leipzig vom 03.02.2011**

#### **2.1.1 Befreiung von den Verordnungen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes "Burgau" und "Lehmlache Lauer"**

Für die Maßnahmen wurde durch die Stadt Leipzig als Untere Naturschutzbehörde, hier das Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig, mit Bescheid vom 03.02.2011 eine naturschutzrechtliche Befreiung erteilt.

Gegenstand dieses Bescheides war dabei ausschließlich die "Befreiung von den Verordnungen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes 'Burgau' und 'Lehmlache Lauer'".

Erteilt wurde eine "naturschutzrechtliche Befreiung

- zur Gehölzbeseitigung auf den Deichen und der Befestigung eines 5 m – Streifens an folgenden Deichabschnitten
  - Elsterhochflutbett links und rechts zwischen Fluss-km 0,0 und 4,5
  - Elsterhochflutbett rechts zwischen den Fluss-km 0,0 und 0,9
  - Elsterflutbett links zwischen den Fluss-km 0,7 und 2,2
  - Kleine Luppe rechts zwischen den Fluss-km 0,1 und 1,7
  - Kleine Luppe links zwischen den Fluss-km 0,0 und 1,8
  - Nahle links (Wilder Mann) zwischen den Fluss-km 1,5 und 1,9
  - Neue Luppe links zwischen Fluss-km 6,5 (Stadtgrenze) und 10,8 [außer Abschnitt Bereich Nahleauslassbauwerk bis Fußgängerbrücke Burgauenbrücke]]und Zuwegungen sowie dazu erforderliche Beseitigung der Bäume und Sträucher unter Einbeziehung der Stadt Leipzig, Amt für Stadtgrün und Gewässer, Abt. Stadforsten und dem Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Forst- und Jagdbehörde und
- Entfernung der Baumstubben innerhalb der Naturschutzgebiete 'Burgau und Lehmlache Lauer' mit Festsetzung folgender Nebenbestimmungen widerruflich unter Auflagenvorbehalt und befristet bis zum 28.02.2011 bzw. Entfernung der Baumstubben bis 31.12.2011 (...).“

Die erteilte Befreiung wird inhaltlich begründet mit einer besonderen Gefahrensituation. Weiter folgen in der Begründung Ausführungen dazu, warum die Beteiligungsrechte der anerkannten Naturschutzvereinigungen ausgesetzt wurden:

„Während des Januarhochwassers 2011 wurden die Deiche an den Gewässern im Stadtgebiet Leipzig stark beansprucht. Einzelne Schwachstellen an den Deichen mussten provisorisch gesichert werden. Jedoch gefährden vor allem Bäume die Standsicherheit der aufgeweichten Deiche. Es zeigte sich außerdem, dass die in vielen Bereichen nicht vorhandenen Deichwege ein schnelles Handeln enorm erschweren. Es hat sich im Rahmen des Hochwassers gezeigt, dass im Wurzelbereich von Bäumen verstärkt Sickerwasser durch den Deich strömt. Umstürzende Bäume können mit ihren Wurzelballen große Krater in den Deich reißen. Daraus ergibt sich die Dringlichkeit der Unterhaltung der Deiche, wozu auch die Beseitigung von langjährigen Bäumen, Sträuchern und Wurzelstöcken gehört.

(...)

Im Rahmen des pflichtgemäß auszuübenden Interesses wurde unter anderem das Recht der anerkannten Naturschutzvereinigungen in dem Verfahren mitzuwirken und die Möglichkeit nach § 63 Abs. 1 BNatSchG vorab Stellung zu nehmen, gegenüber dem Hochwasserschutz abgewogen. Die Absenkung des Deiches stellt trotz Sicherungsmaßnahmen weiterhin eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Das Anlegen einer Zuwegung ist die einzige geeignete Maßnahme, um eine Deichverteidigung bei Hochwasser in der Neuen Luppe gewährleisten zu können.“

Beweis: Stadt Leipzig, Bescheid an die LTV (Schreiben des Amtes für Umweltschutz der Stadt Leipzig an die Landestalsperrenverwaltung Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster; Durchführung des sächsischen Naturschutzgesetzes ; Befreiung von den Verboten der Verordnungen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Burgau“ und „Lehmlache Lauer“) vom 03.02.2011; als Anlage **K2**

### **2.1.2 Befreiung ohne Zustimmung der fachlich zuständigen Naturschutzabteilung**

Die innerhalb des Amtes für Umweltschutz der Stadt Leipzig fachlich zuständige Naturschutzabteilung erteilte aus fachlicher Sicht - nach Aktennotiz vom 27.01.2011 - keine Zustimmung zur Befreiung: "Wird nicht erteilt".

Die fachlich richtige Verweigerung der Genehmigung der Naturschutzabteilung wurde nach dem 27.01.2010 durch die Amtsleitung ersetzt.

**Beweis:** Aktenauszug zum Verfahren Befreiung von den Verboten der Verordnungen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Burgau“ und „Lehmlache Lauer“ im Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig; handschriftlicher Vermerk zur Verweigerung der Genehmigung durch die Naturschutzabteilung „Wird nicht erteilt“ plus Unterschrift, Bl. 1 vom 27.01.2011 [Ergebnis der Akteneinsicht des Klägers]; als Anlage **K26**

### **2.1.3 Weitere Unstimmigkeiten / Fehlende fachliche Untersuchungen/Abwägungen**

Durch die Akteneinsicht bei verschiedenen Leipziger Ämtern wurden dem Kläger Teile des Behördenschriftwechsels zur naturschutzrechtlichen Befreiung bekannt. Es deutet sich an, dass es bei der naturschutzrechtlichen Befreiung zunächst nur um die Einzelbefreiung eines bzw. einiger kurzer Teildeichabschnitte ging. Diese wurden geprüft. Dann wurde die Befreiung aber ohne weitere fachliche Untersuchung/Abwägung pauschal auf die ca. 23 km Flusslänge insgesamt ausgeweitet.

Bei den Behörden lagen nicht einmal korrekte Karten zu den einzelnen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten vor. Dies ergibt sich vor allem aus dem Umstand, dass in den Karten zur nachträglichen Maßnahmendarstellung von BGMR die verschiedenen Schutzgebiete überwiegend fehlerhaft bzw. vollständig dargestellt sind.

- Insbesondere gehören die Flächen der bisher nicht vorhandenen Deichverteidigungswege komplett zu den Natura 2000-Gebieten „Leipziger Auensystem“ (FFH) und „Leipziger Auwald“ (SPA).
- Die großflächige Zugehörigkeit der zum Neubau der Deichverteidigungswege notwendigen Flächen zu den Naturschutzgebieten „Luppeau“ und „Burgau“ wurde bei BGMR auch nicht erfasst, obwohl die Schutzgebietsverordnungen den Deichfuß (Zustand zur Veröffentlichung der Verordnung) regelmäßig als Grenze nennen und die Verteidigungswegeflächen (neu) damit auch ins Schutzgebiet integrieren.
- Das Landschaftschutzgebiet „Leipziger Auwald“ wurde bisher nicht erfasst und in den Karten dargestellt.

Es bestehen daher erhebliche Zweifel, ob die für die Erteilung dieser umfassenden Befreiung erforderlichen Untersuchungen/Abwägungen überhaupt erfolgt sind, und falls sie erfolgten, ob sie inhaltlich stichhaltig und rechtskonform sind.

**Beweis:** Mailverkehr der Amtsleiterin des Amtes für Umweltschutz der Stadt Leipzig Freifrau von Fritsch mit Herrn Schade Landesdirektion Sachsen vom 19.01.2011 (in UIG-Antwort des Landratsamtes Nordsachsen enthalten); als Anlage **K31**

BGMR Landschaftsarchitekten; Gefahrenabwehr Hochwasser 2011, Deichsicherung in der Stadt Leipzig; Eingriffsbilanzierung nach dem Leipziger Bewertungsmodell; September 2012; S. 1 bis 3 (Gesamteingriffsbewertung); als Anlage **K44**

BGMR Landschaftsarchitekten; Gefahrenabwehr Hochwasser 2011. Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich artenschutzrechtlicher Betrachtung (Oktober 2012); S. 11; 61 und 78; als Anlage **K53**

**Beweisantrag:** Vorlage der bei den Behörden dazu vorhandenen Daten (siehe umfassenden Beweisantrag weiter oben) sowie hierzu insbesondere

Vorlage des gesamten behördeninternen Schriftwechsels zur naturschutzfachlichen Befreiung der im Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig; der Unteren Wasserbehörde der Stadt Leipzig; der Landesdirektion Leipzig und der

Landestalsperrenverwaltung und des Landratsamtes  
Nordsachsen zu den Deicharbeiten

**2.1.4 Keine Befreiung erteilt von den Verordnungen zur Festsetzung des LSG „Leipziger Auwald“; des SPA „Leipziger Auwald“; des FFH-Gebietes „Leipziger Auensystem“ und des NSG „Luppeaue“**

Trotz sehr großflächiger Eingriffe und Verstöße gegen die Gebote und Verbote der Schutzgebietsverordnungen der weiteren betroffenen Schutzgebiete erfolgte durch die Stadt Leipzig als Untere Naturschutzbehörde keine Befreiung von den Verordnungen

- des Landschaftsschutzgebietes „Leipziger Auwald“;
- des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA-Gebietes) „Leipziger Auwald“ als Grundschutzverordnung;
- des FFH-Gebietes „Leipziger Auensystem“ als Erhaltungsziele und
- des Naturschutzgebietes „Luppeaue“.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) wurde erst nach Durchführung der Maßnahmen und zudem nur rudimentär und sachlich unvollständig an einzelnen Fluss-Teilabschnitten auf dem Stadtgebiet Leipzigs durchgeführt.

Als Ergebnis dieser FFH-VP wurden in der Unterlage zu einer Informationsveranstaltung für anerkannte Leipziger Naturschutzvereine aber bereits erheblich Beeinträchtigungen der Schutzgebietsziele für den Lebensraumtypen - LRT 91F0 Hartholzau – eingestanden (Standort Maßnahme M 10).

Beweis: BGMR Landschaftsarchitekten; Gefahrenabwehr Hochwasser 2011, Deichsicherung der Stadt Leipzig, Naturschutzfachliche Untersuchungen Stand 04.11.2011, Kap. 2 Natura-2000-Verträglichkeit S.4, erster und zweiter Anstrich; als Anlage **K20**

**2.2 Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen vom 10.02.2011**

Das Landratsamt Nordsachsen stimmte den Maßnahmen als Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 10. Februar 2011 zu. Dabei wurde *"der angezeigten Baumholzungen am Luppe Deich ausschließlich nur als Maßnahme zur Gefahrenabwehr zugestimmt"*:

*„Gemäß unserer Beratung am 28.01.2011 mit Vertretern der UNB und UWB weisen wir Sie darauf hin, dass dieser im Schreiben vom 24.01.2011 angezeigten Baumholzungen am Luppe-Deich ausschließlich nur als Maßnahme zur Gefahrenabwehr zugestimmt wird. In der Besprechung am 28.01.2011 wurde von der UNB darauf hingewiesen, dass bei diesen Maßnahmen eine ökologische Baubegleitung erforderlich ist, in deren Ergebnis über die notwendige Kompensation befunden werden muss.“*

Beweis: Schreiben des Landratsamtes Nordsachsen an die LTV (Schreiben des Umweltamtes, untere Wasserbehörde an die Landestalsperrenverwaltung Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster; Deichholzungen an den Luppe-Deichen) vom 10.02.2011; als Anlage **K3**

**2.3 Verfahren: Keine Beteiligung der Umweltverbände / Verweigern von Informationen**

Weder vor, während oder nach der Durchführung der Maßnahmen wurden die anerkannten Naturschutzverbände, darunter auch der Kläger im Verfahren beteiligt im Sinne einer Beteiligung nach BNatSchG, SächsNatSchG, UVPG.

Zu den umfangreichen Maßnahmen liegen dem Kläger bis heute - trotz mehrerer Anträge bei den Behörden nach SächsUIG - teilweise nur sehr eingeschränkte Informationen vor.

Der Kläger war erstmals am 02.02.2011 per Powerpoint-Präsentation durch die Stadtverwaltung Leipzig und die Landestalsperrenverwaltung über die Fällabsichten an den Ufern und auf den Deichen der Leipziger Gewässer und deren Umgebung formlos und nur in groben Zügen informiert worden.

Schon im Januar hatte sich der Kläger in Reaktion auf unbestätigte Meldungen mit einer Pressemitteilung vom 17.01.2012 (ausschließlich lediglich) zu einem bis dato bereits statt findenden Fäll-Teilabschnitte am Nahledeich von insgesamt ca. 1.200 m Länge kritisch geäußert.

Auch zum Zeitpunkt der nachfolgenden Pressemitteilung des Klägers vom 28.01.2011 lagen dem Antragsgegner keine konkreten und belastbaren Kenntnisse zu dem Umfang der seitens des Beklagten geplanten Fällarbeiten vor. In der Pressemitteilung finden sich deshalb auch weder konkrete Hinweise über den Umfang der geplanten Maßnahmen noch zu einer entsprechenden Verortung der Maßnahmen.

Beweis: Pressemitteilung des Ökolöwen vom 17.01.2012; als Anlage **B2** des Schriftsatzes des Antragsgegners;

Pressemitteilung des Ökolöwen vom 18.01.2012; als Anlage **B2** des Schriftsatzes des Antragsgegners

An weiteren Abschnitten als dem genannten noch verhältnismäßig kurzen Fäll-Teilabschnitte am Nahledeich wurden zu diesem Zeitpunkt noch keine Fällungen durchgeführt und konnten auch seitens des Klägers nicht erwartet werden. Das gesamte Vorgehen des Beklagten zielte ja gerade ganz offensichtlich darauf, alle weiteren Akteure, eingeschlossen den Kläger, die Stadt Leipzig und den Landkreis Nordsachsens zu überraschen.

Dieser Kenntnisstand wird auch in dem Anschreiben des Klägers an das Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig vom 20.01.2011 sehr deutlich. Hier wird – entsprechend der geschaffenen Tatsachen (bereits laufenden Fällungen an der Nahle) und dem vorhandenen Kenntnisstand lediglich auf die Fällungen an der Nahle Bezug genommen und dies auch ausdrücklich im ersten Absatz des Schreibens hervorgehoben.

Beweis: Schreiben des Ökolöwen an das Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig; Betreff: Baumfällung an der Nahle – Antrag auf nachträgliche Verfahrensbeteiligung vom 20.01.2011; als Anlage **K41**

Über den nachträglich um das ca. zwanzigfache vergrößerten Umfang der Fällarbeiten wurde der Antragsteller aber - wie bereits erwähnt - erst am 02.02.2011 im Rahmen einer Powerpoint-Präsentation durch die Stadt Leipzig und die Landestalsperrenverwaltung in Grundzügen nachrichtlich informiert. Im Einladungsschreiben der Stadt Leipzig 27.01.2011 hieß es dazu noch immer verdunkelnd:

*„Über die weiteren Antragsgegenstände ist noch nicht entschieden. In einer Informationsveranstaltung möchte ich Sie über Art und Umfang der Maßnahmen informieren.“*

Beweis: Einladung der Stadt Leipzig an den Ökolöwen zur Informationsveranstaltung zu Deichunterhaltungsmaßnahmen vom 27.01.2011; als Anlage **K54**

Doch selbst auf dieser Veranstaltung wurden die tatsächlichen Längen und Eingriffsumfänge noch nicht bekannt gegeben.

Auch die Behauptung des Beklagtenvertreters, es hätte mit den Umweltverbänden auf der Informationsveranstaltung am 02.02.2011 überwiegende Übereinstimmungen mit den Genehmigungsbehörden bzw. dem Vorhabenträger gegeben, ist vorkommen falsch. Vielmehr hatten alle Verbände einheitlich massive Kritik am Verfahren und den Maßnahmen selbst geübt.

Beweis: Bei Bedarf wird Zeugenvernehmung der an der Veranstaltung teilnehmenden Vertreter der Umweltverbände Grüne Liga; BUND und Ökolöwe angeregt.

Diese grundsätzliche ablehnende Haltung des Klägers zu den Gehölzfällungen und Flussausbauten wurde kontinuierlich und sehr häufig seit Bekanntwerden der Fäll- und Ausbauabsichten in die Öffentlichkeit getragen. Dabei wurden immer wieder die offenkundige Rechtswidrigkeit des behördlichen Vorgehens und die Sinnlosigkeit der Baumfällungen hervorgehoben. Zusätzlich wurde ein ordentliches Planungsverfahren mit Beteiligung der Umweltverbände eingefordert.

Beweis: Homepage des Ökolöwen: <http://www.oekoloewe.de>;

- Artikel: Der Auenwald braucht Wasser – keine Kettensägen! vom 13.04.2011; als Anlage **K57**
- Artikel: Landestalsperrenverwaltung setzt unsinnige Maßnahmen um und ignoriert die eigene Hochwasserschutzkonzeption vom 04.04.2011; als Anlage **K58**

Der Kläger äußerte auch per Schreiben an die beteiligten Behörden sehr kritisch seine vollkommen gegensätzliche Position. Die vom Beklagtenvertreter bemühte Pressemitteilung der Stadt Leipzig vom 03.02.2011 (Anlage **B 5** seines Schriftsatzes vom 07.03.2011) gibt lediglich über eine unklare Formulierung die Wunschvorstellung der Stadt Leipzig wieder und stellt keine mit den Umweltverbänden abgestimmte Information oder Pressearbeit dar. Die Verbände formulierten bei dem Informationstreffen lediglich, dass eine ökologische Begleitung; ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und FFH-Verträglichkeitsprüfung keinesfalls gänzlich entfallen dürfen.

Über die Notwendigkeit und die gewählte Art der Maßnahmen an den Leipziger Gewässern bestand ausdrücklich keinerlei Konsens, was auch aus dem Schriftverkehr des Ökolöwen mit den Behörden sehr eindeutig hervorgeht. Dazu heißt es in einem Schreiben des Klägers vom 17.02.2011 an den Geschäftsführer der Landestalsperrenverwaltung:

*„Sehr geehrter Dr. Sieber, wir fordern Sie auf sämtliche Fällarbeiten an den Deichen im Stadtgebiet Leipzig zu stoppen. Folgende materielle und rechtliche Gründe sprechen gegen die Gehölzentfernung.“*

In diesem Schreiben werden dann die Gründe benannt:

- kein Schadenspotential für Wohngebiete durch natürliches Geländeprofil;
- keine Gefahr im Verzug;
- Unterlassung der Alternativenprüfung zu den Fällarbeiten durch die zuständigen Behörden;
- Neuanlage des Deichschutzstreifens löst erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Schutzgebietsziele aus; bisher waren oft keine Deichschutzstreifen an den Gewässern vorhanden; bei den Maßnahmen handelt es sich um keine Unterhaltungsmaßnahmen sondern um einen Neubau des Deichschutzstreifens.

Beweis: Schreiben des Ökolöwen vom 17.02.2011 an Dr. Sieber als Geschäftsführer der Landestalsperrenverwaltung Sachsen; als Anlage **K59**

Allerdings versuchte der Kläger über Gespräche, Anfragen bei den Behörden und dann auch über entsprechende Öffentlichkeitsarbeit eine gütliche Einigung herbeizuführen. Dazu mahnte er immer wieder eine Beteiligung der Umweltverbände und die Durchführung eines

angemessenen Verwaltungs- und Planungsverfahren an und stellte entsprechende Anträge bei der Verwaltung.

So hat sich der Kläger aus eigener Initiative ab dem 15.02.2011 mehrfach bemüht, umfassend und rasch Umweltinformationen über die Maßnahmen zu bekommen. Darauf wurde er jedoch in den Kernpunkten (Artenschutz erhebungen; FFH-Verträglichkeitsprüfungen; Eingriffe; Landschaftspflegerischer Begleitplan; Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung) des Informationsersuchens auf ein Abwarten des mutmaßlichen Fertigstellungstermins am 30.06.2011 verwiesen.

Beweis: Anträge auf Einsicht in Umweltinformationen des Ökolöwen vom 15.02.2011 an das Landratsamt Nordsachsen; Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig; als Anlage **K55**

Schreiben des Amtes für Umweltschutz der Stadt Leipzig an den Ökolöwen vom 16.03.2011, S. 1 letzter Absatz; als Anlage **K56**

Der gesetzte Termin aus dem Schreiben vom 16.03.2011 vom Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig zur Bekanntgabe der wichtigsten Umweltinformationen zu den Maßnahmen wurde von den zuständigen Behörden (Leipzig) allerdings nicht gehalten.

Auch wurde die Einsetzung in ein rechtskonformes Prozedere schon seit dem Bekanntwerden der großflächigen Baumfällungen (Leipzig und Landkreis) vom Kläger immer wieder eingefordert.

Die Einforderung ins rechtmäßige Verfahren erfolgte je nach Bekanntwerden abschnittsweise; zuerst nur zur Nahle und hier dem 1.200 m langen Teilstück.

Beweis: Schreiben des Ökolöwen an das Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig; Betreff: Baumfällung an der Nahle – Antrag auf nachträgliche Verfahrensbeteiligung vom 20.01.2011; als Anlage **K41**

Mit Schreiben vom 27.04.2011 fordert der Kläger die Einsetzung in ein ordentliches Verfahren mit Verbandsbeteiligung ein und erweitert seine bisher nur zur Nahle gestellten Antrag auf die Gesamtmaßnahmen von ca. 23 km Länge.

Beweis: Schreiben des Ökolöwen an das Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig, Betreff: Erweiterung unseres Antrages auf Verbandsbeteiligung vom 27.04.2011; als Anlage **K60**

Da der ursprünglich gesetzte Termin 30.06.2011 nicht eingehalten und von Seiten des Landratsamtes und der Stadt Leipzig mehrfach auf die Informationshoheit der Landestalsperrverwaltung verwiesen wurde, stellte der Kläger am 19.10.2011 erneut einen Antrag auf Einsicht in Umweltinformationen bei der Landestalsperrverwaltung.

Dieser Antrag wurde von der Landestalsperrverwaltung mit Schreiben vom 18.11.2011 abgelehnt mit einer geradezu absurden, dem Rechtsstaat und der Gewaltenteilung hohnsprechenden Begründung:

*„Hier kann nicht ausgeschlossen werden, dass neben der gerichtlichen Aufarbeitung des Sachverhalts eine politische Diskussion über die Baumfällungen auf Leipziger Deichen geführt wird, die wiederum Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Gerichts haben könnte.“*

Der Kläger hat auf eine Klage gegen den Ablehnungsbescheid nach SächsUIG verzichtet, da die Umweltinformationen durch die vermutliche Länge des Gerichtsverfahrens zu spät für



weitere Schritte zur Verfügung stehen würden und auch in dem hier anhängigen Verfahren vorgelegt werden müssen (siehe umfassenden Beweis Antrag weiter oben).

Beweis: Antrag des Ökolöwen auf Einsicht in Umweltinformationen – Baumfällungen an Leipziger Flüssen (Nahle, Kleine Luppe, Elsterbecken, Elsterhochflutbett; Weiße Elster) auf den Gebieten der Stadt Leipzig und des Landratsamtes Nordsachsen nach SächsUIG an die Landestalsperrenverwaltung vom 19.10.2011; als Anlage **K42**

Ablehnungsbescheid auf den Antrag des Ökolöwen durch die Landestalsperrenverwaltung vom 18.11.2011; als Anlage **K43**

Die konkreten baulichen Veränderungen an den Deichen und Ufern, die abschnittsweise durchgeführt wurden, konnte der Kläger nur bei der unmittelbaren Umsetzung durch Augenschein des Vollzuges wahrnehmen.

Bereits am 03.02.2011 (Anlage **K2**) bzw. am 10.02.2011 (Anlage **K3**) waren durch die Stadt Leipzig bzw. das Landratsamt Nordsachsen naturschutzfachlichen Befreiungen erteilt bzw. Zustimmungen zu den geplanten Maßnahmen geäußert worden. Kenntnis von diesen Schreiben erhielt der Kläger erst im Zusammenhang mit einer Akteneinsicht im Oktober 2011.

Diese erst sehr spät erfolgte Einsichtnahme des Klägers in die Umweltinformationen erklärt sich aus den wiederholten verzögernden Hinweisen der Verwaltung seit Februar 2011, dass die Umweltinformationen noch gesammelt werden müssten und vermutlich erst im Jahresverlauf vorliegen würden. So war es für den Kläger wenig zielführend, in mehreren Wellen nach Verwaltungskostengesetz kostenpflichtige Zwischenstände des Verfahrensstandes einzusehen und zu erheben.

Erste konkretere Informationen zu den eigentlichen Maßnahmen selbst - zumindest in Grundzügen - gingen dem Kläger dann auf seinem Antrag nach SächsUIG vom 15.02.2011 an das Landratsamt Nordsachsen und das Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig am 12.11.2011 zu in Form einer "Entwurfsfassung", datierend vom August 2011 und in einer verfestigten "Arbeitsfassung", in der aber nur Abschnitte auf dem Stadtgebiet Leipzigs dargestellt waren.

Auch die zwischenzeitlich spätestens bis Anfang November 2011 erfolgte eigene behördliche Erkenntnis der Beeinträchtigung der Schutzgebietsziele von Natura 2000 – Gebieten (siehe BGMR Landschaftsarchitekten; Gefahrenabwehr Hochwasser 2011, Deichsicherung der Stadt Leipzig, Naturschutzfachliche Untersuchungen Stand 04.11.2011, Kap. 2 Natura-2000-Verträglichkeit S.4, erster und zweiter Anstrich; als Anlage **K20**) ließ die Behörden keine - nun zumindest nachträgliche - formelle Verbandsbeteiligung im Sinne von § 56 SächsNatSchG auslösen, obwohl die anerkannten Naturschutzvereine dies mehrfach angemahnt hatten.

Auf der „2. Informationsveranstaltung zu den Rodungsarbeiten auf Deichen im Stadtgebiet Leipzig“ am 30.11.2011, durchgeführt vom Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig, wurde den Umweltverbänden nun abschließend mitgeteilt, dass keine Einsetzung ins Planfeststellungsverfahren zu den Rodungen und Deichbauarbeiten beabsichtigt sei. Das stattfindende Treffen hatte lediglich informellen Charakter.

Die ablehnende Grundposition des Antragstellers (des Verbandes) gegen die Maßnahmen hat sich dabei zu keiner Zeit geändert. In Reaktion auf die genannte Veranstaltung teilte der Kläger in einer Pressemitteilung vom 30.11.2011 mit:

*"[Überschrift] Ordentliches Planverfahren für Abholzungen auf Deichen gefordert (...).  
Eine formale Verbandsbeteiligung fehlt bisher – 10 Monate nach den Maßnahmen! (...).  
Sollten wir bis zum 14. Dezember von der Stadtverwaltung und/ oder der LDL*

*(Landesdirektion Leipzig) keine juristisch belastbare Erklärung zur Aufnahme eines korrekten Verfahrens erhalten, bleibt uns zum zweiten Mal der Weg vor die Gerichte nicht erspart.“*

Beweis: Pressemitteilung des Ökolöwen vom 30.11.2011 (mit weiterer Sperrfrist);  
als Anlage **K61**

Mit Schreiben vom 01.12.2011 wendete sich der Kläger dann wie angekündigt nochmals an die Stadt Leipzig, um doch noch zu einer gütlichen Einigung zu gelangen. Im Schreiben heißt es:

*„Wir versuchten in zahlreichen Schreiben an alle beteiligten Behörden immer wieder die Rechtmäßigkeit des Gesamtverfahrens (auch im Landkreis) anzuregen – leider ohne Erfolg. (...)*

*Das falsche Verwaltungsverfahren entfaltet sehr umfangreiche negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Leipziger Auensystems. (...)*

*Damit unserer Klagerecht nicht verfristet, bieten wir der Verwaltung nun letztmalig die Möglichkeit zur Einsetzung ins angemessene Verwaltungsverfahren an.“*

Beweis: Schreiben des Ökolöwen an das Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig; Betreff: Letzter Antrag auf Einsetzung ins rechtmäßige Verfahren – Baumfällungen im Leipziger Auensystem im Januar und Februar vom 01.12.2011  
als Anlage **K62**

Erst als es abschließend und unumstößlich klar war, dass die Behörden nicht gewillt waren, ein ordentliches Planverfahren zu den vollzogenen Maßnahmen mit rechtkonformer Beteiligung der anerkannten Umweltverbände zu beginnen, entschloss sich der Kläger (als anerkannter Umweltverband) zur Klage.

Das vom Kläger am 01.12.2011 noch einmal angeschriebene Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig äußert sich dann mit Schreiben vom 14.12.2011 abschließend auf die sehr nachdrückliche Forderung des Klägers nach einer ordnungsgemäßen Verbandsbeteiligung und einem ordentlichen Genehmigungsverfahren ablehnend, ließ die gesetzte Frist zur Einigung verstreichen und sah dem nun angedrohten Gerichtsverfahren ohne weitere Schritte entgegen.

Beweis: Schreiben des Amtes für Umweltschutz an den Ökolöwen; Betreff: Ihr Schreiben vom 01.12.2011 zur Beseitigung von Gefahren für Hochwasserschutzdeiche vom 14.12.2011; als Anlage **K46**

### **3. Fehlen einer akuten Gefährdungslage / Keine Gefahr im Verzug**

#### **3.1 Keine außergewöhnlichen Hochwasserereignisse im Januar/Februar/März 2011**

##### **3.1.1 Zeitpunkt der Maßnahme**

Die Gehölzmaßnahmen erfolgten während mehrerer Wochen zunächst praktisch den gesamten Februar 2011 über. Sie wurden auch danach noch weiter betrieben, als der Wasserstand wieder auf durchschnittliche Höhen zurückgegangen war. Über 90 % der Gehölzfällmaßnahmen an Deichabschnitten von ca. 23 km Länge fanden im Verlauf des Februars statt.

##### **3.1.2 Normale Pegelstände im Januar/Februar 2011 - Keine Alarmstufen**

Die Hochwasserereignisse an den Leipziger Gewässern im Zeitraum unmittelbar vor und während der Maßnahmen im Januar/Februar 2011 waren statistisch betrachtet im Vergleich

zu Ereignissen in der Vergangenheit nicht außergewöhnlich, sondern entsprachen den üblichen Pegelständen.

Das Hochwasserschutzzentrum des Freistaates Sachsen nahm folgende Einstufung des Hochwassers im Januar 2011 vor:

*Einstufung des Hochwassers Januar 2011*

*HW 2011 zwischen HQ25 und HQ50, infolge Tauwetters (lang anhaltend, mit zwei Spitzen)*

	<i>erste HQ-Spitze Januar 2011</i>	<i>zweite HQ-Spitze Januar 2011</i>	<i>Jährlichkeit (Einordnung laut HWSK)</i>	<i>max. gemessener Hochwasserdurchfluss</i>
<i>Weißer Elster Kleindalzig</i>	<i>230 m³/s (09.01.2011)</i>	<i>222 m³/s (15.01.2011)</i>	<i>HQ25 bis HQ50</i>	<i>202 m³/s am 11.08.1981 (Reihe 1979-2008)</i>
<i>Pleiße Böhlen</i>	<i>51 m³/s (08.01.2011)</i>	<i>54 m³/s (14.01.2011)</i>	<i>HQ5 bis HQ10 (gesteuert)</i>	<i>142 m³/s am 11.06.1961 (Reihe 1951-2008)</i>
<i>Parthe Leipzig-Thekla</i>	<i>22 m³/s (09.01.2011)</i>	<i>14 m³/s (16.01.2011)</i>	<i>~HQ25</i>	<i>29,1 m³/s am 10.02.1946 (Reihe 1942-2008)</i>

Beweis: Einstufung des Hochwassers Januar 2011; Quelle im Internet [www.hochwasserzentrum.sachsen.de](http://www.hochwasserzentrum.sachsen.de); Ausdruck als Anlage **K27**

Insgesamt wurde lediglich im Februar für Leipzig lediglich kurzzeitig ab 05.02.2011 der Richtwert für die unterste Hochwasserstufe mit Alarmstufe 1 - wie an fast allen sächsischen Gewässern - überschritten. Bereits am 07.02.11 unterschritten alle sächsischen Gewässer wieder die Hochwassermeldegrenze. Eine besondere Gefahr war damit zu keiner Zeit gegeben.

Auch an den maßgeblichen Leipziger Gewässern Pleiße, Parthe und Weiße Elster sind aus dem Zeitraum unmittelbar vor und nach den Gehölzmaßnahmen, also ab dem 07.02.2011 keine Hochwasserereignisse - selbst keine kleinen! - bekannt geworden. Die Hochwassermeldegrenze zur geringsten Stufe wurde nicht überschritten. An deren Nebengewässern wurden auch keine Hochwasserereignisse bekannt.

Der Pegelhochstand des jahreszeitlichtypischen Hochwassers im Januar 2011 klang sehr schnell und sehr stark ab. Anhand der Ganglinien an der Pegelstation der Messstation am Oberlauf der Weißen Elster „Zeit“ ist abzulesen, dass es an der Elster im nahe gelegenen Leipzig Anfang Februar - also zum Start der Hauptfällmaßnahmen – keine erhöhte Gefahr mehr gegeben haben kann. Die Anfang Februar gemessenen Durchflussmengen von Q 80 m³/s bis max.150 m³ / s sind in den letzten beiden Jahren regelmäßig - insgesamt neun - mal vorgekommen.

Damit bestand nicht nur keine über das normal erwartbare hinausgehende Hochwassergefahr im Zeitraum Januar/Februar, sondern insbesondere auch keine erhöhte Gefahr gegenüber dem Stand Dezember 2010.

Beweis: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie des Freistaates Sachsen; Gewässerkundlicher Monatsbericht; Heft Februar 2011, S. 4 Abs. 3; als Anlage **K28**

Sachsen Anhalt – Landesbetrieb für Hochwasserschutz; Hydrologischer Monatsbericht Februar 2011, Anlage 2.2; Pegel Zeit - Weiße Elster; Zeitraum 2009 bis 2011; als Anlage **K29**

Hätte tatsächlich ein Hochwasserereignis mit Gefährdungspotential stattgefunden, hätten die Hochwasserwarnstufen (Alarmstufe 3 bis 4) ausgelöst werden müssen. Zuständig dafür wäre der Beklagte selbst (die LTV) gewesen. Doch das ist gerade nicht erfolgt.

Die hohen Alarmstufen 3 und 4 werden erst bei einem festgelegten Pegelrichtwert ausgelöst, wenn zudem auch noch ein weiteres Ansteigen der Wasserstände zu erwarten ist. In der Regel wird die Alarmstufe 3 an eingedeichten Wasserläufen erst ab Wasserständen bei etwa halber Deichhöhe verkündet. Erst dann entsteht die akute Veranlassung zu vorbeugenden Sicherheitsmaßnahmen an Gefahrenstellen und der Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden. Damit ist gerade nicht eine praktisch prophylaktische Fällung an und auf kilometerlangen Deichabschnitten gemeint, sondern die unmittelbare Handlung im Einzelfall als unmittelbare Reaktion auf das tatsächlich stattfindende akute Hochwasserereignis mit konkreten akuten Gefährdungsfolgen.

Beweis: Hochwasserschutzkonzept für das Gewässer Weiße Elster im Regierungsbezirk Leipzig; Leipzig den 20.09.2004, Ingenieurbüro Klemm und Hensen im Auftrag der Talsperrenmeisterei Untere Pleiße, Textteil S. 79 ff. und speziell S. 81 und 82, Alarmstufe 3 und 4 Hochwasserabwehr; als Anlage **K30**

### **3.1.3 Kein nachfolgendes Frühjahrshochwasser zu erwarten**

2001 hatte die jährliche Schneeschmelze Anfang Februar - also vor den Fällarbeiten - bereits stattgefunden. Die Wasservorräte in der Schneedecke im Flussgebiet der Weißen Elster (integriert sind hier Pleiße und Parthe) waren im Zeitraum vom 03.01.2011 bis 17.01.2011 von 83 mm auf 3 mm mittleres Wasseräquivalent abgesunken, was die Pegel in Sachen stark ansteigen ließ und das - jahreszeitlich typische - Januarhochwasser (Weiße Elster Höchststand am 15.01.2011 Pegel Kleindalzig) nach sich zog. Nach dem 07.02.11 lagen die die schneegebunden Wassermengen im Einzugsgebiet der Weißen Elster nur noch zwischen 3 und 7 mm.

Damit war seit dem 17.01.2011, also ab der zweiten Januarhälfte und durchgängig im Februar 2011 ein Frühjahrshochwasser grundsätzlich unwahrscheinlich. Die Wahrscheinlichkeit eines Frühjahrshochwassers war durch das nun schon geschehene Abschmelzen der Schneedecke im Mittelgebirge sehr stark gesunken, da das Frühjahrshochwasser diesmal schon im zu warmen und zu nassen Januar stattgefunden hatte.

Beweis: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie des Freistaates Sachsen, Gewässerkundlicher Monatsbericht; Heft Februar 2011, S. 4 Abs. 3, Tabelle 1 Entwicklung des mittleren Wasservorrates in der Schneedecke; als Anlage **K28**

## **3.2 Kein Gefährdung von Schutzgütern / Kein Schadenspotential**

Weder unmittelbar vor, noch während der Maßnahmen im Januar/Februar 2011 bestand eine Gefahr für Schutzgüter (Gegenstände, Gebäude), einschließlich der Hochwasserschutzanlagen selbst.

### **3.2.1 Keine (auch keine drohende) Beschädigung von Deichen**

#### **a) Keine außergewöhnliche Durchweichung der Deiche**

Weder unmittelbar vor, noch während der Maßnahmen im Januar/Februar 2011 waren Deiche derart durchgeweicht, dass Handlungsbedarf entstanden wäre.

Die mehr oder weniger intensive Durchweichung der Deiche findet vielmehr regelmäßig seit Jahrzehnten zyklisch bei jedem Hochwasser bzw. erhöhtem Pegelstand an den Gewässern

der Leipziger Aue statt. Zwischen 2009 und 2011 muss es an der Weißen Elster (Pegel Weiße Elster Zeitz) regelmäßig zu Durchweichungen der Deiche gekommen sein, was aus den Hochwasser-Ganglinien in der Beweisanlage ersichtlich wird.

Beweis: Sachsen Anhalt – Landesbetrieb für Hochwasserschutz; Hydrologischer Monatsbericht Februar 2011, Anlage 2.2; Pegel Zeitz - Weiße Elster; Zeitraum 2009 bis 2011; als Anlage **K29**

#### **b) Keine Deichabsenkungen**

Weder unmittelbar vor, noch während der Maßnahmen im Januar/Februar 2011 kam es zu Deichabsenkungen.

Überhaupt bestehen Deichabsenkungen auch nur an sehr kurzen Deichabschnitten. Diese relativ kurzen Absenkungen der Deiche (ca. 200 m) – gemessen am Eingriffsraum mit ca. 23 Kilometern Länge sind nachweislich schon seit vielen Jahren bei den zuständigen Behörden der Stadt Leipzig und des Freistaates Sachsen bekannt und werden etwa bereits im Hochwasserschutzkonzept von 2004 dargestellt.

Beweis: Hochwasserschutzkonzept für das Gewässer Weiße Elster im Regierungsbezirk Leipzig; Leipzig den 20.09.2004, Ingenieurbüro Klemm und Hensen im Auftrag der Talsperrenmeisterei Untere Pleiße, hier Deichprofil in schematischer Tabelle mit Höhenlinien; als Anlage **K30**

#### **c) Keine Baumwerfungen an und auf Deichen**

Zum Zeitpunkt der Fällungen waren keine Baumwerfungen an und auf Deichen akut zu befürchten. Im Verlauf des Februars herrschte überwiegend Dauerfrost bei sehr sonnigem und deutlich zu trockenem Wetter im Februar, bei Temperatur gegen minus 10 Grad Celsius, was ein Durchfrieren der Deiche verursachte.

Im Gewässerkundlichen Monatsbericht für Februar 2011 des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Sachsen wird die Wetterlage des Monats Februar entsprechend als deutlich zu trocken und überdurchschnittlich sonnig beschrieben. Auch die in den Schneelagen des Einzugsgebietes gebundenen Wasseranteile gaben keinerlei Anlass, eine besondere Gefahrensituation durch die Schneeschmelze künftig zu erwarten.

Beweis: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie des Freistaates Sachsen, Gewässerkundlicher Monatsbericht; Heft Februar 2011; als Anlage **K28**

#### **d) Vorhandene kleinere Schäden an Deichen ausschließlich Altschäden**

Weder unmittelbar vor, noch während der Maßnahmen im Januar/Februar 2011 kam es zu Beschädigungen von Deichen.

Einzelne vorhandene Schäden an Deichen bzw. Abweichungen von DIN-Normen sind sämtlich Altschäden, die als Folge jahrzehntelanger Vernachlässigung durch die Wasserbehörden entstanden sind bzw. sind bereits baubedingt.

Die Kenntnis über diese, bereits seit Jahren bestehenden Schäden ist bei den zuständigen Behörden der Stadt Leipzig und des Freistaates Sachsen nach Kenntnis des Klägers umfassend vorhanden.

Zahlreiche Abschnitte wie an der Neuen Luppe sind schon ganz ursprünglich mit stark unterschiedlichen Höhen als Hilfsdämme in den 1930er Jahren vom Deutschen Arbeitsdienst angelegt worden.

In keiner Weise war nach dem Januarhochwasser weder unmittelbar vor, noch während der Maßnahmen im Januar/Februar 2011 eine signifikante Verschlechterung der Situation an den Deichen an fast allen Gewässerabschnitten gegeben, wie sie insbesondere in der Genehmigung der Stadt Leipzig (Anlage **K2**) suggeriert wird.

Beweis: Beweis Antrag: Vorlage der bei den Behörden dazu vorhandenen Daten (siehe umfassenden Beweis Antrag weiter oben)

### **3.2.2 Fehlende oder nur sehr geringe Hochwassergefährdung an den einzelnen Gewässer- bzw. Deichabschnitten aufgrund der Ausformungen der Ufer, Deiche und des Deichhinterlandes**

Selbst wenn - was nicht der Fall war -, eine Beschädigung von Deichen erfolgt wäre oder wenigstens gedroht hätte, wäre dadurch nicht automatisch eine Gefährdung von Schutzgütern durch Hochwasser eingetreten.

#### **a) Fehlende bauliche und funktionale Unterscheidung der konkreten Schutzfunktion von Hochwasserschutzanlagen/Deichen**

Bei den Gehölzfällungen und der entsprechenden (zudem unvollständigen) naturschutzrechtlichen Befreiung wurde nicht unterschieden zwischen Deichen mit hoher Schutzfunktion von solchen mit nur sehr geringer Schutzfunktion, Behelfsdeichen und Hochufern.

Deiche und deren Teilausformungen üben nicht immer und überall die gleiche Funktion aus und können deshalb nicht pauschal gleich behandelt werden. Sie können neben den Deichen nach DIN 19712 als Hochufer, Winterdeiche bzw. bloße Verwallungen ausgeformt sein:

- *Hochufer*: Oft sind die Bereiche hinter den Deichen durch das natürliche Geländeprofil auf gleicher Höhe oder Höher als die Deichoberkante. Für diesen Fall ist auch beim Fällen des Baumbestandes auf dem durchweichten Deichkörper kein Durchströmen des Deiches möglich. Dennoch werden Hochufer regelmäßig als Deiche betrachtet und werden dementsprechend in die Gehölzentfernungen einbezogen.
- *Winterdeiche*: Hier ist das Vorhandensein von Bäumen im unmittelbar an den Deich angrenzenden Deichvorland als Eisbrecher sogar nicht selten sinnvoll.
- *Verwallungen*: Die oft nur 0,50 m bis 1 m hohen flussbegleitenden Erhebungen sind von dem älteren Baumbestand nur teilweise durchwurzelt. Die Hauptteile der Wurzeln befinden sich im ebenerdigen Grund und werden im Hochwasserfall - im Unterschied zu großen Deichen - nicht von den Folgen der Durchweichung des Deichkörpers betroffen. Auch ist das Schadenspotential hinter Verwallungen in der Regel sehr gering. Sie dienen vorwiegend zur Unterdrückung kleinerer Ausuferungen. Da Verwallungen im Freistaat Sachsen aber auch regelmäßig als normale Flusdeiche erfasst sind, werden auch sie in die pauschalen und nicht notwendigen Fällungen einbezogen.

Diese bestehenden Unterschiede sind den zuständigen Behörden selbstverständlich bekannt.

Das Staatliche Umweltfachamt Leipzig hat zu einer früheren von der Landestalsperrenverwaltung am 25.09.2002 beantragten Beseitigung sämtlicher Gehölze auf Hochwasserdeichen und deren Schutzstreifen von beidseitig 5 m an Weißer Elster, Pleiße, Neuer Luppe, Kleiner Luppe, Nahle, Elsterflutbett, Elsterbecken und Pleißflutbett wie folgt Stellung genommen:

„(...)Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte sowie weiterführend des § 87a Absatz 2 SächsWG [alt; heute § 100 d Abs. 2 SächsWG] sind aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Schritte angezeigt:

- Prüfen der in den Antragsunterlagen dargestellten Deichabschnitte auf das tatsächliche Vorhandensein von Deichen und damit auf das Erfordernis der Fällung durch die TSM [damalige Talsperrenmeisterei]  
Grundsätzlich wird ausschließlich von Fällmaßnahmen auf Deichen ausgegangen. Während der Ortsbegehungen (StUFA L, UNB L) wurde in einigen Abschnitten (vgl. Anlagen 1-5) festgestellt, dass Deichkörper nicht erkennbar sind (z.B. ‚Deichkrone‘ auf gleichem Geländeniveau wie anschließende Landseite). Die Vermeidung von Deichbrüchen, welche als Begründung für die Gehölzbeseitigung angeführt wird, ist als Argument in diesen Abschnitten nicht nachvollziehbar. Maßgeblich ist u.E. nach das tatsächliche Vorhandensein von Deichen, nicht die Darstellung auf topographischen Karten.  
Darüber hinaus gibt es Deichabschnitte, die auf Grund ihres Aufbaus einer analogen Prüfung insbesondere hinsichtlich der Erfordernis der Fällung innerhalb des angedachten Deichschutzstreifens zu unterziehen sind.“

Beweis: Stellungnahme der Stadt Leipzig vom 20.12.2002 als untere Naturschutzbehörde an das Regierungspräsidium Leipzig zum vom 25.09.2002 datierenden Antrag der LTV), Zitat der Stellungnahme des StUFA L, S. 2-4); als Anlage **K67**

#### **b) Gewässerabschnitte mit fehlender Hochwassergefährdung aufgrund natürlicher Geländeprofile und Nutzungen - Auwald als Retentionsraum/Polder**

Der Leipziger Auwald stellt großflächig ein natürliches Becken dar, das Hochwasser außerhalb besiedelter Räume aufnehmen und auch in weitere Bereiche flussabwärts außerhalb besiedelter Räume ableiten kann.

Hinter den von den Gehölzmaßnahmen betroffenen Deichabschnitten erstrecken sich besonders im Bereich der Luppe und Weißen Elster über mehrere Kilometer Länge natürliche Auengebiete in Beckenlage, die gemäß Hochwasserschutzkonzept (HWSK Weiße Elster) großflächig als potentieller Retentionsraum bzw. Polderflächen angesehen werden. Für den Bereich der nördlichen Luppenaue wird im Hochwasserschutzkonzept festgestellt: „In HQ-Fall kann dieser Bereich als Ausuferungs-/Retentionsraum genutzt werden.“

Das heißt, dass diese Flächen im Hochwasserfall gerade gezielt geflutet werden und etwa auch im Winter 2010/2011 gezielt geflutet wurden.

Weiter entspricht diese Ausweisung großer Flächen hinter den Deichen als potentiellen Retentionsraums bzw. Polderflächen dem zugleich geringen Schadenspotential in der Aue. In diesen Gebieten ist aufgrund der speziellen Lage und Funktion kaum Schadenspotential vorhanden. Selbst im Deichbruchfall kann hier keine Gefahr für Schutzgüter entstehen, da das Gebiet ja gerade der Flutung im Hochwasserfall dient.

Beweis: Hochwasserschutzkonzept für das Gewässer Weiße Elster im Regierungsbezirk Leipzig; Leipzig den 20.09.2004, Ingenieurbüro Klemm und Hensen im Auftrag der Talsperrenmeisterei Untere Pleiße, Textteil S. 78, letzter Absatz, Abbildung 62; als Anlage **K30**

Selbst an der bereits weiter oben genannten (alten) kurzen Deichabsenkungsstelle von 200 m wurde zunächst vom Beklagten (LTV) und der Stadt Leipzig ein Siel zur gezielten Bewässerung / Flutung des Auwaldes (Burgau) vorgeschlagen.

Beweis: Mailverkehr der Amtsleiterin des Amtes für Umweltschutz der Stadt Leipzig Freifrau von Fritzsch mit Herrn Schade Landesdirektion Sachsen vom 19.01.2011 (in UIG-Antwort des Landratsamtes Nordsachsen enthalten); als Anlage **K31**

**c) Gewässerabschnitte mit fehlender Hochwassergefährdung aufgrund natürlicher Geländeprofile - Geländehöhen und Hochufer**

Andere bedeutende Teile der von den Gehölzmaßnahmen betroffenen Gewässerabschnitte können schon ganz grundsätzlich überhaupt nicht im Sinne einer Funktionsminderung durch Hochwasser gefährdet oder beansprucht werden.

Im Eingriffsgebiet ist nach ganz unterschiedlichen Ausprägungen der Uferbegrenzungen zu unterscheiden. Manche Abschnitte sind - wie vorstehend ausgeführt - als Deiche ausgeprägt. Andere Abschnitte stellen sich dagegen als Verwallungen oder Hochufer dar, die auch im Falle eines Hochwassers keine Funktionsminderung erleiden bzw. keinen Hochwasserschaden erwarten lassen.

An zahlreichen Deichabschnitten liegen die Geländehöhen hinter den Deichen über der Pegelhöhe der Bemessungshochwasser im HQ 150, weshalb Ausuferungen unmöglich sind. An zahlreichen von der Fällung betroffenen Gewässerabschnitten ist das natürliche Urgelände höher als potentielle Hochwasserschutzobjekte bzw. ist der Wasserstand im Hochwasserzustand angepasst an das entsprechende Schutzziel (z. B HQ 25; HQ 50; HQ 100; HQ 150).

Durch den Kläger wurde in Zusammenarbeit mit Planern und Wasserbauern dazu eine Analyse des Gefährdungspotentials an den einzelnen Deichabschnitten erarbeitet und die Ergebnisse in einer Broschüre zusammengefasst. Die hier vollumfänglich als Teil der Klagebegründung ins Verfahren eingebracht wird.

Zahlreiche Gewässer-Abschnitte bzw. das hohe Deichhinterland (praktisch normales Ufer) wurden danach durch die Höhe des Wasserstandes 2011 nicht aufgeweicht. Dies gilt insbesondere für die Kleine Luppe (komplett) und das Elsterflutbett (überwiegend).

Beweis: Ökolöwe - Umweltbund Leipzig e. V. (Hrsg.) Hochwasserschutz in Leipzig 2011; hier insbesondere Anhang 2.3; 2.7 u. 2.8 dort Texte mit Urgeländehöhe; sowie Ganglinien Kleine Luppe Anhang 3.2; als Anlage **K32**

An den hier betreffenden Abschnitten wird eine Begehung mit dem Gericht zu den Urgeländehöhe hinter dem Deich und zum Wasserstand Hochwasserfall 2011 angeregt.

**d) Hinterland einzelner Deichabschnitte zur gezielten regelmäßigen Flutung der natürlichen Aue vorgesehen**

Für einige der von den Gehölzmaßnahmen betroffenen Deichabschnitte bestehen bereits Planungen, dass diese Deiche ihre Funktion verlieren sollen und das Deichhinterland im Rahmen der geplanten Wiedervernässung der Aue regelmäßig geflutet wird.

Im Bereich der Neuen Luppe soll nach dem bestehenden Hochwasserschutzkonzept die Schutzfunktion der Deiche aufgegeben werden und damit gerade eine großflächige Schonung und auwaldtypische Entwicklung des Baumbestandes erreicht werden. Danach ist ein weitgehender Erhalt der Deiche mit Flutung der natürlichen Aue mit Troglage im Deichhinterland geplant.

Beweis: Hochwasserschutzkonzept für das Gewässer Weiße Elster im Regierungsbezirk Leipzig; Leipzig den 20.09.2004, Ingenieurbüro Klemm und Hensen im Auftrag der Talsperrenmeisterei Untere Pleiße, Textteil S. 57 und 58; Ausdruck



Schutzgebiete Blatt 1 (das Geländeprofil ist der kartographischen Darstellung der Ausuferungszonen im Hochwasserfall HQ 100 in der Darstellung der Überschwemmungsgebiete im Sinne von § 100 SächsWG zu entnehmen);  
als Anlage **K30**

### **3.2.3 Geringes bis fehlendes Gefährdungs- und Schadenspotential hinter den Deichen**

#### **a) Nur vereinzelte bauliche Anlagen vorhanden**

Je nach Gewässerabschnitt ergibt sich für Leipzig insgesamt ein sehr differenziertes Bild des Schadenspotentials hinter den Deichen. Doch gerade in den von den Gehölzmaßnahmen betroffenen Auwaldlagen können, da hier schlicht nur geringe Schutzgüter vorhanden sind, nur geringe Schäden an Bauwerken bzw. Kulturgütern auftreten. Im Falle eines Deichbruches würden innerhalb des natürlichen Beckens des Leipziger Auwaldes nur sehr geringe Schäden eintreten können. Die wenigen, vereinzelt vorhandenen Einzelobjekte im Leipziger Auwald unterliegen nur sehr geringen Schutzkategorien mit einem Schutz gegen Hochwasserereignisse von max. HQ 25 (alle 25 Jahre zu erwarten).

Das Hinterland hinter den Deichen wird - wie bereits weiter oben dargelegt - insbesondere auf der Seite der linken Neuen Luppe als Flutungspolder (Grünland oder Auwald) genutzt. Das Schadenspotential der wenigen vorhandenen Einzelobjekte (Bauwerke) hinter den Deichen steht dort in keinem Verhältnis zu den durch die Fällung entstandenen Umweltschäden in den Schutzgebieten. Die Deiche unterhalb des Elsterbeckens stammen aus den Jahren 1934 bis 1936. Die Leipziger Wohnbebauung hier stammt überwiegend aus der Zeit vor der Deichanlage in den 1930er Jahren und befindet sich deshalb außerhalb bzw. höhenmäßig über diesem Becken.

Nicht zuletzt besteht gerade hinter der weiter oben genannten (alten) 200-Meter-Schadstelle nur ein sehr geringes Schadenspotential. Das Hinterland hinter dem Deich-Abschnitt (Neue Luppe links) wird gerade auch gezielt geflutet und als Polder genutzt.

#### **b) Geringes bis fehlendes eigenes Gefährdungspotential durch abfließendes Hochwasser aufgrund unvermeidlichen Anstiegs des Grundwassers**

Selbst wenn es im Hochwasserfall zu Gefährdungen der lediglich vereinzelt vorhandenen Anlagen/Gebäude kommen könnte, wären diese nicht durch Deiche zu verhindern. Im Hochwasserfall kommt es in der Aue fast zwingend zu einem Anstieg des Grundwassers, der sich mit technischen Mitteln nicht abwenden lässt.

Die vereinzelt vorhandenen Anlagen/Gebäude liegen in dem nach § 100 SächsWG festgelegtem Überschwemmungs- und Poldergebiet. Sie besitzen daher regelmäßig auch nur einen Schutzgrad von HQ 5 bis HQ 25 und in seltenen Fällen bis HQ 50.

Beweis: Hochwasserschutzkonzept für das Gewässer Weiße Elster im Regierungsbezirk Leipzig; Leipzig den 20.09.2004, Ingenieurbüro Klemm und Hensen im Auftrag der Talsperrenmeisterei Untere Pleiße, Beschreibung von ausgewählten Maßnahmen S. 2 ff., Maßnahmen M 11 a bis M 11 l; als Anlage **K30**

#### **c) Gewässerabschnitte mit Schutzpotential für den Einsatz mobiler Hochwasserschutzanlagen**

Sollte auch angesichts des unvermeidlichen Anstiegs des Grundwassers überhaupt ein zumindest kurzzeitiger zusätzlicher Schutz von den lediglich vereinzelt vorhandenen und nur einem geringen Schutzgrad von HQ 5 bis HQ 25 (und in seltenen Fällen bis HQ 50) betroffenen Anlagen/Gebäuden erreicht werden können, so wäre dafür überdies ein Schutz

durch den Einsatz mobiler Hochwasserschutzanlagen zum Einzelschutz möglich. Dies gilt für Schlobachs Hof und weitere ähnliche Einzelbauten.

Gerade in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten hinter den von den Gehölzfällungen betroffenen Luppedeichen existieren nur Einzelbauwerke mit verhältnismäßig geringem Schadenspotential. Bei den alljährlichen Hochwasserereignissen kommt es an diesen einzelnen Objekten in besonderen Auentieflagen regelmäßig nur zu zeitweisen Nutzungseinschränkungen in den Untergeschossen.

Beweis: Hochwasserschutzkonzept für das Gewässer Weiße Elster im Regierungsbezirk Leipzig; Leipzig den 20.09.2004, Ingenieurbüro Klemm und Hensen im Auftrag der Talsperrenmeisterei Untere Pleiße, Textteil: S. 78, Karte Flächennutzung Blatt 1 und 2; als Anlage **K30**

### **3.2.4 Fehlende Gefährdung von Deichen aufgrund umfassend vorhandener vorgelagerter Schutzmöglichkeiten**

#### **a) Ausreichende Rückhaltemöglichkeiten vorhanden durch Rückhaltebecken im Oberlauf der Weißen Elster und deren Nebenflüsse (2011 vollständig ungenutzt)**

An den Oberläufen der Flüsse südlich Leipzigs bestehen umfangreiche Rückhaltemöglichkeiten für Hochwasser zum Schutz der Stadt Leipzig. Dadurch kann die Hochwasserlamelle schon mehrere Kilometer vor der Stadt sehr stark abgesenkt werden.

Zum Zeitpunkt der Gehölzfällungen im Februar 2011 waren bis auf sehr geringe Restmengen sämtliche Hochwasserrückhaltebecken im Oberlauf der Flüsse vor Leipzig leer. Es standen dort folgende Rückhaltebeckenvolumen zur Verfügung:

• Hochwasserrückhaltebecken Stöhna:	11,06 Mio. m <sup>3</sup>
• Speicher Witznitz:	4,40 Mio. m <sup>3</sup>
• Speicher Borna:	46,10 Mio. m <sup>3</sup>
• Hochwasserrückhaltebecken Regis-Serbitz:	5,80 Mio. m <sup>3</sup>
• Talsperre Schömbach:	6,20 Mio. m <sup>3</sup>
Zusammen:	<u>73,56 Mio. m<sup>3</sup></u>

Insgesamt belaufen sich die Rückhaltemöglichkeiten in den bereitgehaltenen Anlagen auf 73,56 Mill. Kubikmeter.

Nach einer Kleinen Anfrage im Sächsischen Landtag „Inanspruchnahme und Auslastung der Hochwasserrückhaltebecken im Leipziger Südraum in den Monaten Januar und Februar 2011“ wurden die möglichen Hochwasser-Rückstaukapazitäten nicht konsequent genutzt.

Im Monat Februar 2011 – in dem 90 % der Fällarbeiten in den Schutzgebieten vollzogen wurden und als Handlungsgrund eine unmittelbare Gefahr im Verzug unterstellt wurde, nutzte die zuständige Hochwasserschutz- und Talsperren-Steuerungsbehörde (die Landestalsperrenverwaltung Sachsen), die ja auch für die Deichfällungen zuständig war, lediglich eine Talsperre (RB Stöhna) und diese auch nur mit 2,1 % des möglichen Rückhaltevolumens.

Insgesamt standen damit zum Fällzeitraum ab Anfang Februar ca. 72 Mio. Kubikmeter und damit fast der gesamte Hochwasserschutzraum am Oberlauf Leipzigs zur Verfügung. Angesichts dieses ungenutzten Potentials wird deutlich, dass der Beklagte selbst für die Erhöhung der Pegelstände im Bereich des Leipziger Auwaldes gesorgt hat, die er dann als Begründung für die Gehölzfällungen unter Hinweis auf angeblich bestehende "Gefahr im Verzug" herangeführt hat.

Beweis: LT-Drs 5/7518, Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jana Pinka im Sächsischen Landtag vom 21.11.2011; Inanspruchnahme und Auslastung der Hochwasserrückhaltebecken im Leipziger Südraum in den Monaten Januar und Februar 2011; Antwort des SMUL in der Anlage 2; als Anlage **K33**

**b) Aktuell Erweiterung der Rückhaltemöglichkeiten im Oberlauf der Weißen Elster und deren Nebenflüsse (Zwenkauer See)**

Die bereits bestehenden umfangreiche Rückhaltemöglichkeiten für Hochwasser zum Schutz der Stadt Leipzig an den Oberläufen der Flüsse südlich Leipzigs wurden und werden aktuell sogar noch erheblich erweitert. Diese Erweiterungen begannen bereits vor dem Zeitraum der Gehölzfällungen 2011 und wurden und werden gerade durch den Beklagten selbst betrieben.

Hier sind insbesondere die neuen Rückhaltemöglichkeiten im Restloch Zwenkauer See zu nennen, durch die ein noch viel besserer Hochwasserschutz für den Unterlieger Leipzig insgesamt geschaffen wird. Durch den Bau des 18,5 Millionen m<sup>3</sup> fassenden Rückhalteriums am Oberlauf der Elster südlich Leipzigs kann eine Hochwasserlamelle nun noch sehr viel stärker abgesenkt werden. Durch die neu gewonnene Rückhaltemöglichkeit stellen sich selbst bei einem HQ 150 (also einem alle 150 Jahre zu erwartenden Ereignis) Wasserstände ein, die maximal den Pegellagen eines regulären Winterhochwassers - etwa gerade auch dem von 2011 -entsprechen.

Beweis: Pressemitteilung des Regierungspräsidiums Leipzig vom 19.12.2008, Landesdirektion erlässt Planfeststellungsbeschluss für das ehemalige Tagebauterritorium Zwenkau, S. 2; als Anlage **K34**

Leipziger Internetzeitung vom 09.08.2010, Flutungsende 2013 angepeilt: Der Zwenkauer See bekommt Wasser aus der Weißen Elster; im Internet: <http://www.l-iz.de/Politik/Region/2010/08/Zwenkauer-See-Flutungsende-2013-angepeilt.html>; als Anlage **K35**

**c) Gewässerknoten Leipzig insgesamt sehr gut steuerbar / Gewässer im Hochwasserfall abriegelbar**

Der Gewässerknoten Leipzig ist insgesamt sehr gut steuerbar. Verschiedene kleinere Gewässer mit sehr eingeschränktem Aufnahmevermögen sind im Hochwasserfall abriegelbar.

Gerade im Bereich der Kleinen Luppe kann das Gewässer im Hochwasserfall im Oberlauf sehr einfach abriegelt werden und leitet dann auch im Extremfall nur sehr geringe Wassermengen ab. Bei Abriegelung fließt als Folge kein Wasser und die unterliegenden, nur teilweise vorhandenen Deiche hätten selbst beim Eintreten eines Hochwasserfalls auch theoretisch nicht brechen können. Im Steuerungsvorschlag des HWSK von 2004 wird hier von 5 m<sup>2</sup> bis 8m<sup>2</sup> Durchflussmenge pro Sekunde ausgegangen. Damit spielt das Gewässer nur eine untergeordnete Rolle für den Hochwasserschutz. Zuständig für diese Steuerung ist der Beklagte (die LTV).

Beweis: Hochwasserschutzkonzept für das Gewässer Weiße Elster im Regierungsbezirk Leipzig; Leipzig den 20.09.2004, Ingenieurbüro Klemm und Hensen im Auftrag der Talsperrenmeisterei Untere Pleiße, S. 61-63 u. 65, Textteil S. 78, letzter Absatz, darin Steuerungsvorschlag; als Anlage **K30**

**d) Gefährdungspotential weitgehend ausgeschlossen durch Hochwassermeldesystem, Notfallvorsorge und Katastrophenschutz**

Leipzig und der Landkreis Nordsachsen liegen weit (ca. 80 km) von den nächsten bedeutenden Mittelgebirgen als potentiellen Hochwasserentstehungsgebieten mit entsprechend starker Geländeprofilierung und mit größeren winterlichen Schneeansammlungen entfernt. Die Einzugsgebiete der für Leipzig relevanten Flusseinzugsgebiete von Pleiße und Weißer Elster reichen bis in diese Mittelgebirge hinein. Durch den relativ großen Abstand zu diesen Gebieten hat Leipzig eine lange Vorwarnzeit im Hochwasserfall. Damit können durch organisatorische Maßnahmen mögliche Beeinträchtigungen der Menschlichen Gesundheit weitgehend ausgeschlossen werden.

Nach den in den letzten Jahren nach dem Auguthochwasser 2002 in Sachsen erfolgten Modernisierungen des Hochwassermeldesystems, der Notfallvorsorge und des Katastrophenschutzes kann es sowohl im Stadtgebiet der Stadt Leipzig insgesamt, als in ganz besonderem Maß in den von den Gehölzmaßnahmen betroffenen, überwiegend nicht besiedelten Überschwemmungsgebieten in den Schutzgebieten (z. B. NSG, FFH-Gebiete) mit sehr geringem Schadenspotential kaum noch zu nennenswerten Sachschäden kommen.

In Gebietskategorien mit Merkmalen wie in der Leipziger Nordwesttaue kann im Tiefland auf Grund der langen Vorwarnzeiten insbesondere eine Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeschlossen werden.

Im Hochwasserschutzkonzept Weiße Elster sind für den akuten Hochwasserfall umfangreiche Maßnahmen vorgesehen. Dazu wurde ein dichtes Wach- und Kontrollnetz entwickelt mit dem Evakuierungsmaßnahmen, die Errichtung zweiter Deichverteidigungslinien, Auslagerung von Sachwerten sowie vorbeugende Maßnahmen zur Minderung von Gefährdungen geregelt wurden.

Beweis: Hochwasserschutzkonzept für das Gewässer Weiße Elster im Regierungsbezirk Leipzig; Leipzig den 20.09.2004, Ingenieurbüro Klemm und Hensen im Auftrag der Talsperrenmeisterei Untere Pleiße, Textteil S. 79 ff. und speziell S. 81 und 82, Alarmstufe 4 Hochwasserabwehr; als Anlage **K30**

### **3.2.5 Feststellung des fehlenden Gefährdungspotential von Gehölzen durch die Fachbehörde**

Die 2011 unter dem unzutreffenden Hinweis auf eine angeblich bestehende akute Gefährdungslage erfolgten Gehölzfällungen waren vom Beklagten (LTV) bereits seit mehreren Jahren geplant. Schon 2002 scheiterte ein entsprechender Versuch des Beklagten (LTV), eine reguläre Genehmigung für diese Maßnahmen zu erhalten. Die damals 2002 durch das Staatliche Umweltfachamt erfolgreich vorgebrachten Einwände waren auch 2011 noch unverändert aktuell.

Das Staatliche Umweltfachamt Leipzig hatte damals zu einer von der Landestalsperrenverwaltung am 25.09.2002 beantragten Beseitigung sämtlicher Gehölze auf Hochwasserdeichen und deren Schutzstreifen von beidseitig 5 m an Weißer Elster, Pleiße, Neuer Luppe, Kleiner Luppe, Nahle, Elsterflutbett, Elsterbecken und Pleißflutbett wie folgt Stellung genommen:

*„(...) Dass gegenüber der Deichsanierung nachweislich Alternativen bezüglich der Hochwasserschutzproblematik bestehen, deren Umsetzung aus naturschutzfachlicher Sicht geboten ist, wurde unsererseits mehrfach dargelegt. Insofern bestehen grundsätzlich erhebliche naturschutzfachliche Bedenken gegen die beabsichtigten Gehölzbeseitigungsmaßnahmen. Im Hinblick auf das Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet ‚Leipziger Auensystem‘, insbesondere für den Lebensraumtyp Hartholzauwald, kann die Diskussion um Alternativen zwangsläufig nicht als abgeschlossen betrachtet werden.*

*Zur naturschutzfachlichen Beurteilung der vorgesehenen Fällmaßnahmen:*

*In weiten Abschnitten werden die Deiche landseitig von Beständen der Hartholzaue, höhlenreichen Altholzinseln bzw. Einzelbäumen sowie abschnittsweise wasserseitig von Weichholzaue begleitet, welche gemäß § 26 Abs. 1 SächsNatSchG dem besonderen gesetzlichen Schutz unterliegen. Abschnittsweise entspricht die Kleine Luppe einem naturnahen, unverbauten Bachabschnitt nach § 26 Abs. 1 SächsNatSchG, der geeignete Habitatstrukturen (Steilufer, Ansitzwarten in Form überhängender Zweige) für den Eisvogel aufweist. Aussagen zu den besonders geschützten Biotopen begründen sich in der landesweiten selektiven Biotopkartierung sowie in eigenen, ergänzenden Erhebungen (vgl. Anlagen 1-5).*

*Die Beseitigung der landseitigen Bestände sowie der Weichholzaue hat einen erheblichen flächigen Verlust an besonders wertgebenden Strukturen und Lebensraum zur Folge. Die Wertigkeit und landesübergreifende naturschutzfachliche Bedeutung insbesondere der Hart- und Weichholzaue wird an der Aufnahme dieser Lebensräume in die Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43 EWG deutlich. Sachsenweit ist der Hartholzauwald von vollständiger Vernichtung bedroht (Rote Liste Biotoptypen Sachsen 1), die Weichholzaue stark gefährdet (Rote Liste Biotoptypen Sachsen 2).*

*Neben dem flächigen Bestandsverlust sind nachteilige Auswirkungen auf die angrenzenden Bestände durch schlagartig veränderte Waldrandbedingungen (Lichtverhältnisse, Windverhalten, Kleinklima) zu erwarten. Unabhängig von formalrechtlichen Gesichtspunkten beschränken sich aus fachlicher Sicht die erheblichen Beeinträchtigungen nicht auf Deiche und Deichschutzstreifen sondern erlangen darüber hinaus FFH-relevante Wirkung.*

*Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte sowie weiterführend des § 87a Absatz 2 SächsWG [alt; heute § 100 d Abs. 2 SächsWG] sind aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Schritte angezeigt:*

- *Prüfen der in den Antragsunterlagen dargestellten Deichabschnitte auf das tatsächliche Vorhandensein von Deichen und damit auf das Erfordernis der Fällung durch die TSM [damalige Talsperrenmeisterei]*

*Grundsätzlich wird ausschließlich von Fällmaßnahmen auf Deichen ausgegangen. Während der Ortsbegehungen (StUFA L, UNB L) wurde in einigen Abschnitten (vgl. Anlagen 1-5) festgestellt, dass Deichkörper nicht erkennbar sind (z.B. ‚Deichkrone‘ auf gleichem Geländeniveau wie anschließende Landseite). Die Vermeidung von Deichbrüchen, welche als Begründung für die Gehölzbeseitigung angeführt wird, ist als Argument in diesen Abschnitten nicht nachvollziehbar. Maßgeblich ist u.E. nach das tatsächliche Vorhandensein von Deichen, nicht die Darstellung auf topographischen Karten.*

*Darüber hinaus gibt es Deichabschnitte, die auf Grund ihres Aufbaus einer analogen Prüfung insbesondere hinsichtlich des Erfordernisses der Fällung innerhalb des angedachten Deichschutzstreifens zu unterziehen sind.*

- *Prüfen der tatsächlichen Erfordernis der Anlage von deichbegleitenden Schutzstreifen durch die TSM*

*Als Begründung für die Anlage der Deichschutzstreifen wird die Erreichbarkeit des Deiches mit Fahrzeugen im Hochwasserfall angegeben. An einigen Stellen (vgl. Anlagen 1-5) befinden sich parallel zum Deich Wirtschaftswege (i.d.R. Forstwege) in geringer Entfernung vom Deich. Teilweise würde nach Realisierung der Maßnahmen Weg an Deichschutzstreifen grenzen. An diesen Stellen sollte der vorhandene Weg genutzt und auf die gesonderte Anlage von Deichschutzstreifen verzichtet werden.*

- *Zulassen von Ausnahmen gemäß § 87 a Abs. 2 SächsWG [alt; heute § 100 d Abs. 2 SächsWG] im besonderen öffentlichen Interesse*

*Überwiegend innerhalb des Deichschutzstreifens stehen Starkbäume, höhlenreiche Einzelbäume oder für den Auwald typische, jedoch seltene Baumarten sowie Gehölze, die von besonderer artenschutzrechtlicher Relevanz sind. Innerhalb des Elsterbeckens (Westufer) und entlang der Nahle haben sich für das Stadtgebiet sehr seltene Weichholzbestände herausgebildet. Der Erhalt der genannten Objekte ist aus naturschutzfachlicher Sicht geboten.  
(...)*

*Für die Zerstörung sowie erhebliche Beeinträchtigung der besonders geschützten Biotope sind gemäß § 26 Abs. 4 SächsNatSchG Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu erbringen. Die Erteilung der Ausnahme sollte in den oben genannten Fällen ausschließlich nach durchgeführter und begründeter Prüfung erfolgen.*

*Ebenso ist für Starkbäume (i.d.R. Stieleichen), die bereits vor Errichtung der Deiche Bestand hatten, also nicht in Folge unterlassener Unterhaltungsmaßnahmen entstanden sind, Ausgleich/Ersatz zu erbringen (vgl. Schreiben des SMUL vom 26.11.02, sofern keine Ausnahme im oben genannten Sinne zugelassen wird.  
Analog ist für artenschutzrechtlich besonders relevante Gehölze Ausgleich/Ersatz zu erbringen, sofern keine Ausnahme im oben genannten Sinne zugelassen wird.*

*Erforderlich werdende Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sollten für das Leipziger Auensystem erfasst und betrachtet werden. Fachliche Empfehlungen zu diesen Maßnahmen können erst nach Ermittlung des tatsächlichen Ausgleichsbedarfs gegeben werden.“*

Beweis: Stellungnahme der Stadt Leipzig vom 20.12.2002 als untere Naturschutzbehörde an das Regierungspräsidium Leipzig zum vom 25.09.2002 datierenden Antrag der LTV), Zitat der Stellungnahme des StUFA L, S. 2-4); als Anlage **K67**

### **3.3 Zusammenfassende Auseinandersetzung mit den Argumenten zur Begründungen zur naturschutzrechtlichen Befreiung der Stadt Leipzig vom 03.02.2011**

Die Argumente aus dem Schreiben des Amtes für Umweltschutz der Stadt Leipzig (AfU) an die Landestalsperrenverwaltung vom 03.02.2011 (Anlage **K2**) mit denen die angenommene besondere Gefahrensituation begründet wurde, werden nun im Einzelnen noch einmal auf ihre Schlüssigkeit überprüft.

Zunächst wird hinterfragt, inwieweit sich durch das Januarhochwasser 2011 eine signifikante und deutliche Veränderung der Hochwassergefahr ergeben haben soll, die eine derartiges Aussetzen aller gängigen Naturschutzrechte möglicherweise hätte begründen können.

- a) Zitat AfU: *„Während des Januarhochwassers 2011 wurden die Deiche an den Gewässern im Stadtgebiet Leipzig stark beansprucht.“*

Dies geschieht prinzipiell bei jedem Hochwasser. Signifikante Erhöhungen der tatsächlichen Gefahr sind damit nicht begründbar, da Hochwasserereignisse praktisch jährlich (mindestens Frühjahrshochwasser), besondere Hochwasserereignisse zyklisch alle fünf bis zehn Jahre auftreten.

- b) Zitat AfU: *„Einzelne Schwachstellen an den Deichen mussten provisorisch gesichert werden.“*

Dabei handelte es sich um kürzere Deichabschnitte. Diese waren aber schon seit Jahren bzw. Jahrzehnten schadhaft, ohne dass es zu einer entsprechenden Reparatur gekommen wäre.

- c) Zitat AfU: *„Jedoch gefährden vor allem Bäume die Standsicherheit der aufgeweichten Deiche.“*

Dass Bäume unter ganz bestimmten Voraussetzungen die Standsicherheit von Deichen gefährden können, ist allgemein bekannt. Da die Bäume an den Gewässern im Raum Leipzig aber seit vielen Jahrzehnten stehen und regelmäßig Frühjahrshochwasser auftreten, müsste in der Logik der Beteiligten Behörden die Gefahr im Verzug also schon seit Jahrzehnten bestehen. Dies zu unterstellen ist bereits schlicht irrig.

Das konkrete Maß der Gefährdung ist aber vor allem an sehr zahlreiche Nebenaspekte gebunden und kann nicht ohne abschnittsbezogene Analyse zu Schadenspotential im Hinterland, statistischer Wahrscheinlichkeit des erneuten Hochwassereintritts zeitnah nach einem geraden stattgefundenen Ereignis (u. a. abhängig Schneehöhe im Gebirge, Wetterprognose, Rückhaltevolumen in den Talsperren), Deichhöhe (Ausnahmen nach DIN möglich), Geländeprofil, Höhe des Hochwasserscheitels, Hinterlandnutzungsarten und Ausprägung des Naturhaushalts / der Lebensräume, Schutzgebietskategorien, etc. entschieden werden.

An verschiedenen von den Gehölzfällungen betroffenen Deichabschnitten waren praktisch keine Deiche vorhanden bzw. liegt das Urgelände hinter dem Deich sehr hoch. Dadurch können hier schlicht keine Ausuferungen geschehen.

- d) Zitat AfU: *„Es zeigte sich außerdem, dass die in vielen Bereichen nicht vorhandenen Deichwege ein schnelles Handeln enorm erschweren.“*

Die Gehölze an und auf den Deichen sowie auf den neu beabsichtigten Deichschutzstreifen stehen bereits seit Jahrzehnten bzw. seit Jahrhunderten. An den meisten Deichen im Leipziger Stadtgebiet hat es niemals Deichverteidigungswege gegeben. An zahlreichen hier betroffenen Flussabschnitten verhindern die Deiche lediglich die notwendige natürliche Auendynamik. Die angrenzende geschlossene Wohnbebauung wird überwiegend selbst im HQ 150 – Fall (also alle 150 Jahre zu erwarten) nicht erreicht. Ein sofortiges sehr seltenes Nachhochwasser war statistisch und auch durch das geschehene Abschmelzen der Schneedecke nicht zu erwarten und konnte keine Gefahr im Verzug begründen.

- e) Zitat AfU: *„Es hat sich im Rahmen des Hochwassers gezeigt, dass im Wurzelbereich von Bäumen verstärkt Sickerwasser durch den Deich strömt.“*

Dieser Effekt wird in der einschlägigen Deichschutzliteratur seit Jahrzehnten beschrieben. Er war bereits schon vor 2011 an einzelnen Deichabschnitten zu erwarten. Eine Gefahr im Verzug ist hier nicht begründbar. Sie hätte dann nach der allgemeinen Logik auch schon in den letzten Jahrzehnten permanent bestehen müssen.

Beim Januarhochwasser 2011 wurden die Deiche von den Leipziger Umweltverbänden, darunter dem Kläger, sehr aktiv begangen und dokumentiert. Signifikante Durchströmungseffekte im Zusammenhang während des Januarhochwassers konnten dabei nicht festgestellt werden. Auch wurde durch den relativ niedrigen Hochwasserstand / Hochwasserscheitel im Januar 2011 an zahlreichen Deich-Abschnitten (und anderen Uferausprägungen) wasserseitig oft nicht einmal der Deichfuß erreicht.

Beweis: Beweisantrag: Vorlage der bei den Behörden dazu vorhandenen Daten  
(siehe umfassenden Beweisantrag weiter oben)

- f) Zitat AfU: *„Umstürzende Bäume können mit ihren Wurzelballen große Krater in den Deich reißen.“*

Dieser Effekt ist in der einschlägigen Deichschutzliteratur seit Jahrzehnten beschrieben. Allerdings tritt dieser Effekt tatsächlich statistisch äußerst selten auf. Er ist sehr eng an das gleichzeitige Auftreten bestimmter Rahmenbedingungen wie durchweichter und hoher Deich plus Sturmereignisse plus Freistand der Bäume gebunden. Damit der Effekt dann eine Auswirkung hat, muss auch noch zeitgleich ein statistisch sehr selten zu erwartendes Hochwasser auftreten, das geeignet wäre auch tatsächlich Schaden anzurichten.

Nachfolgend werden auch die Argumente aus dem Schreiben des Amtes für Umweltschutz der Stadt Leipzig an die Landestalsperrenverwaltung überprüft, warum die Beteiligungsrechte der anerkannten Naturschutzvereinigungen ausgesetzt wurden.

- g) Zitat AfU: *„Im Rahmen des pflichtgemäß auszuübenden Interesses wurde unter anderem das Recht der anerkannten Naturschutzvereinigungen in dem Verfahren mitzuwirken und die Möglichkeit nach § 63 Abs. 1 BNatSchG vorab Stellung zu nehmen, gegenüber dem Hochwasserschutz abgewogen.“*

Da tatsächlich keine Schäden an Deichen vorhanden waren oder drohten bis auf einen kleinen Abschnitt von 200 Metern (mit historischer Absenkung) hätte selbst bei großzügiger Anwendung des Vorsorgeprinzips nur für diesen einen Abschnitt ein akuter Handlungsbedarf bestehen können. Da das Hochwasser vom Januar 2011 aber zum Zeitpunkt der naturschutzrechtlichen Befreiung bereits vorbei war, hätte selbst dieser Deichabschnitt zunächst lediglich gesichert werden können und dann in einem ordnungsgemäßen Gesamtverfahren (mit SUP; UVP und Planfeststellung) betrachtet werden. Die vorläufige Sicherung an diesem Abschnitt erfolgte auch. Die Erreichbarkeit des Deiches war dabei aber über das vorhandene Wegesystem im Hinterland und über forstliche Rückegassen problemlos möglich. Das Entfernen von Gehölzen war ganz konkret an dieser Stelle nicht erforderlich.

- h) Zitat AfU: *„Die Absenkung des Deiches stellt trotz Sicherungsmaßnahmen weiterhin eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.“*

Die Haupt-Absenkung des Deiches fand bereits nachweislich vor 2004 statt. Der Abschnitt ist nur ca. 200 m lang. Hinter dem Deich befindet sich ein Flutungspolder, der geflutet wird. Dort steht vor allem Auwald, der auf zyklische Überflutungen angewiesen ist. Dort besteht schlicht kein nennenswertes Schadenspotential.

Beispiel: Maßnahme M4 im Forstrevier Nonne; Aue hinter Deich in Beckenlage – fast keine schutzwürdigen Elemente (nur Sportplatz und AOK-Gebäude mit Restaurant)

- i) Zitat AfU: *„Das Anlegen einer Zuwegung ist die einzige geeignete Maßnahme, um eine Deichverteidigung bei Hochwasser in der Neuen Luppe gewährleisten zu können.“*

Fast sämtliche Leipziger Deiche wurden historisch ohne Deichverteidigungsweg angelegt. Aktuell bestehen an den Leipziger Gewässern verschiedenen Deiche / Dämme / Hochufer / Verwallungen. Sie funktionieren seit Jahrzehnten seit ihrer Anlage in den 1930er Jahren ohne Deichverteidigungswege. Da im Februar 2011 keine akute Notlage bestand, war eine verfahrensfreie Massenfällung der Gehölze und Massenanlage der Verteidigungswege nicht begründbar.

Zahlreiche Uferstrukturen besitzen selbst keine Hochwasserschutz bzw. Deichfunktion für relevante Schutzgüter. Die Wohnbebauung Leipzigs ist historisch bedingt regelmäßig außerhalb des Auenbeckens errichtet. Die von der Fällung hauptsächlich betroffenen Deiche sind überwiegend jünger als die historisch gewachsenen Wohnviertel und deshalb häufig auch nicht zu deren Schutz notwendig.



Unabhängig davon ist ein Großteil der Deichabschnitte über das bestehende dichte Wegesystem und das Rückegassensystem zur Waldbewirtschaftung gut erreichbar.

Beispiel: Maßnahme M4 im Forstrevier Nonne; Parkwege ca. 10 Meter deichbegleitend hinter dem Deich; Aue hinter Deich in Beckenlage – fast keine schutzwürdigen Elemente (nur Sportplatz und AOK-Gebäude mit Restaurant)

## **B. Rechtliche Würdigung**

### **4. Fehlen der erforderlichen Genehmigungen, Verletzung des Planfeststellungserfordernisses und Verletzung der Beteiligungsrechte des Klägers**

Das Fällen bzw. Abschneiden oder Roden von Bäumen und Sträuchern an und auf Deichen, die Anlage von Deichverteidigungswegen sowie die teilweise Erweiterung der Deichkörper (Erhöhung und Verbreiterung) im Einzugsgebiet der Weißen Elster im Gebiet der Stadt Leipzig und des Landkreises Nordsachsen im Jahr 2011 durch den Beklagten hätten

#### **1.)**

**a)** nicht ohne förmliche Genehmigung und hier nur auf der Grundlage eines Planfeststellungsbeschlusses hätten durchgeführt werden dürfen, da

- bei in Planung befindlichen, insbesondere in den Hochwasserschutzkonzepten für das Einzugsgebiet der Weißen Elster im Gebiet der Stadt Leipzig und des Landkreises Nordsachsen aufgeführten, insgesamt planfeststellungsbedürftigen Maßnahmen auch die die konkreten Deichabschnitte betreffenden Gehölzmaßnahmen des Jahres 2011 hätten vollumfänglich mit in das entsprechende Planfeststellungsverfahren hätten integriert werden müssen und nicht außerhalb davon vorgezogen werden durften;
- es sich bei der hier erfolgten Beseitigung von Gehölzen, die älter als der betreffende Deich waren, um eine Umgestaltung gem. § 67 Abs. 2 WHG handelt und damit um einen Ausbau, der gemäß § 68 Abs. 1 WHG bzw. § 80 SächsWG grundsätzlich planfeststellungsbedürftig ist;
- es sich bei den hier erfolgten Ausbauten (Erhöhung und Verbreiterung) von Deichen um eine Umgestaltung gem. § 67 Abs. 2 WHG handelt und damit um einen Ausbau, der gemäß § 68 Abs. 1 WHG bzw. § 80 SächsWG grundsätzlich planfeststellungsbedürftig ist;

**b)** der Kläger als eine nach § 3 UmwRG anerkannten Vereinigung in diesem Planfeststellungsverfahren gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG hätte beteiligt werden müssen;

**2.)** der Kläger als eine nach § 3 UmwRG anerkannten Vereinigung auch unabhängig von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens im Zusammenhang mit den für die Maßnahmen notwendigen Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz der im Sinne des § 32 Absatz 2 BNatSchG geschützten Natura 2000-Gebiete des FFH-Gebiets "Leipziger Auensysteme" und des Vogelschutzgebiets "Leipziger Auwald" sowie der Naturschutzgebiete "Luppeaue", "Burgaue", "Lehmlache Lauer" und "Elster- und Pleißbeauwald" hätte gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG beteiligt werden müssen;

#### **3.)**

**a)** die Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 3 UVPG nicht ohne vorherige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hätten durchgeführt werden dürfen, da

- Wald-Rodungen durchgeführt wurden mit einer Fläche von mindestens 10 Hektar, für die eine UVP obligatorisch ist gemäß UVPG Anlage 1 Nr. 17.2.1,
  - diese Rodungen Wald mit einer Fläche von mindestens 1 Hektar betreffen, der ökologisch besonders empfindliche Gebiete im Sinne der Anlage 2 UVPG betrifft (naturnah; Lage in Schutzgebieten im Sinne des BNatSchG; Lage in Wasserschutzgebieten, Hochwasserrisikogebieten und insbesondere in Überschwemmungsgebieten im Sinne des WHG), für die eine UVP-Pflicht gemäß UVPG Anlage 1 Nr. 17.2.2 bzw. Anlage 1 Nr. 17.2.3 besteht,
  - die einzelnen Wald-Rodungs-Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang mit Flächen stehen, für die Gewässerausbaumaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen bereits durchgeführt oder sonst bereits geplant sind, und daher durch Summierung mit den anderen im räumlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen die in UVPG Anlage 1 Nr. 17.2 genannten Flächengrößen überstiegen werden und deshalb eine UVP-Pflicht besteht;
- b)** der Kläger als eine nach § 3 UmwRG anerkannte Vereinigung im Rahmen dieser notwendigen Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG hätte beteiligt werden müssen;
- 4.)** die durch den Beklagten durchgeführten Maßnahmen im Sinne von § 64 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit Verstößen verbunden waren:
- gegen § 67 BNatSchG und § 57 SächsNatSchG, wonach eine entsprechende Befreiung nur auf einen Antrag im Sinne von § 9 VwVfG hätte gewährt werden können; was bedeutet, dass 1.) ein Antrag bei der zuständigen Behörde hätte gestellt werden müssen und 2.) für den Fall des Ergehens einer Ausnahmegenehmigung diese sämtliche Abweichungen bzw. Verstöße gegen Geboten und Verboten des BNatSchG, des SächsNatSchG und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, hier insbesondere der Schutzgebietsverordnungen des LSG „Leipziger Auwald“, des SPA „Leipziger Auwald“, des FFH-Gebiets „Leipziger Auwald“ sowie der NSG "Luppeaue", "Burgau" und "Lehmlache Lauer" hätte umfassen müssen und nur dann 3.) nachfolgend innerhalb rechtmäßig gewährter Befreiungen hätte gehandelt werden dürfen; welche Voraussetzung hier aber sämtlich nicht erfüllt sind;
  - gegen §§ 3a, 3b, 3c UVPG sowie §§ 5 bis 14 UVPG, da bei den Wald-Rodungen ungeachtet der Festlegungen in UVPG Anlage 1 Nr. 17.2.1 bis Nr. 17.2.3 auf die vorherige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet wurde;
  - gegen § 34 BNatSchG sowie gegen § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 26 Abs. 2 SächsNatSchG, da geschützte Biotope im Sinne von § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 26 Abs. 1 SächsNatSchG ohne Vorliegen der materiellen und formellen Ausnahmenvorschriften beseitigt wurden;
  - gegen § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG, da durch die Gehölzrodungsmaßnahmen geschützte Arten geschädigt wurden, ohne dass an der Gehölzbeseitigung ein öffentliches Interesse bestanden hätte, das das öffentliche Interesse am Artenschutz überwogen hätte;
  - gegen das Vermeidungsgebot in § 15 Abs. 1 BNatSchG sowie das Zulassungsverbot von § 15 Abs. 4 BNatSchG, da sich aufdrängende zumutbare Alternativen nicht berücksichtigt wurden;

- gegen das Zulassungsverbot von § 15 Abs. 4 BNatSchG, da die Maßnahmen ohne die vorherige Festlegung, Durchführung und rechtliche Sicherung der gebotenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG erfolgten;
- gegen § 17 BNatSchG durch den Verzicht auf die hier festgelegten, zwingend vor Durchführung der Maßnahmen zur Herbeiführung einer Genehmigung erforderlichen Verfahrensschritte;
- gegen § 34 BNatSchG durch die Durchführung der Gehölzrodungsmaßnahmen in bzw. im Umfeld von Natura 2000-Gebieten ohne eine jeweils im Einzelfall stattgefundenende FFH-Verträglichkeitsvorprüfung mit entsprechender Prüfung von Planungsalternativen sowie unter Berücksichtigung von möglichen Summationswirkungen und sofern danach eine Beeinträchtigung der Schutzgebietsziele nicht hätte völlig ausgeschlossen werden können der Durchführung der FFH-Verträglichkeitsprüfung und sofern auch danach eine Beeinträchtigung nicht hätte ausgeschlossen werden können, der Durchführung eines Befreiungsverfahrens unter genauer Einhaltung der verfahrensrechtlichen und der materiellrechtlichen Vorschriften des § 34 BNatSchG, wobei insbesondere gilt, dass bei Gehölzfällungen von Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL nach dem Stand der Wissenschaft und den Annahmen guter fachlicher Praxis bei Flächeninanspruchnahmen von je nach Lebensraumtyp über 500 m<sup>2</sup> bzw. über 1.000 m<sup>2</sup> die Erheblichkeitsschwellen für Beeinträchtigungen der Schutzgebietsziele der FFH-Gebiete überschritten werden:
  - Lebensraumtyp LRT 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder: 1.000 m<sup>2</sup>,
  - prioritärer Lebensraumtyp LRT 91E0\* Auenwälder mit *Alnus gulinosa* und *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche): 1.000 m<sup>2</sup>,
  - Lebensraumtyp 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur* (Eiche) *Ulmus Laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior*: 500 m<sup>2</sup>,
  - Lebensraumtyp LRT 6510 Flachlandmähwiese (bisher sehr großflächig festgestellt)
- gegen §§ 44 und 45 BNatSchG durch die Durchführung der Maßnahmen 1.) ohne eine jeweils im Einzelfall stattfindende Verträglichkeitsvorprüfung für betroffene besonders und streng geschützter Arten, darunter die hier konkret betroffenen Arten Neuntöter, Eisvogel, Eremit, Zauneidechse, Grauwammer, Großer Abendsegler und Mückenfledermaus und 2.) da hier eine Beeinträchtigung dieser Arten nicht hätte völlig ausgeschlossen werden konnte die Durchführung der Verträglichkeitsprüfung und 3.) sofern auch danach eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, der Durchführung eines Befreiungsverfahrens unter genauer Einhaltung der verfahrensrechtlichen und der materiellrechtlichen Vorschriften des § 45 BNatSchG sowie 4.) der Vermeidung des Tötens zahlreiche Tiere und ihre Entwicklungsstadien, insbesondere Exemplare der Arten Eremit und Großer Abendsegler in ihren winterlichen Behausungen, gegen welche Vorgaben hier sämtlich verstoßen wurde
- gegen §§ 3a, 3b, 3c UVPG sowie §§ 5 bis 14 UVPG durch den Verzicht auf die vorherige Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, dort wo die Rodungen Waldflächen ab 10 Hektar betrafen sowie Waldflächen von 1 Hektar bis unter 10 Hektar in ökologisch besonders empfindlichen Gebieten im Sinne der Anlage 2 UVPG (naturnah; Lage in Schutzgebieten im Sinne des BNatSchG; Lage in Wasserschutzgebieten, Hochwasserrisikogebieten und insbesondere in Überschwemmungsgebieten im Sinne des WHG);

## **5. Vertiefung einzelner rechtlicher Aspekte**

### **5.1 Qualifizierung der Maßnahmen als Ausbau gem. § 67 Abs. 2 WHG (keine Unterhaltung i.S.v. §§ 69, 100e Abs. 2 SächsWG)**

Bei den Maßnahmen handelte es sich um eine Umgestaltung gem. § 67 Abs. 2 WHG und damit um einen Ausbau, der gemäß § 68 Abs. 1 WHG bzw. § 80 SächsWG grundsätzlich

planfeststellungsbedürftig ist, wobei u.a. gem. § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG auch die Pflicht zur vorherigen Beteiligung der Naturschutzvereinigungen bestanden hat.

Deiche sind im Sinne von § 100c SächsWG [Stand 2011] künstliche Bauten, die dazu dienen, Landflächen gegen Überschwemmung zu schützen sowie den Hochwasserabfluss zu beeinflussen, soweit diese Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt (Zeppernick/Habel, Das Sächsische Wasserrecht, 2004 § 100c Rn.2).

Die Unterhaltung eines Deiches im Sinne von § 100c Abs. 1 SächsWG umfasst gemäß § 100e Abs. 2 SächsWG [Stand 2011] „die *Erhaltung, Erneuerung und Wiederherstellung des Zustands, in den der Deich zur Erreichung seines Zwecks versetzt worden ist*“.

Wie hier ausführlich dargelegt wurde,

- waren jedoch die Gehölze auf und neben den betreffenden Deichen regelmäßig älter als die Deiche selbst;
- wurden die Deiche selbst auf weiten Strecken wesentlich verbreitert und/oder erhöht.

Die Deiche hatten damit weder ursprünglich, noch haben sie nach den Maßnahmen einen Zustand im Sinne von § 100c Abs. 1 SächsWG, der erhalten, erneuert oder wiederhergestellt worden wäre. Vielmehr erfolgte die Herstellung dieses Zustandes nun erstmals. Daher sind die durchgeführten Maßnahmen von 100e Abs. 2 SächsWG nicht umfasst, sind also keine Unterhaltung im Sinne des § 69 SächsWG.

„*Alle Maßnahmen, die der Erneuerung, d.h. dem Ersatz durch Neubau, der Erhöhung, der Verstärkung oder der Umgestaltung der Deichanlage dienen, sind Ausbaumaßnahmen (...)*.“ (Zeppernick/Habel, Das Sächsische Wasserrecht 2004, § 100e Rn. 4).

## **5.2 Keine „Gefahr im Verzug“ im Sinne des Naturschutzrechts**

### **a) Möglichkeit zur Herleitung aus dem allgemeinen Polizei- und Verwaltungsrecht**

Die Außerkraftsetzung geltenden Gesetzesrechts (Genehmigungsverfahren, Beteiligungsverfahren) wurde mit der Annahme einer Situation im Sinne von „Gefahr im Verzug“ begründet.

Das Naturschutzrecht selbst kennt jedoch an keiner Stelle eine Befreiung von den Verfahrensvorschriften aus Eilgründen. Insbesondere findet sich in keiner gesetzlichen Regelung des Naturschutzrechts der Begriff „Gefahr im Verzug“. Möglicherweise können eine solche Befreiung bzw. Nichtanwendbarkeit von rechtlichen Verfahrensvorschriften zum Schutz höherrangiger Rechtsgüter und der genannte Gefahrbegriff aber aus dem allgemeinen Recht abgeleitet und auf das Naturschutzrecht übertragen werden.

Das Strafrecht kennt den Umstand einer schuldausschließenden Pflichtenkollision, sog. übergesetzlicher Notstand. Dieser ist gegeben, wenn der Täter, um ein bedrohtes Rechtsgut zu retten, ein anderes rechtlich gleichwertiges aufopfern muss. Die Verletzung muss das einzige, unabweisbar erforderliche Mittel zur Hilfe sein (vgl. Tröndle, StGB, vor § 32 Rn. 15).

Im Polizeirecht kann bei Gefahr im Verzug vom verfahrensrechtlichen Erfordernis des Tätigwerdens der eigentlich zuständigen Behörde abgewichen werden. Im § 2 Abs. 1 SächsPolG heißt es: „*Ist zur Wahrnehmung einer polizeilichen Aufgabe im Sinne des § 1 Abs. 1 nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zuständig und erscheint deren rechtzeitiges Tätigwerden bei Gefahr im Verzug nicht erreichbar, so hat die Polizei die notwendigen vorläufigen Maßnahmen zu treffen. Die zuständige Stelle ist unverzüglich zu unterrichten.*“

„Gefahr im Verzug“ im Sinne des Polizeirechts ist gegeben, wenn ohne das sofortige Tätigwerden - der an sich zuständigen Polizeibehörde - der bezweckte Erfolg (die

Vermeidung eines Schadens für ein polizeiliches Schutzgut) beeinträchtigt oder verhindert werden würde. Dies sind Sachverhalte, in denen durch ein Abwarten bis zum Eingreifen der an sich zuständigen Behörde ein Schaden entstehen würde, mithin ein sofortiges Einschreiten des an sich unzuständigen Polizeibeamten dringend notwendig ist (Vgl. VGH Mannheim, DVBl 1990, 1045).

§ 80 Abs. 3 S. 2 VwGO erlaubt bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten im Sinne von § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO auf das verfahrensrechtliche Erfordernis einer schriftlichen Begründung zu verzichten, „wenn die Behörde bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum vorsorglich eine als solche bezeichnete Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse trifft.“

Bei der Vollstreckung von Verwaltungsakten kann gemäß § 21 SächsVwVG von den verfahrensmäßigen Vorgaben in § 3 Abs. 3, §§ 5, 8, 9 und 20 Abs. 1 SächsVwVG abgewichen werden, „soweit dies zur Verhinderung einer unmittelbar bevorstehenden Störung der öffentlichen Sicherheit oder zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Störung erforderlich ist.“ Gemäß § 6 Abs. 2 VwVG kann der Verwaltungszwang sogar „ohne vorausgehenden Verwaltungsakt angewendet werden, wenn der sofortige Vollzug zur Verhinderung einer rechtswidrigen Tat die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht, oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr notwendig ist und die Behörde hierbei innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse handelt.“

Danach ist wohl davon auszugehen, dass grundsätzlich auch im Naturschutzrecht eine Abweichung von den verfahrensrechtlichen Erfordernissen erlaubt sein muss, wenn Gefahr im Verzug für wichtige Rechtsgüter gegeben ist.

Welche wichtigen Rechtsgüter das konkret sein können ergibt sich wiederum schutzgutbezogen daraus, in welchen Fällen eine Befreiung bzw. Ausnahmeregelung für Schutzgebiete oder geschützte Arten materiellrechtlich möglich wäre. Die Möglichkeit zur Abweichung von verfahrensrechtlichen Vorgaben beinhaltet selbstverständlich nicht die Möglichkeit zur Abweichung von materiell-rechtlichen Vorgaben, worauf deshalb auch die hier gerade aufgeführten Rechtsnormen ausdrücklich hinweisen.

## **b) Voraussetzungen für die Annahme von „Gefahr im Verzug“ / Gefahrbegriff**

Die erteilte Befreiung (naturschutzfachlichen Befreiung Stadt Leipzig vom 03.02.2011; Anlage **K2**) wird inhaltlich begründet mit einer besonderen Gefahrensituation (Unterstreichungen erfolgten durch den Unterzeichner):

*„Während des Januarhochwassers 2011 wurden die Deiche an den Gewässern im Stadtgebiet Leipzig stark beansprucht. Einzelne Schwachstellen an den Deichen mussten provisorisch gesichert werden. Jedoch gefährden vor allem Bäume die Standsicherheit der aufgeweichten Deiche. Es zeigte sich außerdem, dass die in vielen Bereichen nicht vorhandenen Deichwege ein schnelles Handeln enorm erschweren. Es hat sich im Rahmen des Hochwassers gezeigt, dass im Wurzelbereich von Bäumen verstärkt Sickerwasser durch den Deich strömt. Umstürzende Bäume können mit ihren Wurzelbällen große Krater in den Deich reißen. Daraus ergibt sich die Dringlichkeit der Unterhaltung der Deiche, wozu auch die Beseitigung von langjährigen Bäumen, Sträuchern und Wurzelstöcken gehört.*

(...)

*Im Rahmen des pflichtgemäß auszuübenden Interesses wurde unter anderem das Recht der anerkannten Naturschutzvereinigungen in dem Verfahren mitzuwirken und die Möglichkeit nach § 63 Abs. 1 BNatSchG vorab Stellung zu nehmen, gegenüber dem Hochwasserschutz abgewogen. Die Absenkung des Deiches stellt trotz Sicherungsmaßnahmen weiterhin eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und*

Ordnung dar. Das Anlegen einer Zuwegung ist die einzige geeignete Maßnahme, um eine Deichverteidigung bei Hochwasser in der Neuen Luppe gewährleisten zu können.“

Der Gefahrenbegriff ist im Polizei- und Verwaltungsrecht definiert (vgl. dazu Schoch, Grundfälle zum Polizei- und Ordnungsrecht, JuS 1994, 667ff; Brand/Smeddinck, Der Gefahrenbegriff im Polizeirecht, Jura 1994, 225ff; VG Münster, NVwZ 1983, 238ff; Knemeyer, Polizei- und Ordnungsrecht 1995, 61ff), insbesondere auch der von „Gefahr im Verzug“ (vgl. dazu VGH Mannheim, DVBl 1990, 1045):

- *Gefahr* ist ein Zustand, der nach verständiger, auf allgemeiner Lebenserfahrung beruhender Beurteilung, in näherer Zeit und bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens den Eintritt eines Schadens für die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung, d.h. die geschützten Rechtsgüter, erwarten lässt.
- *Konkrete Gefahren* sind die aus einem konkreten, nach Ort und Zeit bestimmten oder bestimmbar Sachverhalt entstehenden Gefahren, die den Anlass zum Handeln geben.
- *Allgemein bestehende Gefahren* liegen dagegen schon vor, wenn in bestimmten Lebenssachverhalten eine konkrete Gefährdung der Schutzgüter zu erwarten ist, die es im zeitlichen Vorfeld vorbeugend abzuwehren gilt.

Das Vorliegen einer allgemeinen, also noch nicht konkreten Gefahr allein berechtigt dabei noch nicht zu eingreifenden Maßnahmen.

Maßnahmen gegen allgemein bestehende Gefahren dürfen erst dann getroffen werden, wenn das Gesetz es zulässt (vgl. etwa § 9 Abs. 1 Nr. 2 Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes - MEPolG).

Spricht das Gesetz in einer Befugnisnorm nur vom Vorliegen einer Gefahr, ist hiermit die konkrete Gefahr gemeint. Dies ergibt sich etwa aus § 8 Abs. 1 MEPolG bzw. konkret § 3 Abs. 1 SächsPolG, wo die „im einzelnen Falle bestehende Gefahr“ mit „Gefahr“ gleichgesetzt wird (vgl. dazu Knemeyer, Polizei- und Ordnungsrecht 1995, 63).

- Unter *abstrakten Gefahren* versteht man einen gedachten, abstrakten Sachverhalt, bei dem generell mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit einem Schaden für Schutzgüter gerechnet werden muss. Im Unterschied zur allgemein bestehenden wie zur konkreten Gefahr bezieht sich die abstrakte Gefahr nicht auf einen bestimmten Lebenssachverhalt, sondern auf einen verallgemeinerten typischen Fall.

Ihr ist mit abstrakt-generellen Mitteln, d.h. mit der Verabschiedung von Gesetzen oder dem Erlass von Rechtsverordnungen zu begegnen (BVerwG, DÖV 1970, 713, 715; Schoch, Grundfälle zum Polizei- und Ordnungsrecht, JuS 1994, 667, 668).

Im polizeilichen Vollzugsdienst und im Verwaltungsrechtlichen Vollstreckungsverfahren hat der Begriff deswegen keine Bedeutung.

- *Gefahr im Verzug* liegt vor, wenn die grundsätzlich vorgeschriebene Einschaltung einer Behörde oder eines Richters nicht rechtzeitig vor Eintritt des zu erwartenden Schadens möglich ist, d.h. wenn ohne das sofortige Eingreifen der Polizei der drohende Schaden eintreten würde.

In diesem Sinne findet etwa die Regelung zur Zulässigkeit von polizeilichen Maßnahmen in § 3 Abs. 1 SächsPolG:

„Die Polizei kann innerhalb der durch das Recht gesetzten Schranken die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, soweit die Befugnisse der Polizei nicht besonders geregelt sind.“

Entscheidend ist also das Vorhandensein einer „im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung“.

Überdies heißt in § 3 Abs. 3 SächsPolG: „*Durch eine polizeiliche Maßnahme darf kein Nachteil herbeigeführt werden, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.*“ Auch das setzt die Prüfung des einzelnen Falles voraus.

„Gefahr im Verzug“ als Voraussetzung für mögliche Abweichungen von den verfahrensrechtlichen Erfordernissen im Naturschutzrecht wäre demnach gegeben, wenn

- anhand eines konkreten, nach Ort und Zeit bestimmten oder bestimmbaren Sachverhaltes
- nach verständiger, auf allgemeiner Lebenserfahrung beruhender Beurteilung,
- in näherer Zeit und
- bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens
- der Eintritt eines Schadens für Leben und Gesundheit von Menschen sowie bedeutende Sachgüter, zu erwarten ist und
- der Schaden absehbar eintreten würde, wenn nicht sofort gehandelt sondern erst das regulär vorgeschriebene Verfahren durch die zuständige Behörde durchgeführt würde.

### **c) Hier: Fehlen einer konkreten Gefahr im Verzug**

Tatsächlich war aber weder im Zeitraum vor, noch während, noch nach der Durchführung der Maßnahmen eine keine konkrete Gefahr im Verzug gegeben.

Dazu hätte von allen auf den von den Maßnahme betroffenen Deichen befindlichen Bäumen und Sträuchern eine konkrete Gefahr ausgehen müssen, die Leben und Gesundheit von Menschen sowie bedeutende Sachgüter akut bedroht hätte. Es hätte danach für alle auf und an Deichen befindlichen Bäume und Sträucher gelten müssen, dass anhand eines konkreten, nach Ort und Zeit bestimmten oder bestimmbaren Sachverhaltes nach verständiger, auf allgemeiner Lebenserfahrung beruhender Beurteilung, in näherer Zeit und bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens der Eintritt eines Schadens für Leben und Gesundheit von Menschen sowie bedeutende Sachgüter, zu erwarten ist und der Schaden absehbar hätte eintreten können, wenn nicht sofort gehandelt worden wäre, sondern erst das regulär vorgeschriebene Verfahren durch die zuständige Behörde durchgeführt worden wäre.

An den Abschnitten mit aktiven Deichen hätten zum Eintritt einer Gefahr im Verzug zukünftig und kurzfristig folgende Summations-Rahmenbedingungen stattfinden müssen:

- ein tatsächliches und bedeutendes Schadenspotential im Überschwemmungsgebiet in der Aue
- und gleichzeitig sofort folgendes erneutes Hochwasser mit einem HQ 25 plus (HQ 25 tritt aber statistisch alle 25 Jahre oder seltener auf)
- und gleichzeitig eine frostfreie Situation
- und gleichzeitig hätte gedroht, dass Stürme die Bäume hätten werfen können
- und gleichzeitig an allen Abschnitten eine entsprechende große Deichhöhe der die komplette Durchwurzelung mit Bäumen zulässt
- und gleichzeitig nur sehr kurze Vorwarnzeiten im Hochwasserfall wie unmittelbar und direkt an den Flanken der Mittelgebirge (in Leipzig nicht gegeben)
- sowie ein Hochwasserscheitel der im Bemessungsfall die schützenswerten Schutzgüter auch tatsächlich erreicht.

Dieses Zusammenspiel aller Aspekte ist äußerst selten und kann deshalb nicht pauschal zur Begründung einer allgemeinen und flächendeckenden Gefahr im Verzug herangezogen wegen. Die Rodung sämtlicher Gehölze die an 23 Kilometern Flusslänge überwiegend in Schutzgebieten liegend, war nicht zu vertreten.

Wie weiter oben ausführlich dargelegt hat eine solche Situation aber gerade nicht bestanden - und zwar nicht an einem einzigen der von den Maßnahmen betroffenen Gewässerabschnitte.

### **5.3 Verstoß gegen Gebote und Verbote der Schutzgebiete**

#### **5.3.1 Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung zum LSG „Leipziger Auwald“**

Sämtliche Maßnahmen liegen örtlich im Landschaftsschutzgebiet „Leipziger Auwald.“ Dabei verstoßen diese Maßnahmen gegen dessen Schutzgebietsverordnung.

Festsetzungen der Verordnung zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Leipziger Auwald" vom 08.06.1998 (als Anlage **K21**):

##### *"§ 3 Schutzzweck*

- 1. Sicherung der durch die Flüsse Weiße Elster, Luppe und Pleiße entstandenen Flussauenlandschaft, die durch ihre Einzigartigkeit im nordwestsächsischen Raum sowie durch eine besondere Schönheit der in großen Teilen naturnahen Landschaftsstrukturen geprägt ist und eine hohe wissenschaftliche, naturgeschichtliche und landeskundliche Bedeutung hat;*
- 2. Erhalt und Wiederherstellung des Naturhaushaltes der Flussauen in ihrer Gesamtheit und in Teilbereichen ... besonders des Wirkgefüges von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tier und Pflanzenwelt;*
- 3. Erhalt und Wiederherstellung autotypischer Wasserverhältnisse und -dynamik als Grundlage für die Erhaltung und Entwicklung der gesamten Leipziger Auenlandschaft;*
- 4. Erhalt und Entwicklung autotypischer Strukturen wie Hartholzau, Weichholzauenbestände, Altwässer und Arme, Feuchtwiesen und sonstiger wertgebender Strukturen feuchter Standorte;*
- 5. ...*
- 6. Erhalt von Lebensgemeinschaften und Biotoptypen wildlebender Tier- und Pflanzenarten;*
- 7. Erhalt und Entwicklung des Biotopverbundes;*
- 8. Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes*
- 9. Sicherung und Entwicklung der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholung unter Berücksichtigung des jeweils landschaftsverträglichen Maßes der Nutzung*

##### *§ 4 Verbote*

*Abs. 1 In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen, das Landschaftsbild und den Naturgenuss beeinträchtigen oder auf andere Weise dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.*

*Abs. 2 Insbesondere ist es verboten:*

*(...)*

*Nr. 2 ...Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile in einer dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Weise zu verändern...*

*Nr. 3 ...Dauergrünland umzubrechen...*

*(...)*

*Nr. 5 ... wesentliche Bestandteile der freien Landschaft, wie Hecken, Gebüsche, markante Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und ähnliche Naturgebilde, zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen...*

*Nr. 6 ... oder die Bodengestalt auf andere Weise, insbesondere durch abgraben, Aufschütten oder Verfüllen zu verändern...*

*Nr. 7 ...das Schutzgebiet außerhalb der Straßen und für den Fahrverkehr zugelassenen Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;...*

##### *§ 6 Zulässige Handlungen*



*[Nach der Verordnung § 6 Abs. 3 und 4 können zulässige Handlungen nur bei Beibehaltung des Ist-Zustandes (siehe Schutzzweck) angenommen werden. Auszug "Zulässige Handlungen":]*

*„...die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer mit der Maßgabe, dass die Unterhaltung und Pflege der wasserbaulichen Anlagen ökologisch verträglich erfolgt...“*

#### *§ 8 Befreiungen*

*Abs. 1 Von den Verboten dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde im Einzelfall nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen, wenn...*

Gemäß dieser Verordnung gehören Deiche, Ufer und Verwallungen sowie die Flächen für die im Zuge der Maßnahmen neu angelegten Deichverteidigungswege mit zum Landschaftsschutzgebiet.

Im Zuge der Maßnahmen kam es zu schweren Schäden des Naturhaushaltes und der Schutzgüter. Dadurch wurde gegen den Schutzzweck sämtlicher hier zitierten Nummern aus § 3 der Schutzgebietsverordnung verstoßen.

Auch wurde gegen die Verbote nach § 4 der Schutzgebietsverordnung verstoßen wie:

- nach Abs. 1: der Charakter des Gebietes wurde verändert, der Naturhaushalt geschädigt, das Landschaftsbild und den Naturgenuss beeinträchtigt und auf andere Weise gegen den Schutzzweck gehandelt;
- nach Abs. 2:
  - Nr. 2: Es wurden Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorgenommen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Gebietes oder einzelner Gebietsteile in einer dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Weise zu verändern.
  - Nr. 3: Es wurde Dauergrünland umgebrochen.
  - Nr. 5: Es wurden wesentliche Bestandteile der freien Landschaft, wie Hecken, Gebüsche, markante Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen und ähnliche Naturgebilde, verändert, zu beschädigt oder beseitigt.
  - Nr. 6: Es wurde die Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Verfüllen, Drainieren und Verdichten verändert;
  - Nr. 7: Das Schutzgebiet wurde außerhalb der Straßen und für den Fahrverkehr zugelassenen Wege mit Fahrzeugen aller Art befahren.

Eine Befreiung Verboten und Geboten der Verordnung zur Festsetzung des LSG „Leipziger Auwald“ wurde weder erteilt, noch hätten dafür die Voraussetzungen vorgelegen.

Insbesondere findet das LSG „Leipziger Auwald“ keine Erwähnung in der naturschutzfachlichen Befreiung Stadt Leipzig vom 03.02.2011 (Anlage **K2**) sowie in der Zustimmungen zu den geplanten Maßnahmen durch das Landratsamt Nordsachsen am 10.02.2011 (Anlage **K3**); die beide jedoch gemäß § 8 der Schutzgebietsordnung auch gar nicht zuständig wären, da nur die höhere Naturschutzbehörde, also die Landesdirektion Sachsen (Leipzig) Befreiungen erteilen darf.

Eine solche Ausnahme hätte auch sonst nicht erteilt werden dürfen, da an den einzelnen Abschnitten die Beeinträchtigungen des Schutzgebietes schon ganz grundsätzlich gar nicht notwendig waren und schon allein deshalb keine überwiegenden Gründe des Gemeinwohls vorgelegen haben. Einen Überblick über die bezogen auf die einzelnen Maßnahmen bestandenen Alternativen bietet weiter oben Tabelle 1 "Darstellung der Maßnahmen Gehölzfällungen und Deicharbeiten 2011 nach Gewässerabschnitten, Hoheitsgebieten, Bezug zu den Schutzgebieten und Alternativen".

### 5.3.2 Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung zum NSG „Burgae“

Maßnahmen erfolgten örtlich im (NSG) „Burgae“. Dabei verstoßen diese Maßnahmen gegen dessen Schutzgebietsverordnung.

In § 2 der Schutzgebietsverordnung (Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes (NSG) „Burgae“ vom 28.01.1998; als Anlage **K23**) werden die Grenzen mittels einer Karte 525 als Anlage sowie textlich beschrieben. Zum südlichen Grenzverlauf heißt es mit Bezug zum Dammfuß: „*Am Ostrand des Waldstücks wechselt die Grenze wiederum das Ufer der weißen Elster nach Süden, führt entlang des Weges nach Osten und folgt unter Einbeziehung der Weichholzbestände dem nördlichen Dammfuß der Neuen Luppe bis zur Gemarkungsgrenze Schkeuditz/Hänichen. Mit der Gemarkungsgrenze verläuft sie nach Süden bis zum Waldrand des Hainicher Holzes. Ab hier entspricht die Schutzgebietsgrenze der nördlichen Flurstücksgrenze (...) und stößt auf den südlichen Dammfuß der der Neuen Luppe. Die Grenze verläuft entlang dieses Dammfußes bis zum Domholz westlich der Alten Luppe, folgt dann dem Weg zunächst nach Südosten dann nach Südwesten. (...) Entlang des Waldrandes führt die Grenze nach Norden wieder zum südlichen Dammfuß der Neuen Luppe.*“ Zum westlicher Grenzverlauf heißt es mit Bezug zum Dammfuß: „*Die Grenze reicht bis zur alten B 186, folgt dieser nach Norden über die Brücke der Neuen Luppe, und folgt dieser nach Westen bis zum nördlichen Dammfuß der Neuen Luppe und führt an dieser entlang Richtung Westen bis zur Altarmstruktur (Ausgangspunkt).*“

Bei Parallelverlauf der Schutzgebietsgrenze zu den Dämmen (Hilfsdeichen) wird die Grenzziehung laut Verordnungstext Text damit regelmäßig am Dammfuß vorgenommen. Damit gehören mindestens bedeutende Flächen im Osten der neu angelegten Deichverteidigungswege mit Bezug zum Südufer der Luppe zum Naturschutzgebiet. Im Westteil des Schutzgebietes verläuft die Grenze des Schutzgebietes kilometerweit am nördlichen Dammfuß der Neuen Luppe. Daraus folgt, dass die neu angelegten bzw. freigeschlagenen Deichverteidigungswege dort komplett im Schutzgebiet liegen.

Die Maßnahme M 10 liegt zu ca. 75 % im Schutzgebiet. Die Hälfte des Deiches - alter Zustand liegt nicht im Schutzgebiet. Die an den Deichfuß (alter Zustand) anschließenden Flächen liegen komplett im Schutzgebiet. Alle Beeinträchtigungen und Eingriffe werden daher hier überschlägig zu 75 % der Abmessung der Beeinträchtigungsfläche berücksichtigt.

#### *§ 3 Schutzzweck*

*Nr. 1 die Erhaltung eines repräsentativen und naturnahen Landschaftsabschnittes ... welcher durch seine Seltenheit im nordwestsächsischen Raum, seine besondere Eigenart und hervorragende Schönheit...;*

*Nr. 2 die Erhaltung und Entwicklung der Standorte der Habitate der Flora und Fauna des insbesondere durch Hartholzaue, Wiesen und gewachsene Gewässerrandstrukturen gekennzeichneten Gebietes mit zahlreichen regional und überregional seltenen und bedrohten Arten;*

*Nr. 3 die Erhaltung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Biotopen wildlebender Pflanzen- und Tierarten;*

#### *§ 4 Verbote*

*(...)*

*Abs. 2 Insbesondere sind verboten:*

*(...)*

*Nr. 3: Handlungen, insbesondere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen die den Boden in seiner Gestalt und Struktur, und Beschaffenheit verändern oder verändern können;*

*Nr. 4 Auffüllungen und Abgrabungen einzubringen;*

*(...)*

*Nr. 6 Endwässerungen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes oder einzelne Gebietsteile so verändern können, daß sie dem Schutzzweck zuwiderlaufen;*

*Nr. 7 Dauergrünland und Waldwiesen umzubrechen...;*

*Nr. 8 Hecken, Ufergehölze, Baumreihen, Einzelbäume, Röhrichte und Saumstrukturen ganz oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen ...;*

*(...)*

*Nr. 10 ...wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn-, oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;*

*(...)*

#### *§7 Befreiungen*

*Abs. 1 Von den Verboten dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen wenn: überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern. (...)"*

Es erfolgten bei der stattgefundenen Baumaßnahme bedeutende Bodenveränderungen, fast flächendeckend entlang der Deiche und Ufer die Neuanlage eines Deichverteidigungswegs, sehr umfangreiche Gehölzrodungen, Beschädigungen auf geschützten Wiesenbeständen durch Abgrabungen, Aufschüttungen und Befahrungen, Schäden am Landschaftsbild, massenhafte Vernichtung von Wohn-, Nist-, Brut- und Zufluchtstätten bzw. Lebensstätten von Wildtieren und insbesondere auch besonders geschützter und streng geschützter Arten, Tötung und Entnahme auch der Entwicklungsformen sowie insbesondere die Vernichtung von 53 Höhlenbäumen (Lage davon fast vollständig im NSG) und geschützten Biotope nach § 26 SächsNatSchG.

Somit wurde massiv gegen die Schutzzwecke gem. § 3 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 der Schutzgebietsverordnung verstoßen sowie gegen die Verbote gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8 und Nr. 10 der Schutzgebietsverordnung.

Die naturschutzrechtliche Befreiung des Amtes für Umweltschutz Leipzig vom 03.02.2011 (Anlage **K2**) und die Zustimmung des Landratsamtes Nordsachsen vom 10.02.2011 (Anlage **K3**) gingen offensichtlich fälschlicherweise vom Vorliegen zulässiger Handlungen bzw. Unterhaltungsmaßnahme aus. Es handelte sich jedoch um keine nach § 5 der Verordnung zulässige Handlung im Sinne einer Unterhaltungsmaßnahme. Die Klassifizierung als Unterhaltungsmaßnahme ist nach Art und Umfang der Veränderungen und Beeinträchtigung bzw. sehr umfassenden Eingriffe und Ausbauten (Deichverteidigungsweg, Verbreiterung und Erhöhung der Deiche) nicht möglich. Eine Unterhaltung oder zulässige sonstige Maßnahme nach § 5 der Schutzgebietsverordnung lag damit eindeutig nicht vor.

Nicht zuletzt waren die genannten Behörden aber für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung auch gar nicht zuständig. Für alle Befreiungen nach § 7 der Verordnung ist die höhere Naturschutzbehörde und damit die Landesdirektion Sachsen (Leipzig) zuständig. Die vorliegenden Befreiungen sind schon allein mangels Zuständigkeit rechtswidrig.

Eine solche Ausnahme hätte auch sonst nicht erteilt werden dürfen, da an den einzelnen Abschnitten die Beeinträchtigungen des Schutzgebietes schon ganz grundsätzlich gar nicht notwendig waren und schon allein deshalb keine überwiegenden Gründe des Gemeinwohls vorgelegen haben. Einen Überblick über die bezogen auf die einzelnen Maßnahmen bestandenen Alternativen bietet weiter oben Tabelle 1 "Darstellung der Maßnahmen Gehölzfällungen und Deicharbeiten 2011 nach Gewässerabschnitten, Hoheitsgebieten, Bezug zu den Schutzgebieten und Alternativen".

Das Naturschutzinteresse überwog hier zudem eindeutig die Belange der wenigen Schutzgüter in der Aue.

### 5.3.3 Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung zum NSG „Luppeaue“

Maßnahmen erfolgten örtlich im (NSG) „Luppeaue“. Dabei verstoßen diese Maßnahmen gegen dessen Schutzgebietsverordnung.

Angaben aus der Schutzgebietsverordnung (Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes (NSG) „Luppeaue“ vom 13.06.2000; als Anlage **K22**):

*"§ 3 Schutzzweck:*

*Nr. 1: die Erhaltung und Entwicklung eines repräsentativen und naturnahen Landschaftsausschnittes der Elster-Luppe-Aue ... welcher durch seine Seltenheit im sächsischen Raum, seine besondere Eigenart, Vielfalt und hervorragende Schönheit geprägt ist,*

*Nr. 2 die Sicherung einer mosaikartig verzahnten Landschaft in ihrer Gesamtheit von Offenland-Biotopen, Fließ- und sonstigen autotypischen Gewässern, sowie naturnahen Auenwäldern...*

*(...)*

*Nr. 5: die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Wiesen, insbesondere der typischen Auenwiesen und der Glatthaferwiesen*

*Nr. 6: die Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen und gut strukturierten Hartholzauenwaldes*

*§ 4 Verbote:*

*(...)*

*Abs. 2*

*(...)*

*Nr. 4 Handlungen, insbesondere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen die den Boden in seiner Gestalt und Struktur, und Beschaffenheit verändern oder verändern können;*

*(...)*

*Nr. 10 Hecken, Ufergehölze, Baumreihen, Einzelbäume, Röhrichte und Saumstrukturen ganz oder teilweise zu beseitigen oder zu beschädigen;*

*(...)*

*Nr. 12 wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn-, oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;*

*(...)"*

Es wurden umfangreich Aufschüttungen und Abgrabungen vorgenommen, Hecken, Ufergehölze, Baumreihen, Einzelbäume, Röhrichte und Saumstrukturen ganz oder teilweise beseitigt und beschädigt; zahlreiche Tiere oder ihre Entwicklungsstadien in ihren winterlichen Behausungen getötet sowie Brut-, Wohn-, oder Zufluchtsstätten entfernt.

Auch hier liegen die Flächen der an den Dammfuß angrenzenden Flächen regelmäßig im Schutzgebiet. Abschnittsweise sind auch die Deiche – wie an der Pfarrwiese, dem Domholz und am Hainicher Holz - Bestandteile des Schutzgebietes selbst.

Die Gehölzfällungen und die erwähnten Baumaßnahmen verstoßen damit gegen den Schutzzweck gem. § 3 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 5 und Nr. 6 der Schutzgebietsverordnung und gegen die Verbote nach § 4 Abs. 2 Nr. 4, Nr. 10 und Nr. 12 der Schutzgebietsverordnung.

Die Baumaßnahmen, insbesondere die Neuanlage der Deichverteidigungswege ist keine Unterhaltungsmaßnahme und erfüllt mehrfach den Verbotstatbestand.

Teile des NSG „Luppeaue“ gehören zum Stadtgebiet von Leipzig. Zu den Fällungen in diesem Gebietsteil liegen weder vom Landratsamt Nordsachsen noch von der unteren Naturschutzbehörde Leipzig naturschutzrechtliche Befreiungen vor. Die Stadt Leipzig genehmigte die Maßnahmen mit Schreiben vom 03.02.2011 (Anlage **K2**) an der Neuen Luppe lediglich bis zu Fluss-Kilometer 6,5 (Stadtgrenze). Die Fällungen und Veränderungen (Eingriffe) in der Auskragung der Schutzgebietsgrenze im Hainicher Holz wurden von keiner Behörde erkannt und befreit. Im Genehmigungsbescheid des Amtes für Umweltschutz der Stadt Leipzig vom 03.02.2011 ist das NSG „Luppeaue“ nicht erwähnt.

Durch die Formulierung des Landratsamtes Nordsachsen, dass den Baumholzungen am Luppe-Deich nur ausschließlich als Maßnahme zur Gefahrenabwehr zugestimmt wird, ist die Zustimmung nicht gültig. Zum Zeitpunkt des Schreibens des Landratsamtes vom 10.02.2011 (Anlage **K3**) war jedenfalls keine Begründetheit für eine Gefahrenabwehrsituation gegeben.

Grundsätzlich wären aber auch die unteren Naturschutzbehörden (Stadt Leipzig bzw. Landratsamt Nordsachsen) für die Erteilung einer Naturschutzrechtlichen Befreiung nicht befugt. Zuständig wäre auch hier die höhere Naturschutzbehörde, also die Landesdirektion Sachsen (Leipzig).

Eine Befreiung Verboten und Geboten der Verordnung zur Festsetzung des NSG „Luppeaue“ wurde somit weder erteilt, noch hätten dafür die Voraussetzungen vorgelegen.

Eine solche Ausnahme hätte auch sonst nicht erteilt werden dürfen, da an den einzelnen Abschnitten die Beeinträchtigungen des Schutzgebietes schon ganz grundsätzlich gar nicht notwendig waren und schon allein deshalb keine überwiegenden Gründe des Gemeinwohls vorgelegen haben. Einen Überblick über die bezogen auf die einzelnen Maßnahmen bestandenen Alternativen bietet weiter oben Tabelle 1 "Darstellung der Maßnahmen Gehölzfällungen und Deicharbeiten 2011 nach Gewässerabschnitten, Hoheitsgebieten, Bezug zu den Schutzgebieten und Alternativen".

### **5.3.4 Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung zum SPA „Leipziger Auwald“**

#### **a) Verstoß gegen die Schutzziele**

Die Maßnahmen erfolgten örtlich im SPA „Leipziger Auwald“. Dabei verstoßen diese Maßnahmen gegen dessen Schutzgebietsverordnung.

Erhaltungs- bzw. Schutzgebietsziele der Verordnung zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Leipziger Auwald“ vom 27.10.2006 (als Anlage **K24**), gegen die verstoßen wurde, sind:

Beeinträchtigungen der Schutzzieltierarten

- Eisvogel
- Neuntöter und
- Grauammer.

Sowie der weiteren Schutzziele:

- Lebensraumbezogene Erhaltungsziele, Vogellebensräume:  
Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der genannten Vogelarten und damit eine ausreichende Vielfalt, Ausstattung und Flächengröße ihrer Lebensräume und Lebensstätten innerhalb des Vogelschutzgebietes zu erhalten oder diesen wieder herzustellen, wobei bestehende funktionale Zusammenhänge zu berücksichtigen sind.
- Lebensräume und Lebensstätten der für das Vogelschutzgebiet genannten Vogelarten sind insbesondere:
  - die naturnahe Flussauenlandschaft von Weißer Elster, Pleiße und Luppe, mit großflächigen Altbeständen der Hartholzau sowie naturnahen Eichen-

Hainbuchenwäldern mit höhlenreichen Einzelbäumen in enger Verzahnung mit Frisch- und Feuchtwiesen oder -weiden, sowie Nasswiesen, verbuschten Bereichen, Altwässern und Lachen der ehemaligen Lehmstiche.

- Neben den Fließgewässern sind auch naturnahe Stillgewässer bzw. Gewässer größerer Ausdehnung einschließlich ihrer Ufer- und Verlandungszonen von Bedeutung.
- Vorrangig in den Randbereichen der Aue treten Streuobstwiesen hinzu.
- Außerdem hat das Vogelschutzgebiet eine herausragende Funktion als Wasservogellebensraum und
- ist ein bedeutendes Nahrungs- und Rastgebiet für durchziehende und überwinternde Wasservogelarten.

Eine Befreiung Verboten und Geboten der Verordnung zur Festsetzung des SPA „Leipziger Auwald“ wurde somit weder erteilt, noch hätten dafür die Voraussetzungen vorgelegen.

Eine solche Ausnahme hätte auch sonst nicht erteilt werden dürfen, da an den einzelnen Abschnitten die Beeinträchtigungen des Schutzgebietes schon ganz grundsätzlich gar nicht notwendig waren und schon allein deshalb keine überwiegenden Gründe des Gemeinwohls vorgelegen haben. Einen Überblick über die bezogen auf die einzelnen Maßnahmen bestandenen Alternativen bietet weiter oben Tabelle 1 "Darstellung der Maßnahmen Gehölzfällungen und Deicharbeiten 2011 nach Gewässerabschnitten, Hoheitsgebieten, Bezug zu den Schutzgebieten und Alternativen".

#### **b) Unterfallen insbesondere auch der Deichanlagen unter die Schutzverordnung**

In der nationalen Schutzverordnung (Land Sachsen) wurden öffentliche Hochwasserschutzanlagen (Deiche einschließlich Deichschutzstreifen, Hochwasserschutzmauern) nicht als Bestandteile des Vogelschutzgebietes klassifiziert (Verordnung zur Bestimmung des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Leipziger Auwald“ vom 27.10.2006; als Anlage **K24**).

In der Schutzverordnung werden zahlreiche Deichabschnitte im Schutzgebiet einzeln benannt, die keinen Schutzgebietsbestandteil bilden.

Die Herausnahme dieser einzeln aufgeführten Deichabschnitte bezieht sich jedoch nur auf die tatsächlichen Deichflächen und nicht etwa auf künftig geplante Deichneuanlagen, also auch nicht die während der Maßnahmen 2011 neu in Anspruch genommenen Flächen etwa für Deichverbreiterung oder neue Deichverteidigungswege. Entscheidend ist der behördlich zugelassene Zustand der Hochwasserschutzanlage Deich im Zeitpunkt der Verabschiedung der Verordnung. Die herausgenommene Deichfläche erstreckt sich dadurch nur auf die tatsächlich vorhandenen alten Deichkörper selbst (hier oftmals nur als Damm vorhanden).

Auch würde die Herausnahme der Flächen aus dem Schutzgebiet unmittelbar hinter dem Deich eine unsachgemäße Meldung der vom Qualmwasser beeinflussten und überhaupt kartierungswürdigen Teilflächen darstellen. Diese waren aus naturschutzfachlichen Gründen in der Meldung des Schutzgebietsgegenstandes (Fläche) an Europäische Kommission unter allen Umständen zu melden gewesen.

Selbst trotz dieser bestehenden Einschränkungen der Herausnahme einzeln aufgeführter Deichabschnitte aus dem Schutzgebiet ist sehr stark zu vermuten, dass die Herausnahme großer Deichabschnitte aus der naturschutzfachlich eigentlich notwendigen Meldung an die EU erst nachträglich erfolgte und dieses Vorgehen wegen der extremen Seltenheit des Lebensraumes Hartholzauwe (LRT 91F0) nicht rechtskonform war. Die Flächen wurden vermutlich erst in der dritten Meldetranche herausgenommen.

Die Gebietsmeldung erfolgte nach ursprünglichem Standard-Datenbogen zur Gebietsmeldung an die Europäische Gemeinschaft am 20.04.2008. Darin ist das

Schutzgebiet 5.014 ha groß (Standard-Datenbogen DE4639401; S. 1 u. 2 Ausfülldatum und Fläche).

Nach der Meldung waren aus naturschutzfachlichen Gründen die besonders wertvollen Gebietsabschnitte an den Ufern und Deichen im SPA „Leipziger Auwald“ in der Gebietsmeldung enthalten (Siehe dazu ggf. auch alle Meldeunterlagen zur ersten, zweiten und dritten Meldetranche zur Meldung des FFH-Gebietes Leipziger Auensystem mit genauer Kartierung und Beschreibung der Gebietsgrenzen und des Schutzgegenstandes)

Nach Artikel 4 Abs. 5 FFH-RL unterliegt ein Gebiet, das in der Liste des Absatzes 2 Unterabsatz 3 aufgenommen ist den Bestimmungen des Artikels 6 Abs. 2, 3 und 4 der FFH-RL. Das Schutzgebiet „Leipziger Auwald“ wurde entsprechend dieser Anerkennungskriterien schon im Europäischen Amtsblatt von der Europäischen Gemeinschaft (in der vorliegenden gemeldeten Form) aufgenommen.

Somit unterlag das Gebiet also schon dem Schutzstatus von Natura 2000. Nachträgliche Veränderungen oder Herausnahmen von Flächen aus der bestätigten Gebietsmeldung sind danach auf nationalstaatlicher Ebene nicht mehr ohne entsprechendes Verwaltungsverfahren (FFH-Verträglichkeitsprüfung) und Zulassung der Europäischen Kommission möglich.

Deshalb sind die bei den Maßnahmen bzw. Eingriffen neu beanspruchten Flächen in jedem Falle als Bestandteile des SPA-Gebietes „Leipziger Auwald“ aufzufassen.

### **5.3.5 Verstoß gegen das Erfordernis von Einzelfallprüfungen gem. § 40 VwVfG als Voraussetzung für Befreiungen i.S.v § 67 BNatSchG, § 57 SächsNatSchG**

Wie bereits festgestellt wurde, lagen für die Maßnahmen entweder überhaupt keine Befreiungen vor von den naturschutzrechtlichen Ver- und Geboten, die aufgrund BNatSchG, SächsNatSchG sowie den auf diesen Grundlagen erlassenen Schutzgebietsverordnungen bestanden bzw. die zudem nur für wenige Einzelfälle erteilte naturschutzfachliche Befreiung der Stadt Leipzig vom 03.02.2011 (Anlage **K2**) sowie die Zustimmung durch das Landratsamt Nordsachsen vom 10.02.2011 (Anlage **K3**) war bereits aufgrund fehlender Zuständigkeit rechtswidrig.

Überdies waren diese Genehmigung bzw. Zustimmung auch deshalb rechtswidrig, weil sie gegen elementare Grundsätze des pflichtgemäßen Ermessens i.S.v. § 40 VwVfG verstießen.

Befreiungen i.S.v § 67 BNatSchG, § 57 SächsNatSchG unterliegen den Bestimmungen über das pflichtgemäßen Ermessens i.S.v. § 40 VwVfG. Zweck des Ermessens ist in jedem Fall eine Betrachtung des Einzelfalls durch die Behörde, was voraussetzt, dass sie alle im jeweiligen Einzelfall für die Ermessensentscheidung erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Umstände erkennt, ihnen ein zutreffendes Gewicht beimisst und dann die einzelnen Aspekte gerecht gegeneinander abwägt, um so zu einer eigenen, an der mutmaßlichen Intention des Gesetzgebers ausgerichteten Entscheidung zu gelangen (zu den Grundsätzen pflichtgemäßen Ermessens siehe etwa Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 40 Rn. 1 ff).

#### **a) Liste der zwingend zu betrachtenden Parameter**

Im Falle einer Befreiung i.S.v § 67 BNatSchG, § 57 SächsNatSchG für als Notmaßnahmen bezeichnete Maßnahmen an Deichen in Form großflächiger Gehölzfällungen, Ausbau der Deichkörper und Anlage neuer Deichverteidigungswege innerhalb naturschutzrechtlich geschützter, naturschutzfachlich besonders wertvoller und sensibler Bereiche müsste eine Risikobewertung für jeden konkreten Deichabschnitt erfolgen. Nur wenn sich hier im Einzelfall eine konkrete Gefahr im Sinne von Gefahr im Verzug zeigen würde, könnten in einem dann fest zu legenden notwendigen Umfang Sofortmaßnahmen durchgeführt werden. Zunächst muss aber im Einzelfall eine Risikobewertung erfolgen, die den rechtlichen Anforderung und dazu dem Stand von Wissenschaft und Technik bzw. der guten fachlichen Praxis entspricht.

Für eine diesem Standard entsprechende Risikobewertung kann bezüglich Definition des Hochwasserrisikos als auch hinsichtlich des gebotenen Prüfungsumfangs bei der vorläufigen Bewertung eines Hochwasserrisikos die EU-Hochwasserrisiko-Richtlinie (RL 2007/60/EG) herangezogen werden.

„Hochwasserrisiko“ ist gemäß Artikel 2, Nr. 2 Hochwasserrisiko-RL die:

*„Kombination aus Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und der hochwasserbedingten potentiellen nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten.“*

Für die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos verlangt Artikel 4 Abs. 2 Hochwasserrisiko-RL:

*„Die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos wird auf der Grundlage verfügbarer oder leicht abzuleitender Informationen, wie etwa Aufzeichnungen und Studien zu langfristigen Entwicklungen, insbesondere zu den Auswirkungen von Klimaänderungen auf das Auftreten von Hochwasser, durchgeführt, um eine Einschätzung der potenziellen Risiken vorzunehmen. Sie umfasst zumindest Folgendes:*

- a) in geeignetem Maßstab angelegte Karten der Flussgebietseinheit, aus denen die Grenzen der Einzugsgebiete, Teileinzugsgebiete und, sofern vorhanden, der Küstengebiete sowie die Topografie und die Flächennutzung hervorgehen;*
- b) eine Beschreibung vergangener Hochwasser, die signifikante nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten hatten und bei denen die Wahrscheinlichkeit der Wiederkehr in ähnlicher Form weiterhin gegeben ist, einschließlich ihrer Ausdehnung und der Abflusswege sowie einer Bewertung ihrer nachteiligen Auswirkungen;*
- c) eine Beschreibung der signifikanten Hochwasser der Vergangenheit, sofern signifikante nachteilige Folgen zukünftiger ähnlicher Ereignisse erwartet werden könnten; und umfasst, abhängig von den besonderen Bedürfnissen der Mitgliedstaaten, erforderlichenfalls*
- d) eine Bewertung der potenziellen nachteiligen Folgen künftiger Hochwasser auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten unter möglichst umfassender Berücksichtigung von Faktoren wie der Topografie, der Lage von Wasserläufen und ihrer allgemeinen hydrologischen und geomorphologischen Merkmale, einschließlich der Überschwemmungsgebiete als natürliche Retentionsflächen, der Wirksamkeit der bestehenden vom Menschen geschaffenen Hochwasserabwehrinfrastrukturen, der Lage bewohnter Gebiete, der Gebiete wirtschaftlicher Tätigkeit und langfristiger Entwicklungen, einschließlich der Auswirkungen des Klimawandels auf das Auftreten von Hochwasser.“*

Das nationale deutsche Recht verweist auf diese Festlegungen. Dazu heißt es in § 73 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):

*„Bewertung von Hochwasserrisiken, Risikogebiete*

*(1) Die zuständigen Behörden bewerten das Hochwasserrisiko und bestimmen danach die Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete). Hochwasserrisiko ist die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte.*

*(2) Die Risikobewertung muss den Anforderungen nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. L 288 vom 6.11.2007, S. 27) entsprechen.*

*(3) Die Bewertung der Hochwasserrisiken und die Bestimmung der Risikogebiete erfolgen für jede Flussgebietseinheit. (...).“*



Das sächsische Wasserrecht verweist wiederum in § 99 b SächsWG [Stand 2011] auf § 73 WHG.

Für die Prüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall gem. § 3c UVPG nennt Anlage 2 des UVPG folgende Kriterien:

3. *Merkmale der möglichen Auswirkungen*

*Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:*

- 3.1 *dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),*
- 3.2 *dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,*
- 3.3 *der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,*
- 3.4 *der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,*
- 3.5 *der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.*

In Sachsen sind nach eigener Mitteilung des SMUL folgende Rahmenbedingungen zur Ableitung eines „differenzierten Schutzniveaus“ Richtschnur der Verwaltungspraxis im Hochwasserschutz (Socher/Dornack/Defèr - SMUL, Hochwasserschutzkonzepte im Freistaat Sachsen - eine Einführung. In: Hydrologie und Wasserbewirtschaftung 50. Jg. 2006, S. 303-308, hier S. 305; als Anlage **K64**):

„Für den zu erreichenden Schutzgrad ist das mittlere statistische Wiederkehrintervall  $T_n$  in Jahren maßgebend, zu dem für die jeweiligen Schutzobjekte folgende Richtwerte festgelegt sind:

- Geschlossene Siedlungen	100
- Industrieanlagen	100
- Überregionale Infrastrukturanlagen	100
- Einzelgebäude, nicht dauerhaft bewohnte Siedlungen	25
- Regionale Infrastrukturanlagen	..25
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen	...5
- Naturlandschaften	... -
- Sonderobjekte	im Einzelfall bestimmen“

Die im Einzelfall für jede einzelne Maßnahme und jeden Gehölzbestand vorzunehmende Risikobewertung müsste sich damit an folgenden Parametern ausrichten (vgl. dazu auch Beyene, Abschätzung von Hochwasserschadenspotentialen – ein Beitrag zum nachhaltigen Hochwasserschutz, in: Deutsch/Pörtge/Telscher, Beiträge zum Hochwasserschutz in Vergangenheit und Gegenwart, Erfurter Geografische Studien Heft 09 7 2000; als Anlage **K65**):

- (1) Statistische Auswertung von historischen Deichbrüchen in Sachsen, die durch Baumbestand an und auf Deichen hervorgerufen wurden;
- (2) Nutzungsarten des Hinterlandes, konkrete mögliche Gefahren für Leben und Gesundheit Besiedlungsdichte bzw. Umfang der möglichen Betroffenheit von Menschen (Deiche schützen oft lediglich extensiv genutzte Landschaft: landwirtschaftliche Flächen werden in Sachsen dabei nur für HQ 5 - also einem alle fünf Jahre zu erwartenden Ereignis geschützt, Naturlandschaften erhalten überhaupt keinen Hochwasserschutz - insbesondere bei Auwäldern ist eine regelmäßige Überflutung vielmehr sogar zum Erhalt notwendig);
- (3) Häufigkeit des Ereignisses mit entsprechender Flächengröße;
- (4) durchschnittlichen Risikoakzeptanz für das Auftreten der individuellen Todeswahrscheinlichkeit eines Normalbürgers (abgeleitet aus der Versicherungswirtschaft);
- (5) Betroffenheit von Ortschaft mit sehr bedeutenden Sachwerten
- (6) Evakuierungsorganisation in der Region (in Sachsen seit 2002 deutlich verbessert);
- (7) Bodenprofil des Einzugsgebietes von Flüssen im Umfeld des zu beurteilenden Deichhinterlandes (beeinflusst wesentlich die Vorwarnzeiten für die Bevölkerung);

- (8) Umfang des Angebotes an Rückhaltemöglichkeiten in Rückhaltebecken (Seen) und Rückhaldeflächen (Retentionsräume/Polder); damit können die Hochwasserscheitelhöhen vermindert und im gewissen Maße die Eintrittszeitpunkte gesteuert werden;
- (9) Bevölkerungsdichte bzw. Umfang der möglichen Betroffenheit von Menschen;
- (10) Betroffenheit von Ortschaft mit sehr bedeutenden Sachwerten;
- (11) Geografische Lage - Standorte mit besonderer Gefährdung:
  - in Gebirgen mit schnellen Regenwasserabflüssen bei Extremniederschlägen und starkem natürlichen Gewässer-Gefälle;
  - in Regionen mit sehr häufigen Starkniederschlägen, z. B. an den Wind zugewandten Seiten der Mittelgebirge;
  - Nähe oder Entfernung zu Gebirgen – Parameter für die Dauer der Hochwasser-Vorwarnzeiten.

Beyene formuliert in seiner Zusammenfassung: *„Abschließende Bewertungen, welche Hochwasserstrategie die am besten geeignete ist, müssen neben den oben genannten Auswirkungen von Hochwässern auf das technisch –ökonomische Umfeld des Menschen auch soziale und ökologische Effekte von Hochwässern einbeziehen und berücksichtigen.“*

Weitere Parameter für die Untersuchung möglicher Standorte für Gehölzschnittmaßnahmen sind in diesem Sinne:

- (12) Prüfung der Verzichtsmöglichkeit bzw. Verzichtserfordernis aus Naturschutzgründen von nicht unbedingt notwendigen Holzungsmaßnahmen an und auf Deichen
- (13) Kosten der Fällung;
- (14) Kosten der Wiederaufforstung;
- (15) Dauer der Wiederherstellung der Biotope;
- (16) Kosten für Verwaltung und Kosten für Dauerpflege von Hochwasserschutzanlagen mit geringer Schutzfunktion;
- (17) Unterscheidung zwischen regulären Deichen von Behelfsdeichen und Deichen mit nur sehr geringer Schutzfunktion;
- (18) Sorgfältige standortgenaue Unterscheidung zwischen Deichen und Hochufern;
- (19) Alternativen in Form von
  - Deichrückverlegungen,
  - Ringdeichen für Einzelbauwerke,
  - Einsatz von mobilen Hochwasserschutzanlagen zum Einzelschutz.
  - Nutzung von Hochwasserrückhaltebecken und Seen im Vorland,
  - etc.;
- (20) Als Alternative zur Anlage neuer Deichverteidigungswege hinter den Deichen Nutzung der regelmäßig vorhandenen, in den Flussauen hinter den Deichanlagen parallel zum Fluss führenden historischen Wegebeziehungen, von denen eine Deichschau im Hochwasserfall und auch ein Massetransport zur Deichstabilisierung möglich ist;
- (21) Prüfen von Ausnahmeveraussetzungen für die Erlaubnis von Pflanzungen auf und an Deichen im Sinne von § 100d Abs. 2 SächsWG im besonderen öffentlichen (Naturschutz, Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Tourismus) oder privaten Interesse;
- (22) Unterscheidung der Wiederherstellung von Hochwasserschutzstreifen von deren Neuanlage;
- (23) Möglichkeiten und Festlegungen für Überprüfung (Monitoring/Evaluierung) der tatsächlichen Auswirkungen der Maßnahmen und der Wirksamkeit von Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Regelmäßig zu bedenkend Alternativen sind insbesondere:

- Deichrückverlegungen,
- die Errichtung von Ringdeichen für Einzelbauwerke,
- Einsatz von mobilen Hochwasserschutzanlagen zum Einzelschutz,
- Nutzung von Hochwasserrückhaltebecken und Seen im Vorland,
- Nutzung von Hochwasserrückhalteflächen (natürliche Retentionsflächen / Polder),

- anstelle der Anlage neuer Deichverteidigungswege hinter den Deichen Nutzung der regelmäßig vorhandenen, in den Flussauen hinter den Deichanlagen parallel zum Fluss führenden historischen Wegebeziehungen, von denen eine Deichschau im Hochwasserfall und auch ein Massetransport zur Deichstabilisierung möglich ist;

Bei Betrachtung einer Abschichtung des Gefahrenpotentials für Leib und Leben sind nach der Fachliteratur zunächst Untersuchungen zur durchschnittlichen Risikoakzeptanz für das Auftreten der individuellen Todeswahrscheinlichkeit eines Normalbürgers heranzuziehen. Abgeleitet aus der Versicherungswirtschaft geht man davon aus, dass die jährliche Todesfallwahrscheinlichkeit eines Normalbürgers bei 1:350 / Jahr liegt. Der tatsächliche Wert liegt allerdings höher, da versicherungstechnisch nicht alle individuellen Risiken berücksichtigt worden sind (Günther, Meon: Hochwasserbemessung, Restrisiko und Risikoakzeptanz. In: Forum für Hydrologie und Wasserbewirtschaftung, Heft 06 / 2004, Hochwassermanagement – Gefährdungspotentiale und Risiko der Flächennutzung, S.153 ff; als Anlage **K66**).

Im Zusammenhang mit wassertechnischen Anlagen heißt es in der genannten Abhandlung von Günther:

*„Wird vorausgesetzt, dass sich diese gesamte jährliche Todeswahrscheinlichkeit eines Normalbürgers durch das Vorhandensein einer Stauanlage (hier ist die Rede von einer Talsperre mit unkalkulierbaren Vorwarnzeiten; Anmerkung des Verfassers) nicht wesentlich verschlechtern darf, wäre eine zusätzliches individuelles Lebensrisiko von bis zu ca. 1:10000 / pro Jahr für den Normalbürger noch hinnehmbar und von 1:1000 /Jahr für den durch Beruf oder Sport stärker gefährdeten Menschen gerade noch tolerierbar.*

*(...)*

*Die Wahl des Bemessungshochwassers muss wirtschaftliche, technische und ökologische und städtebauliche Gesichtspunkte berücksichtigen. (...) In der Regel ist das Bemessungshochwasser als Ereignis bestimmter Eintrittswahrscheinlichkeit auszuwählen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit wird durch die Wiederholungszeitspanne  $T_n$  des Bemessungshochwassers beschrieben. Für dessen Wahl sind bestimmend:*

- die Schutzbedürftigkeit des eingedeichten Gebietes
- die Beeinflussung von Natur, Landschaft und Kulturgütern
- die Kosten.

*Bei der gewählten  $T_n$  muss der im weitesten Sinne verstandene Nutzen der Eindeichungsmaßnahme größer sein als ihre Kosten.*

*Ein Fluss mit sehr großer Abflussfülle und sehr langer Hochwasserdauer ist hierbei anders zu beurteilen als ein kleiner Wasserlauf mit schnell ablaufendem Spitzenabfluss. An die Stelle ausführlicher Kosten-Nutzen-Untersuchungen kann die pauschale Zuordnung treten. (...) So wird bei dicht bebauten Industrie- und Siedlungsgebieten  $T_n$  meist größer als 100 Jahre angesetzt. Dagegen sind bei wenig genutzten Flächen allenfalls Teilschutzdeiche vertretbar.“*

*(Günther, Meon: Hochwasserbemessung, Restrisiko und Risikoakzeptanz. In: Forum für Hydrologie und Wasserbewirtschaftung, Heft 06 / 2004, Hochwassermanagement – Gefährdungspotentiale und Risiko der Flächennutzung, S.153 ff; als Anlage **K66**)*

Die Parameter für die jeweilige Erhöhung des Lebensrisikos sind sehr vielschichtig zu beurteilen. Sie richten sich des Weiteren nach den oben unter a) in den Punkten (1) bis (11) aufgeführten Kriterien.

Weder die Stadt Leipzig, noch das Landratsamt Nordsachsen haben auch nur ansatzweise entsprechenden Überlegungen oder Ermittlungen angestellt. Weder wurden Überlegungen zum konkreten Schadenspotential hinter den Deichen angestellt, noch zum konkreten Zustand der Deiche, noch zu einer Unterscheidung von Deichen mit hoher Schutzfunktion von solchen mit nur sehr geringer Schutzfunktion, Behelfsdeichen und Hochufern, noch zwischen Bewuchs neben den Deichen (etwa anstelle der neuen Deichverteidigungswege)

und an und auf den Deichen selbst, noch zur konkreten Hochwassersituation, noch zu möglichen Alternativen.

### **5.3.6 Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung zum FFH-Gebiet "Leipziger Auensystem"**

#### **a) Überschreitung der Erheblichkeitsschwellen**

Um erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen bzw. Schutzgebietszielen in Natura 2000-Gebieten qualifizieren zu können, wurde über den Begriff des qualitativ-absoluten Flächenverlustes von Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL ein Instrument geschaffen, dass beim Überschreiten von Flächengrößen in den Lebensräumen konkrete Schwellenwerte (Flächenverlustwerte) festsetzt.

Durch Überschreitungen dieses qualitativ-absoluten Flächenverlustwertes in Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL werden regelmäßig erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebietsziele des FFH-Gebietes ausgelöst.

Der im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz erarbeitete Fachkonventionsvorschlag zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Vorprüfung nennt für die an den Gewässern in Sachsen und damit zugleich regelmäßig innerhalb von Natura 2000-Gebieten und als deren Schutzgebietsziel festgeschrieben Lebensraumtypen folgende Größen von Flächeninanspruchnahmen, ab denen die Erheblichkeitsschwellen in jedem Falle überschritten ist:

- Lebensraumtyp LRT 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder: 1.000 m<sup>2</sup>;
- prioritärer Lebensraumtyp LRT 91E0\* Auenwälder mit *Alnus gulinosa* und *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche): 1.000 m<sup>2</sup>;
- Lebensraumtyp 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur* (Eiche) *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior*: 500 m<sup>2</sup>

In der Fachkonvention liegen die Erheblichkeitsschwellen bei Flächenverlusten in Lebensraumtypen zwischen je nach Größe und Seltenheit des jeweiligen Lebensraumes 250 m<sup>2</sup> und 1000 m<sup>2</sup>. Diese Schwellen werden durch die sehr großen Ausdehnungen des Eingriffes regelmäßig überschritten.

(Vgl.: Lambrecht/Trautner, Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Endbericht zum Teil Fachkonventionen Schlusstand 2007. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrage des Bundesamtes für Naturschutz; Tab. 2, S 35 bis. 37 Zeile: Code 6410; Code 6430; Code 6440; Code 6510; Code 9160; Code 91E0\* ; Code 91F0; als Anlage **K63**)

#### **b) Verstoß gegen die Schutzziele**

Die Maßnahmen erfolgten örtlich im FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“. Dabei verstoßen diese Maßnahmen gegen dessen Schutzgebietsverordnung.

Erhaltungs- bzw. Schutzgebietsziele der Verordnung zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Leipziger Auensystem“ vom 19.01.2011 (als Anlage **K25**), gegen die durch die Gehölzfällungen, die Erweiterung und Verschiebung von Hochwasserschutzanlagen sowie die Anlage von neuen Deichverteidigungswegen verstoßen wurde, sind insbesondere:

- Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL

- LRT 9160 Beeinträchtigung auf Fläche von ca. 1 bis 2 ha durch die Maßnahmen M2; M4; M3; M8.1; M6; M10; M11;
- LRT 91F0 Beeinträchtigung auf Fläche von ca. 1 bis 2 ha durch die Maßnahmen M4; M3; M10; M6; M10; M11;
- LRT 91E0 Beeinträchtigung auf Fläche von ca. 0,1 ha bis 0,2 ha durch verschiedene Maßnahmen besonders im Gebiet Landkreises Nordsachsen

Es wurden an mindestens 20 Kilometern Deichlänge im Schutzgebietssystem Natura 2000 Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-RL beeinträchtigt. Da die LRT-Flächen regelmäßig bis an den Deichfuß / das Ufer / die Verwallung heranreichten, fanden die Beeinträchtigungen (Entfernungen der LRT) großflächig statt.

Ferner wurden durch die Maßnahmen aber auch außerhalb der Waldflächen und baumbestanden Flächen verschiedene Lebensraumtypen des Offenlandes, die auch Schutzgebietsziele sind und in den Schutzgebieten liegen, geschädigt:

- LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
  - LRT 6410 Pfeifengraswiesen
  - LRT 6440 Brenndolden-Auenwiesen
  - LRT 6510 Flachlandmähwiese
- An prioritären Lebensraumtypen und Arten wurden durch die Maßnahmen 2011 betroffen:
    - die Art Eremit und
    - der Lebensraumtyp Weichholzaue (LRT 91E0\*).

Die genannten Beeinträchtigungen liegen damit über der Erheblichkeitsschwelle bei den LRT:

- LRT 9160;
- LRT 91E0\*
- LRT 91F0.

Für die folgenden LRT sind noch weitere Untersuchungen notwendig. Es besteht aber ein hoher Verdacht, dass bei den Maßnahmen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgebietsziele ausgelöst wurden:

- LRT 6410 Pfeifengraswiesen
- LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren
- LRT 6440 Brenndolden-Auenwiesen
- LRT 6510 Flachlandmähwiese

### **c) Unterfallen insbesondere auch der neuen Deichverteidigungswege unter die Schutzverordnung**

Die Deichverteidigungswege sind regelmäßig Bestandteile des Schutzgebietssystems Natura 2000 Leipziger Auwald (SPA) und Leipziger Auensystem (FFH). Nur dort wo sie zum Maßnahmenbeginn bereits vorhanden waren, sind sie nicht als zu den Natura-2000-Gebieten zugehörig zu betrachten.

Die in den Schutzgebietsverordnungen / Grundschutzverordnungen Ausgliederungen beziehen sich ausdrücklich auf Deichschutzstreifen. Da diese aber erst im Zuge der Maßnahmen freigeschlagen und gebaut und die darauf vorkommenden Waldlebensraumtypen entfernt wurden, können die Ausgliederungen erst nach Fäll- und Baumaßnahmen wirksam gewesen sein.

Die neu angelegten Deichverteidigungswege liegen mindestens randlich im FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem“ und SPA „Leipziger Auwald“. Durch die zahlreichen Deich- und Uferneuprofilierungen (Verbreiterungen) und die Neu-Anlage bzw. Verbreiterung von Deichverteidigungswegen ist auch bei Anerkennung einer entsprechenden und

überwiegenden Ausgliederungsfiktion aus den Schutzgebietsflächen der Natura 2000 Gebiete eine räumliche Verschiebung in die Schutzgebiete hinein geschehen.

### **5.3.7 Grundsätzliche Anforderungen an Pläne und Projekte mit möglichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten Verstöße gegen § 34 BNatSchG bzw. § 22b SächsNatSchG**

Die Maßnahmen wurden trotz ihrer schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf Schutzgebietsziele von Natura 2000 sowie Europäisch geschützter Arten ohne entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt und damit auch ohne die in deren Folge notwendig gewordenen Befreiungen.

#### **a) Zulässigkeit von Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten**

Die Zulässigkeit von Maßnahmen, die in Natura 2000-Gebieten stattfinden oder die unmittelbar oder mittelbar Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete haben können, richtet sich nach § 34 BNatSchG bzw. dem im Wortlaut identischen § 22b SächsNatSchG:

*„§ 34 BNatSchG Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen*

*(1) Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.*

*(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.*

*(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es*

*1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und*

*2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.*

*(4) Können von dem Projekt im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 können nur berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.*

*(5) Soll ein Projekt nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen. Die zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit über die getroffenen Maßnahmen.*

*(...)“*

#### **b) Anforderungen an eine FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Die Maßstäbe einer FFH-Verträglichkeitsprüfung lassen sich der diesbezüglichen Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts entnehmen (BVerwG, Urteil vom 17.1.2007 - 9 A 20.05; siehe dazu u.a. Kremer, Erhöhte Anforderungen an die FFH-Verträglichkeitsprüfung und nachfolgende Abweichungsentscheidungen - das Urteil des BVerwG zur A 143. In: ZUR 6/2007, 299ff).

Das Bundesverwaltungsgericht betont darin, dass das Gemeinschaftsrecht und die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes als Maßstab für die Beurteilung herangezogen werden müssen. Es führt aus: *„Der Senat geht davon aus, dass gemeinschaftsrechtlich die Geltung eines strengen Schutzregimes gefordert ist (...), dessen Einhaltung der umfassenden Kontrolle unterliegt.“*

Die Verträglichkeitsprüfung versteht das Gericht als ein besonderes Verfahren, an das Verfahrensanforderungen zu stellen sind. Kern des Verfahrens ist

1. Einholung fachlichen Rats der Wissenschaft bei einer Risikoanalyse und Risikoprognose. Dabei müssen Erhaltungsziele und Beeinträchtigungen identifiziert werden.
2. Darüber hinaus spricht das Gericht von einer Dokumentationspflicht. So sind die im Rahmen der Prüfung gewonnenen Ergebnisse in der Entscheidung lückenlos zu dokumentieren und ohne eine solche Dokumentation ist die Entscheidung als rechtswidrig an zu sehen.

Bereits aus dem Wortlaut der nationalen Umsetzungsregelung des § 34 Abs. 2 BNatSchG ergibt sich, dass in der Verträglichkeitsprüfung grundsätzlich die Frage zu beantworten ist, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des jeweiligen Gebietes *„in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen“* führen kann.

Die Verträglichkeitsprüfung soll damit unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele den Schutz der notwendigen Gebietsbestandteile verfolgen. Gem. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert sich der Begriff der Erhaltungsziele als die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhängen Abs. 1 und Abs. 2 der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensraumtypen und Arten sowie der in Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie benannten Vogelarten und ihrer Lebensräume, die in einem solchen Gebiet vorkommen.

Das BVerwG sieht Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL, nach denen das Gebiet ausgewählt worden ist, als für die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG. Über den Schutz der in den Standarddatenbogen enthaltenen FFH-LRT sind automatisch auch die darin vorkommenden charakteristischen Arten, insbesondere Tierarten, erfasst. Auch Gebietsbestandteile, die nicht unter die im Standarddatenbogen genannten FFH-LRT fallen, sind geschützt, wenn sie aufgrund ökologischer Beziehungsgefüge maßgeblich für den günstigen Erhaltungszustand sind.

Das BVerwG legt den Maßstab der Verträglichkeitsprüfung fest und stellt zur Erheblichkeitsschwelle fest, dass die zuständigen Stellen unter Berücksichtigung der Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen die Pläne oder Projekte nur dann zulassen dürfen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt haben, dass diese sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirken.

Trägt das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung diese Feststellung nicht, so drohen diese Pläne und Projekte weiterhin die für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden und steht dadurch fest, dass sie dieses Gebiet erheblich beeinträchtigen können.

Grundsätzlich ist somit jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebiets als solchen gewertet werden. Unerheblich dürften dabei nur solche Beeinträchtigungen sein, die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren. Die Beweislast liegt hier auf der Seite des Vorhabens, anders gesagt: Zweifel, ob sich das Vorhaben nachteilig auswirkt, verpflichten die Behörde die Abweichungsprüfung durchzuführen.

Mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets stellen - so das BVerwG - allein der *„günstige Erhaltungszustand“* der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes

Bewertungskriterium dar. Es müsse also danach gefragt werden, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird.

Der Senat führt dann die Definition von „*Stabilität*“, wie sie in der Ökosystemforschung verwandt wird ein: Stabilität bezeichne "*die Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren*". Ob diese Fähigkeit besteht, müsse wiederum jeweils für die einzelnen geschützten Lebensraumtypen und Arten beurteilt werden. In der Regel würden die einzelnen Lebensräume und Arten unterschiedliche Empfindlichkeiten, d.h. Reaktions- und Belastungsschwellen haben. Das Gericht führt dann getrennt nach geschützten Arten und geschützten Lebensraumtypen auf, wie die Reaktions- und Belastungsschwellen jeweils zu bestimmen sind.

Somit seien bei der Bewertung des günstigen Erhaltungszustandes „*Reaktions- und Belastungsschwellen*“ der geschützten Arten und Lebensraumtypen zu berücksichtigen. Dabei bemerkt das Gericht allerdings, dass das gesicherte Fachwissen gegenwärtig nicht annähernd ausreiche, um „*Risiken so weit zu quantifizieren, dass daraus standardisierte Belastungsschwellen abgeleitet werden können*“.

Wenn durch Schutz- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet sei, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten stabil bleibt und sich dadurch die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bewegen, kann das Vorhaben zugelassen werden. Die Anforderungen, die das BVerwG an Schutz- und Kompensationsmaßnahmen stellt, sind allerdings hoch.

Das Gericht weist zunächst darauf hin, dass es nachzuweisen sei, dass Schutz- und Kompensationsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen wirksam verhindern. Risiken und Beurteilungsschwierigkeiten zur Wirksamkeit der Maßnahmen gingen zu Lasten des Vorhabens und es sei gegebenenfalls notwendig, ein Monitoring der Maßnahmen anzuordnen.

- Fortbestehende vernünftige Zweifel an der Wirksamkeit des Schutzkonzepts, resümiert das Gericht, stünden der Zulassung des Vorhabens nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL entgegen.
- Des Weiteren sei in zeitlicher Hinsicht erforderlich, dass solche Maßnahmen bereits zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung wirken.

An die Qualität der Gutachten zu den Verträglichkeitsprüfungen werden unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes hohe Anforderungen gestellt: "*Planerische Entscheidungen, die aufgrund einer prognostischen Einschätzung zukünftiger tatsächlicher Entwicklungen getroffen werden müssen, sind hinsichtlich ihrer Prognose rechtmäßig, wenn diese unter Berücksichtigung aller verfügbaren Daten in einer der Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist.*"

Das Gericht verlangt zunächst die Anwendung der „*besten verfügbaren wissenschaftlichen Mittel*“ auf den konkreten Fall, also die Durchführung von Untersuchungen zur Gewinnung der entscheidungsrelevanten Daten. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung setzt die „*Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse*“ voraus und macht somit die „*Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und „Quellen*“ erforderlich.

Grundlage einer Abschätzung möglicher Beeinträchtigungen von Schutzgütern ist das sichere Wissen um deren Bestand. Die Literatur hat detaillierte Hinweise erarbeitet, was erforderlich ist, dass Datenmaterial zur naturräumlichen Ausstattung Grundlage einer Wirkprognose von Vorhaben werden kann.

#### *Untersuchungsrahmen Schutzgut Arten und Biotope*

(nach Köppel/Peters/Wende: Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung. 2004, S. 43);

- Untersuchungsbedarf
  - Grundsätzlich ist eine Biotoptypenkartierung durchzuführen.



- Soweit eine ausreichende Beschreibung des Ist-Zustandes nicht auf der Grundlage vorhandener Daten möglich ist, bedarf es regelmäßig der konkreten Erfassung und Beschreibung der Tier- und Pflanzenwelt im Rahmen einer fachgutachterlichen Bestandsbeurteilung. Dies kann geboten sein, wenn das Vorhandensein von gefährdeten und gegenüber den Wirkungen des Vorhabens (besonders) empfindlicher Tier- und Pflanzenarten in Betracht zu ziehen ist.
- Erfassungskriterien
  - Biotoptypen und Biotopkomplexe
  - Lebensstätten streng geschützter Arten
  - Vegetationsgesellschaften
  - Fauna (bedeutende) Vorkommen von (Leit- bzw. Indikator-) Arten und deren Lebensgemeinschaften
  - Lebensraumbedingungen der Arten und Lebensgemeinschaften
  - faunistische Funktions- und (Inter-)Aktionsräume
  - Realnutzung: Nutzungsart/ -intensität, Pflegezustand
  - Alter und Entwicklungszustand; Strukturmerkmale

#### *Untersuchungsrahmen Tierarten (Beispiele)*

(nach Köppel/Peters/Wende: Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung. 2004, S. 47);

- Amphibien
  - flächendeckende Laich- und Laichgewässerkartierung
  - anschließend systematische Suche am Laichplatz; je nach Gewässertyp mindestens 3 Begehungen, je nach Laichtyp tags oder nachts
  - Verhören am Laichplatz; Abkeschern (Stichproben); Sichtbeobachtung
  - Spezifizierung
  - bei Fließgewässern 2 Begehungen zwischen März und Juli
  - bei Stillgewässern 3 Begehungen zwischen März und Juli
- Reptilien
  - Systematische ruhige Suche in den Morgenstunden besonders im Frühjahr auf festgelegten Probeflächen
  - Überprüfung Reproduktionserfolg im Herbst
- Avifauna (Vögel)
  - Flächendeckende Kartierung des Artenbestandes durch 3 bis 4 Begehungen (Linien und/oder Punkt- und Rasterkartierung)
  - Rastplatzanalyse / Wintervogelzählung
- Libellen
  - Nachweis über Linientaxierung, Kescherfänge am Gewässer, Imagines, Kescherfang von Larven, Absammeln von Exuvien in der Zeit von April bis September
  - Fließgewässer 6-8 Begehungen
  - Stillgewässer 4-6 Begehungen
- Tagfalter, Widderchen
  - Linientaxierung auf ausgewählter Probefläche von ca. 1 ha
  - mindestens 5 Begehungen zwischen April und September; bei Mager- und Trockenrasen, wärmeliebenden Gebüschern, Waldrändern, extensiven Wiesen, feuchten Hochstaudenfluren, Naßwiesen, Saumgesellschaften 6 Begehungen

Wie oben bereits ausgeführt weist das BVerwG in Bezug auf die Rechtsprechung des EuGH darauf hin, dass das Vorsorgeprinzip des Art. 174 Abs. 2 Satz 2 EG bei der Verträglichkeitsprüfung strikt zu beachten - wie auch schon bei der Vorprüfung. Das Gericht formuliert eine über die Prüfschwelle hinausgehende Beweisregel für die Erheblichkeitsschwelle: Die Behörde müsse die Gewissheit erlangt haben, dass sich das Projekt nicht nachteilig auswirkt, sonst endet die Verträglichkeitsprüfung negativ für das Vorhaben und die Abweichungsgründe sind zu prüfen. Gewissheit bestehe, wenn kein vernünftiger Zweifel an der Unschädlichkeit des Vorhabens bestehe - so weit so bekannt: „*In Ansehung des Vorsorgegrundsatzes ist dabei die objektive Wahrscheinlichkeit oder die*

*Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen im Grundsatz nicht anders einzustufen als die Gewissheit eines Schadens. Wenn bei einem Vorhaben aufgrund der Vorprüfung nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen entstanden ist, kann dieser Verdacht nur durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ausgeräumt werden, mit der ein Gegenbeweis geführt wird.“*

Danach liegt eine erhebliche Beeinträchtigung schon dann vor, wenn nachteilige Wirkungen nicht ausgeschlossen werden können, wenn

- „die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass sie das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen. Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Vorhaben das fragliche Gebiet in dieser Weise beeinträchtigt“.
- Die zu fordernde Gewissheit liegt nur dann vor, wenn „aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel“ daran besteht, dass solche Auswirkungen nicht auftreten werden.

### **c) Anforderungen an eine Abweichungsentscheidung bei Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten gem. § 34 Abs. 3 u. 4 BNatSchG**

Fällt die Verträglichkeitsprüfung negativ aus, wobei bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung genügt, ist das Projekt bzw. der Plan grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Allerdings ist auch bei negativem Ergebnis einer Verträglichkeitsprüfung gleichwohl eine Zulassung möglich, wenn der Ausnahmetatbestand des den Art. 6 Abs. 4 FFH-RL umsetzenden § 34 Abs. 3 BNatSchG erfüllt ist:

- Danach können nach vorgeschalteter negativer Alternativenprüfung
  - „*zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art*“ eine Durchführung des Projekts rechtfertigen.
  - Den von dem Vorhabensträger aufgeführten Gemeinwohlbelangen muss bei objektiver Betrachtung ein größeres Gewicht beizumessen sein als den gegenläufigen Belangen des Habitatschutzes.
  - Voraussetzung ist jedoch, dass keine „*zumutbare Alternative*“ gegeben ist, also wenn der mit dem Projekt bzw. Plan verfolgte Zweck an anderer Stelle oder in anderer Ausgestaltung im Großen und Ganzen in vergleichbarem Maße ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für das Schutzgebiet zu erreichen ist. Dabei dürfen die Kosten und Nachteile, die mit der Verwirklichung des Alternativlösungs verbunden sind, nicht völlig außer Verhältnis zum Nutzen für das Schutzgebiet stehen.
- Soweit sich in dem von dem Projekt oder Plan betroffenen Gebiet prioritäre Biotop- oder prioritäre Arten befinden, erschwert dies die Zulassung einer Ausnahme erheblich.
  - Ohne Stellungnahme der Europäischen Kommission können als Ausnahmegründe nur noch solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit geltend gemacht werden.
  - Sonstige Gründe im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG, also solche sozialer, wirtschaftlicher oder politischer Art, können von der Zulassungsbehörde bei einer Genehmigungsentscheidung hingegen nur nach vorheriger Stellungnahme der Kommission berücksichtigt werden (§ 34 Abs. 4 S.2 BNatSchG).

Das BVerwG (BVerwG, Urteil vom 17.1.2007 - 9 A 20.05; siehe dazu u.a. Kremer, Erhöhte Anforderungen an die FFH-Verträglichkeitsprüfung und nachfolgende Abweichungsentscheidungen - das Urteil des BVerwG zur A 143. In: ZUR 6/2007, 299ff) stellt fest, dass für die Darlegung des Ausnahmetatbestandes der „*zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses*“ pauschale Behauptungen von Seiten der Vorhabensträger als Beleg nicht ausreichen:

*„Um ein Vorhaben zuzulassen, das ein FFH-Gebiet einschließlich einzelner prioritärer Lebensraumtypen beeinträchtigt, muss in der Abweichungsentscheidung das Gewicht der für das Vorhaben streitenden Gemeinwohlbelange auf der Grundlage der Gegebenheiten*

*des Einzelfalls nachvollziehbar bewertet und mit den gegenläufigen Belangen des Habitatschutzes abgewogen werden.“*

Die Vorhabensträger sind somit aufgefordert:

1. die Gemeinwohlbelange, die für das Vorhaben sprechen, im Einzelnen darzulegen und
2. das Gewicht dieser Gemeinwohlbelange auf der Grundlage der Gegebenheiten des Einzelfalls nachvollziehbar zu ermitteln und zu bewerten.

**d) Verfahrensanforderungen aus Natura 2000 bei Unterstellung einer Unterhaltungsmaßnahme mit Beeinträchtigungen von Natura 2000**

Selbst wenn es sich bei den umfangreichen Maßnahmen um Unterhaltungsmaßnahmen gehandelt hätte, was tatsächlich nicht der Fall ist, wäre im Vorfeld der Maßnahmen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen gewesen.

Dieses Erfordernis hat auch der EuGH bereits ausdrücklich festgestellt (EuGH, Urt. v. 14.01.2010 - C 226/08 Stadt Papenburg ./ Bundesrepublik Deutschland):

*"Zur fünften Frage*

*35 Mit seiner fünften Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob fortlaufende Unterhaltungsmaßnahmen in der Fahrrinne des im Ausgangsverfahren betroffenen Ästuariums, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind und die bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist der Habitatrichtlinie nach nationalem Recht genehmigt wurden, bei ihrer Fortsetzung nach Aufnahme des Gebiets in die Liste der GGB gemäß Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Habitatrichtlinie einer Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 und 4 dieser Richtlinie zu unterziehen sind, soweit sie das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten.*

*36 Nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der Habitatrichtlinie können Pläne oder Projekte, die das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, nur dann genehmigt werden, wenn ihre Verträglichkeit für dieses Gebiet vorher geprüft worden ist (Urteil vom 7. September 2004, Waddenvereniging und Vogelbeschermingsvereniging, C-127/02, Slg. 2004, I-7405, Randnr. 22).*

*37 Daher ist zunächst zu prüfen, ob die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Ausbaggerungen unter den Begriff des „Plans“ oder des „Projekts“ im Sinne von Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der Habitatrichtlinie fallen.*

*38 Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof nach der Feststellung, dass die Habitatrichtlinie keine Bestimmung der Begriffe „Plan“ und „Projekt“ enthält, ausgeführt hat, dass der in Art. 1 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175, S. 40) enthaltene Begriff „Projekt“ zur Ermittlung des Begriffs „Plan“ oder „Projekt“ im Sinne der Habitatrichtlinie erheblich ist (Urteil Waddenvereniging und Vogelbeschermingsvereniging, Randnrn. 23, 24 und 26).*

*39 Die Tätigkeit der Ausbaggerung einer Fahrrinne kann unter den Begriff „Projekt“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/337 fallen, der „sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen“ anführt.*

*40 Eine solche Tätigkeit kann daher als vom Begriff „Projekt“ in Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie umfasst angesehen werden.*

*41 Der Umstand, dass diese Tätigkeit vor Ablauf der Umsetzungsfrist der Habitatrichtlinie nach nationalem Recht endgültig genehmigt wurde, hindert als solcher nicht daran, diese Tätigkeit bei jedem Eingriff in die Fahrrinne als gesondertes Projekt im Sinne der Habitatrichtlinie anzusehen.*

*42 Andernfalls wären diese Ausbaggerungen der betreffenden Fahrrinne, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, soweit sie dieses Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, einer Prüfung auf Verträglichkeit mit diesem Gebiet im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie und dem in Art. 6 Abs. 4 vorgesehenen Verfahren von vornherein auf Dauer entzogen.*

*43 Auch die Erreichung des Ziels der Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im Sinne der Habitatrichtlinie könnte nicht vollständig gewährleistet werden.“*

Nach Artikel 6 Abs. 2 bis 4 FFH-RL hätte danach bereits vor den umfangreichen Beeinträchtigungen der Schutzgebietsziele zwingens eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden müssen.

Bei der nachweislichen erheblichen Beeinträchtigung (Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten) der Schutzgebietsziele ist beim Vorliegen von überwiegender öffentlicher Interessen eine Variantenuntersuchung zu möglichen (Abs. 4) Alternativlösungen durchzuführen.

Im vorliegenden Beeinträchtigungsfall bestanden seit Jahren jeweils abschnittsbezogen Alternativen zur Deichertüchtigung, Deichausbau und den sonstigen flussbegleitenden Maßnahmen.

#### **5.4 Verstoß gegen Besonderen Artenschutz gem. §§ 44, 45 BNatSchG / Art. 12, 16 FFH-RL**

##### **a) Materielle und verfahrensrechtliche Anforderungen aus dem besonderen Artenschutz**

Zum Besonderen Artenschutz findet sich im BNatSchG folgende Regelung:

*"§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten*

*(1) Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

*(...)*

*(4) Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.*

*(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind*

*in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."*

*"§ 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen*

*(...)*

*(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (...) können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

*Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen."*

*„Artikel 16 FFH-RL*

*(1) Sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, daß die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, können die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Artikels 15 Buchstaben a) und b) im folgenden Sinne abweichen:*

*(...)*

*b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum;*

*c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;*

*(...).“*

Aus EG-rechtlichen Gründen sieht § 44 BNatSchG einen abgestuften Schutz für „besonders geschützte“ und „streng geschützte“ Arten vor (vgl. dazu etwa Trautner: Artenschutz im novellierten BNatSchG - Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. In: Naturschutz in Recht und Praxis 6/2008, S. 1ff; Gassner, BNatSchG 2003, § 43 [alt] Rn. 21ff).

Die Definitionen des § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14 BNatSchG nehmen hinsichtlich der Zuordnung der Tier- und Pflanzenarten Bezug auf die internationalen und europarechtlichen Regelungen.

Zu den *besonders geschützten Arten* gehören nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

- die in Anhang A oder B der EG-Artenschutz-VO Nr. 338/97/EG aufgeführten Tier- und Pflanzenarten,
- die in Anhang IV der FFH-RL genannten Tier- und Pflanzenarten,
- die europäischen Vogelarten (i.S.d. Art 1 VogelschRL, vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG),
- die in die Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG aufgenommenen Tier- und Pflanzenarten

Gesondert hervorgehoben werden in § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG die *streng geschützten Arten* (nach früherem Recht: vom Aussterben bedrohte Arten), für die weitergehende Schutzvorschriften gelten. Dazu zählen

- die in Anhang A der EG-Artenschutz-VO aufgeführten Arten,
- die in Anhang IV der FFH-RL genannten Arten,
- die in die BArtSchV nach § 54 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG aufgenommenen Tier- und Pflanzenarten (in ihrem Bestand bedrohte Arten).
- Im Hinblick auf die Störungsverbote des Art. 5d VogelschRL sind grundsätzlich alle europäischen Vogelarten in den strengen Schutz einbezogen. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind sie hinsichtlich der Störungsverbote den streng geschützten Arten gleichgestellt.

Wild lebende Tiere und Pflanzen „*besonders*“ bzw. streng geschützter Arten genießen nach § 44 BNatSchG einen gesteigerten Schutz. Geschützt sind neben den direkten Störungsverböten die Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten) der besonders geschützten Tiere. Vom Schutz umfasst sind sowohl natürliche Gegenstände und Bereiche, die derartigen Zwecken dienen (z.B. Höhlen als Winterquartiere für Fledermäuse, Schilfbestand als Niststätte von Vögeln, regelmäßige Schlafplätze) wie auch künstlich geschaffene (z.B. Nisthilfen). Die Gegenstände und Bereiche müssen regelmäßig, aber nicht ständig genutzt werden, so sind z.B. regelmäßig genutzte Nistplätze auch während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln geschützt. Es ist verboten, die geschützten Gegenstände der Natur zu entnehmen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Den höchsten Schutz genießen wildlebende Tiere und Pflanzen der „*streng*“ geschützten Arten. Die Störverbote für diese Arten gehen wesentlich weiter. Das Störungsverbot setzt vorbeugend schon im Vorfeld der Schädigung an. Erforderlich ist aber, dass die Handlung geeignet ist, bei den Tieren Reaktionen wie Flucht, Unruhe o.ä. hervorzurufen. Verboten ist jede bewusste Handlung, die in Kauf nimmt, dass Tiere der streng geschützten Arten oder der europäischen Vogelarten beeinträchtigt werden können.

Auf Antrag kann gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG eine Befreiung von den Störungs- und Beeinträchtigungsverböten des § 44 BNatSchG erteilt werden, u.a.

- zur Abwendung erheblicher wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder in ihrem Bestand bedrohte (gem. Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG festgelegte) Arten betroffen gilt dies nur,

- soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert und
- soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist.

Die zuständige Behörde ordnet dazu gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (unvermeidbare Eingriffe, für die Ausgleichs-, Ersatzmaßnahmen oder Ersatzzahlungen festgelegt wurden) liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß vor. Dabei setzt der Gesetzgeber voraus, dass im Rahmen der vorherigen Prüfung der Zulässigkeit eines Eingriffs die Belange des Artenschutzes als Teilaspekt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt wurden. Dabei ist bei den gesondert geschützten Arten zu beachten, dass diese im Rahmen der Abwägung eine zusätzliche Gewichtung erfahren. Soweit bei der Zulassung des Eingriffs die Auswirkungen auf gesondert geschützte Arten nicht oder unzureichend berücksichtigt werden, macht dies die behördliche Entscheidung fehlerhaft.

Sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten, europäische Vogelarten oder in ihrem Bestand bedrohte (gem. Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG festgelegte) Arten betroffen, sind Maßnahmen nur zulässig, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Diese Vorgaben bedingen eine zusätzliche Betrachtung der genannten Arten in Eingriffsvorhaben. Die erforderlichen Prüfschritte können in die drei Phasen Vorprüfung, Konfliktanalyse und Abweichungsverfahren unterschieden werden:

- In der Vorprüfung müssen die relevanten Arten im Wirkungsraum des Vorhabens ausgewählt, deren Vorkommen ermittelt und eine Erheblichkeitsabschätzung vorgenommen werden.
- Falls erhebliche Störungen der Arten oder Schädigungen ihrer Lebensstätten nicht ausgeschlossen werden können, muss in der Konfliktanalyse für jedes einzelne Artvorkommen ermittelt werden, ob die spezifischen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG voraussichtlich eintreten. Hierbei können auch Vermeidungsmaßnahmen einbezogen werden.
- Im Abweichungsverfahren wird geprüft, ob trotz Vorliegen erheblicher (individueller) Störungen der Arten oder Schädigungen der Lebensstätten oder Standorte eine ausnahmsweise Vorhabenzulassung möglich ist. Gelingt dem Vorhabensträger nicht der Nachweis, dass - notfalls auch durch Ausgleichsmaßnahmen - die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, ist das Vorhaben nicht zulässig.

Bezogen auf „streng geschützte“ Arten im Sinne von Arten nach Anhang IV der FFH-RL gelten zudem die Vorgaben aus Art. 12 u. 16 FFH-RL. Ähnlich wie in § 44 BNatSchG finden sich dazu in Art. 12 FFH-RL Beeinträchtigungsverbote und in Art. 16 FFH-RL Befreiungsmöglichkeiten.

Eine Abweichung vom umfassenden Störungsverbot der „streng geschützten“ Arten im Sinne von Art 12 I d FFH-RL ist unabhängig von den genannten Befreiungsmöglichkeiten in § 44 Abs. 4 u. 5 BNatSchG nur zulässig,

- wenn einer der Ausnahmetatbestände des Art. 16 FFH-RL eingreift,
- was für jede einzelne eventuell von einer Planung betroffene Art jeweils getrennt zu prüfen ist.
- Erforderlich ist die ausdrückliche Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

Eine Abweichung vom umfassenden Störungsverbot des Art 12 Abs. 1d FFH-RL setzt nach Art 16 FFH-RL voraus, dass

1. es keine zufriedenstellende Alternative zu der beeinträchtigenden Maßnahme geben darf (insbesondere vertretbare Varianten) und
2. die Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben muss.
3. Die Ausnahme darf auch dann nur erteilt werden, wenn sie
  - im Interesse der Volksgesundheit oder
  - der öffentlichen Sicherheit liegt oder
  - aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art geboten ist.

Es handelt sich wie in Art. 6 Abs. 4 FFH-RL um striktes, keiner Abwägung unterliegendes Recht. Ist entweder eine zumutbare Alternative vorhanden, die die Beeinträchtigung der Art vermeidet, oder ist der Erhaltungszustand der Art bereits schlecht oder greift keiner der Ausnahmetatbestände muss die Beeinträchtigung unterbleiben.

### **b) Konkrete Betroffenheit besonders geschützter Arten**

Durch die Maßnahmen wurden zahlreiche Arten direkt betroffen, insbesondere solche, die zu den Erhaltungszielen des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 gehören. Diese wurden bei den Gehölzrodungen selbst getötet bzw. zerstört bzw. wurden ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder vernichtet.

Maßnahmen, die in diesem Sinne als Verstöße gegen § 44 BNatschG zu qualifizieren sind, erfolgten durch Lebensstättenverlust; erhebliche Störung sowie Tötung von Individuen insbesondere der streng geschützter Arten des Anhanges IV der FFH-RL:

- Eremit,
- Zauneidechse,
- Großer Abendsegler,
- Mückenfledermaus;

Für die genannten Arten entstanden erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der jeweils vorkommenden lokalen Population.

### **c) Fehlende Ausnahmegenehmigung**

Auf den Eingriffsflächen hätte der Schutz der Lebensstätten wildlebender Tierarten sowie deren Tötung der Genehmigung / Befreiung bedurft. Entsprechende artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen wurden nicht erteilt.

Eine solche Ausnahme hätte auch sonst nicht erteilt werden dürfen, da an den einzelnen Abschnitten die Beeinträchtigungen der Arten schon ganz grundsätzlich gar nicht notwendig waren und schon allein deshalb keine überwiegenden Gründe des Gemeinwohls vorgelegen haben. Einen Überblick über die bezogen auf die einzelnen Maßnahmen bestandenen Alternativen bietet weiter oben Tabelle 1 "Darstellung der Maßnahmen Gehölzfällungen und Deicharbeiten 2011 nach Gewässerabschnitten, Hoheitsgebieten, Bezug zu den Schutzgebieten und Alternativen".

### **d) Fehlender / nicht rechtzeitiger Ausgleich**

Ausgleichsmaßnahmen hätten bereits vor Maßnahmenbeginn voll funktionstüchtig sein müssen. Diese lagen aber nicht vor.

Durch das unsachgerechte Verfahren (nur direkte Begehung im Winter) konnten noch nicht einmal angemessenen Voruntersuchungen zur den Vorkommen und Lebensstätten geschützten Tierarten vorgenommen werden. Für verborgen lebende Tierarten ist daher



regelmäßig die Vernichtung von Wohn-, Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten bzw. Lebensstätten eingetreten.

Die - im Genehmigungsfall - erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hätten bereits vor der Beeinträchtigung / Störung / Zerstörung greifen müssen. Dies ist vollständig unterblieben.

### **5.5 Verstoß gegen den Schutz geschützter Biotop nach § 26 SächsNatSchG bzw. § 30 BNatSchG**

Folgende nach § 30 BNatSchG bzw. § 26 SächsNatSchG gesetzlich geschützten Biotop wurden bei den Maßnahmen durch Gehölzrodungen, Befahrungen, Aufschüttungen und Änderungen des Wasserregimes geschädigt:

- Auwälder
  - Weichholzauwälder;
  - Hartholzauwälder
  - sowie der Ausprägungstyp Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf sämtlichen Maßnahmen-Abschnitten in Leipzig sowie auf zahlreichen Abschnitten auf dem Gebiet des Landkreises Nordsachsen
- Altarm, Hundewasser M 10 angrenzend; Zerstörung des Wasserregimes mit zyklischen Qualmwasseraustritten in den Auenwald
- Trocken- und Halbtrockenrasen
- Gebüsche und naturnahe Wälder trockenwarmer Standorte (sonnenexponiert auf Deichen)
- Höhlenreiche Altholzinseln und höhlenreiche Einzelbäume (Schätzung: mehrere Hundert Baumhöhlen von der Fällung betroffen).

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotop führen können, verboten. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des Absatzes 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Beides ist nicht erfolgt.

Eine solche Ausnahme hätte auch nicht erteilt werden dürfen, da an den einzelnen Abschnitten die Beeinträchtigungen des Schutzgebietes schon ganz grundsätzlich gar nicht notwendig waren und schon allein deshalb keine überwiegenden Gründe des Gemeinwohls vorgelegen haben. Einen Überblick über die bezogen auf die einzelnen Maßnahmen bestandenen Alternativen bietet weiter oben Tabelle 1 "Darstellung der Maßnahmen Gehölzfällungen und Deicharbeiten 2011 nach Gewässerabschnitten, Hoheitsgebieten, Bezug zu den Schutzgebieten und Alternativen".

Gemäß § 26 Abs. 4 SächsNatSchG gelten die Verbote des Absatzes 2 vorbehaltlich der Regelung in § 22b SächsNatSchG nicht für den Fall, dass auf technischen Anlagen der öffentlichen Wasserwirtschaft ein besonders geschütztes Biotop entstanden ist. Wo also - wie regelmäßig bei den Maßnahmen des Jahres 2011 - vorher keine Hochwasserschutzanlage im Sinne des Gesetzes bestand, muss das tatsächlich vorhandene Biotopotenzial bewertet werden.

### **5.6 Gehölzbestände auf Deichen sind normgerecht (DIN 19712)**

Nach anzuwendender DIN 19712 für Flussdeiche können auf unterdimensionierten Deichen Gehölzbestände ausdrücklich stehen bleiben, da sie das Risiko eines Deichbruchs nicht signifikant erhöhen.

## **5.7 Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung - Verstoß gegen die Verpflichtungen aus §§ 3a, 3b, 3c UVPG zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 5 bis 14 UVPG**

Die Gesamtmaßnahmen betreffen zu wesentlichen Anteilen Deiche in Wäldern im Sinne von § 9 BWaldG bzw. § 2 SächsWaldG, insbesondere in Hartholzauenwäldern, Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern sowie in Erlen-Eschenweichholzauenwäldern und sonstigen Waldarten.

Nach dem UVPG sind bei Vorhaben mit großflächigen Rodungen von Wald zum Zwecke der Waldumwandlung Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen:

- Bei einer Umwandlungsfläche ab 10 Hektar ist die UVP obligatorisch (UVPG Anlage 1 Nr. 17.2.1).
- Waldrodung ab 5 Hektar bis unter 10 Hektar bedürfen gemäß UVPG Anlage 1 Nr. 17.2.2 einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 3c Satz 1 UVPG.
- Waldrodung ab 1 Hektar bis unter 5 Hektar bedürfen gemäß UVPG Anlage 1 Nr. 17.2.3 einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 3c Satz 2 UVPG.

### **a) UVPG Anlage 1 Nr. 17.2.2 - Waldrodung ab 5 Hektar bis unter 10 Hektar UVPG Anlage 1 Nr. 17.2.3 - Waldrodung ab 1 Hektar bis unter 5 Hektar**

Waldrodung ab 5 Hektar bis unter 10 Hektar bedürfen gemäß UVPG Anlage 1 Nr. 17.2.2 einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 3c Satz 1 UVPG.

Waldrodung ab 1 Hektar bis unter 5 Hektar bedürfen gemäß UVPG Anlage 1 Nr. 17.2.3 einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne von § 3c Satz 2 UVPG.

#### *"§ 3c UVP-Pflicht im Einzelfall*

*Sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. Sofern für ein Vorhaben mit geringer Größe oder Leistung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, gilt Gleiches, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Für das erstmalige Erreichen oder Überschreiten und jedes weitere Überschreiten der Prüfwerte für Größe oder Leistung gilt § 3b Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 entsprechend. Die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung sind zu dokumentieren.*

#### *Anlage 2 Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung*

*Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 3c Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit den §§ 3e und 3f, auf Anlage 2 Bezug genommen wird.*

##### *1. Merkmale der Vorhaben*

*Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:*

##### *1.1 Größe des Vorhabens,*

##### *1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,*

##### *1.3 Abfallerzeugung,*

*1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen,*

*1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.*

*2. Standort der Vorhaben*

*Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:*

*2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),*

*2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),*

*2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):*

*2.3.1 Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,*

*2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,*

*2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,*

*2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,*

*2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes,*

*2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes,*

*2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,*

*2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,*

*2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,*

*2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,*

*2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.*

*3. Merkmale der möglichen Auswirkungen*

*Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:*

*3.1 dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),*

*3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,*

*3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,*

*3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,*

*3.5 der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen."*

Bei den Maßnahmen erfolgten Rodungen auf Waldflächen von über 10 Hektar (gemäß UVPG Anlage 1 Nr. 17.2.1) sowie auf Flächen, die die Voraussetzungen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß UVPG Anlage 1 Nr. 17.2.2) bzw. einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß UVPG Anlage 1 Nr. 17.2.3) erfordern. Mitunter ergeben sich die Schwellenwerte für Rodungsflächen dabei aus Summierung mit den anderen im räumlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen, die entgegen der Praxis zwingend zusammen betrachtet werden müssten. Die Fälle von Prüfungen im

Einzelfall betreffen Gehölzrodungen, die in ökologisch besonders empfindlichen Gebieten stattfinden (sollen), solche:

- mit forstwirtschaftlichen, also besonders naturnahen Nutzungen;
  - wo Wasser, Boden, Natur und Landschaft einen hohen natürlichen Reichtum, hohe Qualität und hohe, noch weitgehend intakte Regenerationsfähigkeit aufweisen sowie weiter
  - Natura 2000-Gebiete,(FFH / SPA)
  - Naturschutzgebiete (NSG),
  - Landschaftsschutzgebiete (LSG),
  - gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG,
  - Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG,
- ist davon auszugehen, dass auch bei Wald-Rodungen ab 1 Hektar bis unter 10 Hektar regelmäßig eine UVP-Pflicht besteht.

Es besteht also bei den Maßnahmen gem. §§ 3a, 3b, 3c UVPG die Pflicht zur vorherigen Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 5 bis 14 UVPG.

Dies ist in jeder Hinsicht notwendig, da neben den besonders sensiblen Gebietsbestandteilen auch die Grenze von 10 ha Waldumwandlung auf den Maßnahmenflächen nachweislich überschritten wurde.

Zusätzlich sprechen weitere Aspekte für die Durchführung einer UVP:

- Das Maßnahmengbiet ist als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.
- Von den Fällungen und sonstigen Maßnahmen sind großflächig Schutzgebiete wie LSG „Leipziger Auwald“, das SPA-Gebiet „Leipziger Auwald“, das FFH-Gebiet „Leipziger Auensystem, das NSG „Burgau“ und das NSG „Luppenaue“ betroffen:

## **5.8 Verletzung der participationsrechte des Klägers als anerkannter Naturschutzvereinigungen**

### **a) Verstoß gegen participationsrechte gem. § 63 Abs. 2 BNatSchG**

Die Durchführung der Maßnahmen ohne ordnungsgemäße Beteiligung des Klägers verstößt gegen § 63 Abs. 2 BNatSchG, weil nicht vor der Durchführung dieser Maßnahmen der nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) anerkannten Vereinigung, die nach ihren satzungsgemäßen Aufgabenbereichen im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert (anerkannte Naturschutzvereinigung) und nach ihrer Satzung landesweit tätig ist, gemäß § 63 Abs. 2 BNatSchG rechtzeitig vorab Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten gegeben wurde, da

- a) für diese Maßnahmen gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von Gebieten im Sinne des § 32 Absatz 2 BNatSchG, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Biosphärenreservaten, auch wenn diese durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden, notwendig waren;
- b) es sich gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG um Vorhaben handelt, für die Planfeststellungsverfahren hätten durchgeführt werden müssen und die im Gebiet des Freistaates Sachsen mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind.

### **b) Verstoß gegen participationsrechte gem. gegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG**

Die Durchführung der Maßnahmen ohne ordnungsgemäße Beteiligung des Klägers verstößt gegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG, weil nicht vor der Durchführung dieser Maßnahmen dem Kläger als nach § 3 UmwRG anerkannter inländischen Vereinigung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 UmwRG rechtzeitig vorab Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, da für die Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVP) über die Zulässigkeit von Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand, ohne dass diese Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde;

### **5.9 Bestehendes Feststellungsinteresse im Sinne von § 43 Abs. 1 VwGO**

Für den Kläger als anerkannter Naturschutzvereinigung eröffnet sich hier gem. § 2 UmwRG bzw. § 64 BNatSchG der Klageweg in Form einer Feststellungsklage gem. § 43 VwGO.

Feststellungsklagen können erhoben werden

- zur Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses,
- wenn keine
  - Gestaltungsklage (eine auf einen Verwaltungsakt gerichtete Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage gem. § 42 VwGO) oder
  - eine allgemeine Leistungsklage (gerichtet auf eine nicht als Verwaltungsakt zu qualifizierende öffentlich-rechtliche Amtshandlung) möglich ist und
- wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat.

Hier ist insbesondere keine Anfechtungsklage gem. § 42 VwGO möglich, da die Maßnahmen gerade ohne einen Verwaltungsakt im Sinne von § 35 VwVfG durchgeführt wurden, gegen den sich eine solche Klage richten könnte.

Insbesondere die naturschutzfachliche Befreiung Stadt Leipzig vom 03.02.2011 (Anlage **K2**) sowie die Zustimmung zu den geplanten Maßnahmen durch das Landratsamt Nordsachsen vom 10.02.2011 (Anlage **K3**) betrafen nur ganz kleine Ausschnitte der Gesamtmaßnahme und fallen insgesamt für die rechtliche Erfassung der Gesamtmaßnahme - Betroffenheit mehrerer Schutzgebiete - nicht ins Gewicht.

Eine Befreiung wurde nur für die Durchführung ganz bestimmter Notmaßnahmen erteilt, nicht aber für die tatsächlich durchgeführten sehr umfangreichen Gehölzbeseitigungen, Deichbauten und Wegebauten. Zudem wurde ganz konkret nur von den Verboten und Geboten der Verordnungen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes "Burgau" und "Lehmlache Lauer" befreit. Keine Befreiung erteilt wurde von den im Vergleich dazu viel wesentlicheren Verordnungen zur Festsetzung des LSG „Leipziger Auwald“; des SPA „Leipziger Auwald“; des FFH-Gebietes „Leipziger Auensystem“ und des NSG „Luppeaue“ sowie von den artenschutzrechtlichen Verboten.

Da die streitigen Maßnahmen bereits durchgeführt wurden und abgeschlossen sind, ist auch kein Rechtsweg denkbar, der auf die Einforderung der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses als Verwaltungsakt im Sinne von § 35 VwVfG zielen könnte.

Das rechtliche Interesse ergibt sich aus der Wiederholungsgefahr und daraus, dass hier ganz grundsätzliche Fragen zu Bestehen und Umfang des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kläger und dem Beklagten zu klären sind.

Ganz konkret bezweckt der Kläger mit dieser Klage eine Realisierung seines Feststellungsinteresses an der Klärung insbesondere folgenden Themenkomplexe:

1. An Teilabschnitten sind besondere Beeinträchtigungen von Schutzgütern (Artenschutz; Natura 2000 Schutzgebietsziele) eingetreten, die in einem ordnungsgemäßen Planungs- / Genehmigungsverfahren keinen Fortbestand haben würden. Teilweise wird in einem geordneten Planungsverfahren der Rückbau der im Eilverfahren geschaffenen Anlagen erfolgen müssen.
2. Ergebnis einer angemessenen Alternativprüfung im Rahmen der FFH-VP ist teilweise die Deichrückverlegung bzw. der Einzelschutz von Schutzgütern. Der Erhalt der „per Gefahr im Verzug - Annahme“ herbeigeführten Ausbau-Zustandes ist regelmäßig nicht haltbar und muss verändert werden.

3. Ansatzpunkt für die Alternativenprüfung in der FFH-VP nach Artikel 6 der FFH-RL muss der Zustand vor dem Eingriff durch die bisherigen Maßnahmen sein.
4. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung drängen sich an zahlreichen Teilabschnitten alternative Hochwasserschutzvarianten auf, die zu einem besseren Hochwasserschutz bzw. einem schutzgebietsverträglichen Hochwasserschutz führen würden.
5. Bisher nachrichtlich bekannt gegebene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind unvollständig, oft nicht zielführend ausgerichtet und kurzfristig nicht durchführbar. Natura 2000 Gesetzgebungen und der Europäische Artenschutz wurden / werden nicht hinreichend beachtet.
6. Die benötigten Flächen im kohärenten Zusammen der Natura 2000 Gebiete sind eigentumsrechtlich nicht gesichert.
7. Die Beteiligungsrechte im Sinne der UVP-Richtlinie/ Umweltrechtbehelfsgesetz/ Verbandsbeteiligung nach Bundes- und Landesrecht für die anerkannten Naturschutzverbände wurden mit dem Verfahren umgangen. Eine nachholende Verbandsbeteiligung ist von den Behörden nicht vorgesehen.
8. Damit wurden die anerkannten Umweltverbände um die Mitwirkungsrechte und Überprüfungsrechte als Anwalt der Natur beschnitten.
9. Die Beeinträchtigten nach § 26 SächsNatSchG und § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützten Biotope werden derzeit nicht angemessen ausgeglichen.
10. Die Feststellungsklage muss auch zur Vorbereitung möglicher Amtshaftungspflichten aufgefasst werden. Denn die vermeidbaren bzw. unrechtmäßigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter bzw. die vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt sind von den verantwortlichen Ämtern und Behörden wieder herzustellen.

### **5.10 keine Doppelte Rechtshängigkeit)**

Die vom Beklagtenvertreter vorgebrachte Behauptung (S. 2 seines Schriftsatzes vom 07.03.2011), der Kläger hätte in der selben Angelegenheit bereits am 22.07.2011 vor dem Verwaltungsgericht Dresden Feststellungsklage erhoben (Aktenzeichen 2 K 1054/11) geht völlig fehl.

In dem genannten Verfahren begehrt er die Feststellung, dass der vom SMUL am 17.08.2010 erlassene sog. Tornadoerlass ("Beseitigung von Gefahren für Hochwasserschutzdeiche durch Bäume und Sträucher") ihm gegenüber nicht anwendbar ist. Diese Klage richtet sich gegen den Erlass und seine möglichen Auswirkungen in ganz Sachsen. Der Bezug in der Klage zum Leipziger Auwald dient lediglich als Beleg dafür, dass der Erlass auch tatsächlich Anwendung gefunden hat und die vom Kläger beschriebenen Rechtsgefährdungen nicht lediglich theoretischer Natur sind. erkannt werden können.

Mit der hier vorliegenden Klage begehrt der Kläger dagegen die Feststellung der Rechtswidrigkeit der konkreten Maßnahmen im Jahr 2011.

Damit ist der Klagegegenstand der beiden Klagen vollkommen unterschiedlich.

### **5.11 Ahndbarkeit der erfolgten Maßnahmen als Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

#### **5.11.1 Ordnungswidrigkeiten gemäß § 69 BNatSchG**

Verstöße gegen die Verbote des BNatSchG können gem. § 69 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 - Nr. 4, Abs. 3 Nr. 20 u. 21 BNatSchG als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden.

*"§ 69 BNatSchG (Bußgeldvorschriften)*

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer wissentlich entgegen § 39 Absatz 1 Nummer 1 ein wild lebendes Tier beunruhigt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 1 einem wild lebenden Tier nachstellt, es fängt, verletzt oder tötet oder seine Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört,
  2. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 2 ein wild lebendes Tier erheblich stört,
  3. entgegen § 44 Absatz 1 Nummer 3 eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört oder
- (...)
- (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne Genehmigung nach § 17 Absatz 3 Satz 1 einen Eingriff in Natur und Landschaft
- (...)
3. entgegen § 22 Absatz 3 Satz 3 eine dort genannte Handlung oder Maßnahme vornimmt,
- (...)
5. entgegen § 30 Absatz 2 Satz 1 ein dort genanntes Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt,
  6. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, eine Veränderung oder Störung vornimmt,
  7. entgegen § 39 Absatz 1 Nummer 1 ein wild lebendes Tier ohne vernünftigen Grund fängt, verletzt oder tötet,
  8. entgegen § 39 Absatz 1 Nummer 2 eine wild lebende Pflanze ohne vernünftigen Grund entnimmt, nutzt oder ihre Bestände niederschlägt oder auf sonstige Weise verwüstet,
  9. entgegen § 39 Absatz 1 Nummer 3 eine Lebensstätte wild lebender Tiere oder Pflanzen ohne vernünftigen Grund erheblich beeinträchtigt oder zerstört,
  10. entgegen § 39 Absatz 2 Satz 1 ein wild lebendes Tier oder eine wild lebende Pflanze aus der Natur entnimmt,
- (...)
12. entgegen § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 die Bodendecke abbrennt oder eine dort genannte Fläche behandelt,
  13. entgegen § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 einen Baum eine Hecke, einen lebenden Zaun, ein Gebüsch oder ein anderes Gehölz abschneidet oder auf den Stock setzt,
  14. entgegen § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 ein Röhricht zurückschneidet,
  15. entgegen § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 einen dort genannten Graben räumt,
- (...)
26. entgegen § 61 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 an einem Gewässer eine bauliche Anlage errichtet oder wesentlich ändert oder
- (...)
- (6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2, des Absatzes 3 Nummer 1 bis 6, 18, 20, 21, 26 und 27 Buchstabe b, des Absatzes 4 Nummer 1 und 3 und des Absatzes 5 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (...)"

Diese vorgenannten Tatbestände sind durch die verantwortlichen Mitarbeiter des Beklagten und durch die ausführenden Arbeiter objektiv erfüllt. Angesichts der Umstände des Verfahrens kann zudem kein Zweifel an der Erfüllung des subjektiven Tatbestandes (Vorsatz) sowie an der Rechtswidrigkeit (insbesondere kein rechtfertigender Notstand) und der jeweiligen Schuld (volle Schuldfähigkeit) bestehen.

Bei qualifizierten Umständen können sie gem. § 71 BNatSchG auch als Straftat verfolgt werden und zwar dann, wenn

### **5.11.2 Straftat gem. § 71 Abs. 2 BNatSchG (Schädigung streng geschützten Arten)**

§ 71 BNatSchG (Strafvorschriften)

(...)

*(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 69 Absatz 2, Absatz 3 Nummer 21, Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 3 oder Absatz 5 bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht, die sich auf ein Tier oder eine Pflanze einer streng geschützten Art bezieht.*

Dies ist hier der Fall

### **5.11.3 Umweltstraftaten gemäß Strafgesetzbuch (§§ 324 ff StGB)**

#### **a) Grundsatz der Verwaltungsakzessorietät**

Die §§ 324 ff StGB sind in verschiedener Weise vom Verwaltungsrecht oder von förmlichem Verwaltungshandeln abhängig und zwar von verwaltungsrechtlichen Vorschriften oder Verwaltungsakten bzw. Verwaltungsverträgen. Rechtlich erfolgt dies über den Begriff des unbefugten Handelns (bzw. bei §§ 324a, 326, 325, 325a) sowie über die Tatbestandsvoraussetzung des Verstoßes gegen verwaltungsrechtliche Pflichten (bei §§ 327, 328) das Fehlen der erforderlichen Genehmigung, bei § 329 der Verstoß gegen die BImSchV oder eine andere zwingende verwaltungsrechtliche Vorschriften.

Folge ist, dass sich derjenige nicht strafbar macht, der - mangels Genehmigungsvorbehalts - unmittelbar im Einklang mit verwaltungsrechtlichen Vorschriften oder in Fällen des Bestehens eines gesetzlichen Handlungsverbots mit Erlaubnisvorbehalt zur Tatzeit aufgrund einer bestehenden behördlichen Genehmigung handelt. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sein genehmigtes Verhalten aufgrund von Summations- oder Kumulationseffekten für erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt mitursächlich ist.

Maßgeblich ist in solchen Fällen grundsätzlich nur die Existenz und formelle Wirksamkeit eines Verwaltungsakts. Auf seine materielle Rechtmäßigkeit kommt es grundsätzlich nicht an. Der Inhaber einer Genehmigung kann sich auf deren Bestandskraft berufen.

Wie bereits weiter oben ausgeführt, betrafen hier die naturschutzfachliche Befreiung der Stadt Leipzig vom 03.02.2011 (Anlage **K2**) sowie die Zustimmung zu den geplanten Maßnahmen durch das Landratsamt Nordsachsen vom 10.02.2011 (Anlage **K3**) nur ganz kleine Ausschnitte der Gesamtmaßnahme und fallen insgesamt für die rechtliche Erfassung der Gesamtmaßnahme - Betroffenheit mehrerer Schutzgebiete - nicht ins Gewicht. Eine Befreiung wurde nur für die Durchführung ganz bestimmter Notmaßnahmen erteilt, nicht aber für die tatsächlich durchgeführten sehr umfangreichen Gehölzbeseitigungen, Deichbauten und Wegebauten. Zudem wurde ganz konkret nur von den Verboten und Geboten der Verordnungen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes "Burgau" und "Lehmlache Lauer" befreit. Keine Befreiung erteilt wurde von den im Vergleich dazu viel wesentlicheren Verordnungen zur Festsetzung des LSG „Leipziger Auwald“; des SPA „Leipziger Auwald“; des FFH-Gebietes „Leipziger Auensystem“ und des NSG „Luppeau“ sowie von den artenschutzrechtlichen Verboten.

Damit bestand für den Hauptteil der hier relevanten Tathandlungen gerade keine behördliche Genehmigung. Die verantwortlichen Mitarbeiter des Beklagten und die ausführenden Arbeiter können daher, wenn die objektiven Tatbestände der §§ 324 ff StGB erfüllt sind, durchaus unter die Strafbarkeit fallen. Angesichts der Umstände des Verfahrens kann jedenfalls kein Zweifel an der Erfüllung des subjektiven Tatbestandes (Vorsatz) sowie an der Rechtswidrigkeit (insbesondere kein rechtfertigender Notstand) und der jeweiligen Schuld (volle Schuldfähigkeit) bestehen.



## **b) Straftat gem. § 329 Abs. 2, 3 StGB (Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete)**

### *§ 329 StGB (Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete)*

*(...)*

*(3) Wer entgegen einer zum Schutz eines Naturschutzgebietes, einer als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellten Fläche oder eines Nationalparks erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung*

*(...)*

*2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,*

*3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,*

*4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,*

*5. Wald rodet,*

*6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,*

*7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder*

*8. ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

*(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe*

*1. in den Fällen der Absätze 1 und 2 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe,*

*2. in den Fällen des Absatzes 3 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.*

Dies ist hier der Fall

## **c) Straftat gem. § 324 StGB (Gewässerverunreinigung)**

### *§ 324 StGB (Gewässerverunreinigung)*

*(1) Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

*(2) Der Versuch ist strafbar.*

*(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.*

Geschütztes Rechtsgut ist das Gewässer als elementare Lebensgrundlage des Menschen und zwar mit all seinen Funktionen für den Menschen und seine Umwelt. Gemeint ist ein (auch) dem Menschen dienendes ökologisches System. Dabei ist als Gewässer der einheitliche Organismus von Wasser, Gewässerbett und Ufer zu verstehen. Der Schutz umfasst auch bloße Teile eines Gewässers. Jede Beeinträchtigung eines Teils eines Gewässerbereichs stellt eine solche des gesamten Gewässers dar.

Verboten ist die nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften. Das Gesetz stellt nur auf die Verursachung dieser Veränderung ab, ohne die hierzu führenden Handlungen zu umschreiben. Für die Feststellung der Veränderung ist nicht auf im engeren Sinne wasserwirtschaftliche Aspekte abzustellen, sondern ist eine umfassend ökologisch orientierte Auslegung heranzuziehen.

"Nachteilige Veränderung" bedeutet eine Veränderung der Eigenschaften des Gewässers zu deren Nachteil. Auszuscheiden haben demnach alle Handlungen, die sich auf die Eigenschaften überhaupt nicht (neutral bleiben) auswirken oder diese sogar verbessern. Zur Feststellung der Veränderung hat eine Gegenüberstellung stattzufinden zwischen dem Zustand des Gewässers vor und nach der Tathandlung oder Unterlassung. Auch minimale, also unerhebliche Beeinträchtigungen scheiden aus. Bezogen auf die eingeleitete Menge eines Stoffes ist diese Feststellung abhängig von Größe und Tiefe, Wasserführung und Geschwindigkeit des fließenden Gewässers.

Maßstab dieses umfassend ökologisch orientierten Veränderungsbegriffs ist die naturwissenschaftliche Betrachtungsweise. Es muss ein Minus in Bezug auf die Gewässergüte festgestellt werden. Dies sind etwa:

- die Verschlechterung der thermischen Eigenschaften,
- Veränderungen der physikalischen Beschaffenheit,
- der chemischen Eigenschaften (Einschwemmen von Schadstoffen aller Art) oder
- der biologischen Beschaffenheit (Störung des Wassers als Element für das tierische und pflanzliche Leben in ihm sowie in seiner Bedeutung für den Stoffwechsel bei allen Organismen).

Es genügt

- dass die natürliche Regeneration des Wassers verzögert wird, oder
- dass durch Absenken eines oberirdischen Gewässers oder des Grundwassers, dessen Selbstreinigungskraft vermindert wird,
- ebenso das Ändern des Wasserspiegels eines Teichs, der bspw. Lebensraum von Amphibien ist, wenn dadurch Beschädigung der bestehenden Lebensgemeinschaft von Pflanzen und Tieren erfolgt (OLG Stuttgart, NStZ 1994, 590).
- Liegenlassen von Mähgut in Gewässernähe, so dass es eingeschwemmt wird und dadurch Kraftwerksbetrieb, Fischfang und (durch Verfaulen) die Gewässergüte schadet,
- Einbringen von festen Gegenständen, die durch ihre Beschaffenheit (scharfe Kanten etc.) Badende oder Schifffahrt gefährden,

Der Gesetzgeber hat bewusst auf die Hinzufügung des Merkmals "schädlich", so § 38 WHG a.F., verzichtet. Deshalb kommt es nicht auf über die Verunreinigung hinausgehende Beeinträchtigung konkreter Nutzungen des Gewässers an.

Hier wird der objektive Tatbestand erfüllt durch

- Verdichtung des Bodens an den Ufern und dahinter;
  - Einbringung bindigen Materials in die Ufer und das Hinterland;
  - Neuversiegelung der Ufer und des Hinterlands;
  - Einbau von Sperrschichten und Folien;
  - Abschneiden von Qualmwasserbereichen und Sickerbereichen in Altgewässer;
  - Veränderung des Wasserabflusses durch Masseneintrag und Erweiterung des Deichkörpers
  - Veränderung des Abflussverhaltens, insbesondere etwa der Kleinen Luppe
- wodurch insbesondere das Abflussverhalten der Gewässer selbst verändert wurde und vor allem die Lebensraumeignung der betroffenen Gewässer und ihrer Uferzonen für eine Vielzahl von Arten signifikant verschlechtert wurde.

#### **e) Straftat gem. § 324a StGB (Bodenverunreinigung)**

##### *§ 324a Bodenverunreinigung*

*(1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe in den Boden einbringt, eindringen läßt oder freisetzt und diesen dadurch*

*1. in einer Weise, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert oder ein Gewässer zu schädigen, oder*

*2. in bedeutendem Umfang verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

*(2) Der Versuch ist strafbar.*

*(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.*

Der Boden ist durch ihm eigene Fruchtbarkeit und durch seine weiteren Funktionen im Naturhaushalt der Träger allen Lebens auf dem Festland. Er ist jedoch eine endliche Ressource mit begrenzter Fähigkeit zur Regeneration. Geschützt wird der Boden doppelt als

ökologisch-anthropozentrisch bedeutsames Umweltmedium. Schutzziel ist nicht lediglich die Erhaltung einzelner Bodenfunktionen, sondern aller in ihrer Gesamtheit.

§ 324a Abs. 1 StGB stellt nur die nachteilige Einwirkung durch Stoffe unter Strafe. Stoffe umfassen alle organischen oder anorganischen Substanzen, unabhängig davon, ob sie chemisch, chemisch-physikalisch, mechanisch, thermisch oder in sonstiger Weise wirken.

Die Tathandlung begeht, wer Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder sie freisetzt.

Das Gesetz bezieht die Schädigungseignung der Bodenverunreinigung auf Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von jeweils bedeutendem Wert. Bei einer Gefahr für eine Mehrzahl von Tieren, Pflanzen oder anderen Sachen kommt es auf den Gesamtwert an. Gemeint ist entsprechende der ökologisch-anthropozentrischen Schutzrichtung der Bestimmung nicht nur der ökonomische, sondern auch der ökologische Wert. Auch wirtschaftlich wertlose Tiere, Pflanzen oder andere Sachen werden damit im Interesse des Umweltschutzes berücksichtigt. Soweit der wirtschaftliche Wert Maßstab ist, gilt nicht nur der Verkehrswert, sondern auch der Wert des Wiederherstellungsaufwandes.

Die Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten ist eine die Strafbarkeit eingrenzende Tatbestandsvoraussetzung (§ 330d Nr. 4 StGB). Als Rechtsnormen, an die hier anzuknüpfen ist, kommen etwa solche des WHG, SächsWG, BNatSchG und SächsNatSchG in Frage.

Hier ist der objektive Tatbestand erfüllt durch die großflächige:

- Neuschotterung der Ufer und Deichränder;
  - Abflachung der Deichböschungen mit Erweiterung der Deichkubatur;
  - Verschiebung der alten Deichgrenzen auf bisher unbeeinträchtigte/unversiegelte Flächen;
  - Erhöhung der Deiche und Verwallungen;
  - Abtrag des gewachsenen Bodens auf Waldflächen;
  - Verdichtung durch Bearbeitung und Befahrung mit Baumaschinen;
  - Eintrag standortfremder Bodenarten;
  - Einbringung von Fliesen und Dränagen;
  - Veränderung des Deichaufbaus mit unterschiedlichen Bodenarten;
  - Die neu angelegten Deichschutzstreifen werden künftig aus Schotter-Rasen bestehen.
- und die dadurch ausgelöste signifikante Verschlechterung vor allem der Lebensraumeignung der betroffenen Flächen für eine Vielzahl von Arten

#### **e) § 330 StGB Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat**

*§ 330 StGB (Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat)*

*(1) In besonders schweren Fällen wird eine vorsätzliche Tat nach den §§ 324 bis 329 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter*

*1. ein Gewässer, den Boden oder ein Schutzgebiet im Sinne des § 329 Abs. 3 derart beeinträchtigt, daß die Beeinträchtigung nicht, nur mit außerordentlichem Aufwand oder erst nach längerer Zeit beseitigt werden kann,*

*(...)*

*3. einen Bestand von Tieren oder Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten nachhaltig schädigt oder*

Beide objektiven Tatbestandsmerkmale sind hier erfüllt.